REISEVERTRAGSRECHT UND VERANSTALTERREISEN

ZUR EINBEZIEHUNG DER TEILPAUSCHALREISE IN EINE KORRIGIERTE REISEVERTRAGSDEFINITION

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

ERNST JACOB-WENDLER
aus Reutlingen
1904
~~1985~~

85 3

SOFORT-DRUCK
Tübingen

UCSF
LIBRARY

REISEVERTRAGSRECHT UND VERANSTALTERREISEN

ZUR EINBEZIEHUNG DER TEILPAUSCHALREISE IN EINE KORRIGIERTE REISEVERTRAGSDEFINITION

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

ERNST JACOB-WENDLER
aus Reutlingen

1985
SOFORT-DRUCK
Tübingen

Dekan: Professor Dr. Günter Püttner
1. Berichterstatter: Professor Dr. Dieter Reuter
2. Berichterstatter: Professor Dr. Knut Wolfgang Nörr

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Dezember 1984

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	V
E I N L E I T U N G	1
1. Problemstellung	1
2. Vertragsformen und Begriffe im Reiserecht	5
a) Der "vertragslose" Reisende	6
b) Der Reisedurchführungsvertrag	6
c) Der Reisevermittlungsvertrag	9
d) Verträge über Veranstalterreisen	11
E R S T E R T E I L MEINUNGSSTAND ZUM TEILPAUSCHALREISEVERTRAG	16
E r s t e r A b s c h n i t t Zur Anwendbarkeit der §§ 651 a - k BGB	16
A. Nichtanwendbarkeit nach h. M.	16
I. Wortlaut des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB	17
II. Gesetzgeberwille	17
III. Fehlen eines Verschmelzungsaktes	19
IV. These vom Reisevertrag als Typenkombinationsvertrag (BERNREUTHER)	20
B. BLAUROCKS Gegenposition zur h. M.	21

Seite

Z w e i t e r A b s c h n i t t
Lösungsversuche 24

A. Recht der Einzelleistung 24
B. Werkvertragsrecht 27

Z W E I T E R T E I L
GLEICHBEHANDLUNGSGEBOT FÜR TEILPAUSCHALREISEN
UND SONSTIGE VERANSTALTERREISEN 32

E r s t e r A b s c h n i t t
Bedeutung des Wortlautes von § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB 32

Z w e i t e r A b s c h n i t t
Entwicklung der Reiseveranstaltung 41

A. Historische Grundlagen 41
I. Thomas Cook 41
II. Entwicklung in Deutschland 44
B. Erscheinungsformen der Veranstalterreisen 47
I. Die Gesellschaftsreise 47
II. Die Pauschalreise 50
III. Die Teilpauschalreise 52

D r i t t e r A b s c h n i t t
Gesetzgeberwille 61

A. Materialien zur Nichtanwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen 61

Seite

B. Rechtsentwicklung vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen 66
I. Brüsseler Übereinkommen 67
II. Rechtsprechung 69
III. Schrifttum 74
IV. Praxis 75
V. Ergebnis 76
C. Das entscheidende Mißverständnis des Gesetzgebers 77

Vierter Abschnitt
Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen 83

A. Vereinbarkeit mit der Rechtsnatur des Reisevertrages 83
I. Rechtsnatur des Reisevertrages 84
1. Werkvertragstheorie 84
2. Theorie vom Vertrag sui generis 86
3. Theorie vom gemischten Vertrag 89
a) Anwendbarkeit des Rechts der Einzelleistung 91
b) Reiseleistung als Hauptleistung 98
c) Gesamtpreiserfordernis 99
d) Notwendigkeit eines Verschmelzungsaktes 102
4. Ergebnis 103

Seite

II. Der Teilpauschalreisevertrag als gemischter Vertrag
1. Organisationspflicht des Veranstalters 104
a) Inhalt der Organisationspflicht 105
aa) Reisevorbereitung 105
bb) Leistungsbeschreibung 109
cc) Sonstige Informationen 112
dd) Abwicklung 115
b) Zusammenfassung der Teilpflichten zu einer einheitlichen Organisationspficht 123
c) Rechtslage bei Einschaltung eines "Reisebüros" 124
2. Organisationspflicht als Hauptpflicht eines gemischten Vertrages 128
a) Grundsatz 128
b) Konkrete Einordnung als Hauptpflicht 130
aa) Parteiwille 130
bb) Essentialia negotii 131
cc) Entwicklungsgeschichte des Reisevertrages 133
III. Ergebnis 133
B. Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Reisevertragsumschreibung 136
I. Merkmal der Reiseleistung 138
II. Reiseorganisation als Reiseleistung 139
C. Vereinbarkeit mit den Einzelregelungen des Reisevertragsrechts 141

ZUSAMMENFASSUNG 157

Literaturverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
Abg.	Abgeordneter
AGBG	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9.12.1976 (BGBl I 3317)
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ARB	Allgemeine Reisebedingungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayOLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. 195)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BlGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Bundesrat Drucksachen

BT	Bundestag/Besonderer Teil
BT-Drucks.	Verhandlungen des Deutschen Bundestages - Drucksachen -
ca.	circa
CCV	La Convention Internationale de Bruxelles relative au Contrat de Voyage
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.8.1894 (RGBl. 604)
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuropTranspL	European Transport Law
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland
Fachbeil.	Fachbeilage
FN	Fußnote
FVE	Fremdenverkehrsrechtliche Entscheidungen, gebundene Sammlung (zitiert nach Band und Seite)
FVE Zivilrecht	Fremdenverkehrsrechtliche Entscheidungen, Loseblattsammlung (zitiert nach Rechtsgebiet und Seite)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. 1)
Gr.	Gruppe
Handkomm.	Handkommentar
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897 (RGBl. 219)

h. M.	herrschende Meinung
hrsg.	herausgegeben
HS.	Halbsatz
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JA-Übl.	JA-Übungsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, hrsg. von Lindemeyer und Möhring
Ltd.	Limited
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 1.8.1922 (RGBl. I 681)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Millionen
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis(e)
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OG	Oberstes Gericht (DDR)
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
parl.	parlamentarisch
PersbefG	Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande (Personenbeförderungsgesetz) vom 21.3.1961 (BGBl. I 213)
PersVerK	Der Personenverkehr

RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RdNr.	Randnummer
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROW	Recht in Ost und West
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 (RGBl. 127)
sog.	sogenannte(r)
TUI	Touristik Union International
u.a.	und andere
unstr.	unstreitig
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZLW	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

E I N L E I T U N G

1. Problemstellung

Durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Reisevertragsgesetz) vom 4. Mai 1979[1] wurden die §§ 651 a-k zur Regelung des Reisevertrages in das Besondere Schuldrecht des BGB eingefügt und sind seit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft. Mit diesen Vorschriften sollte nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine Lücke im Vertragsrecht ausgefüllt werden[2]. Das geltende Zivilrecht - so der Gesetzgeber - habe bisher keine passenden Vorschriften für das Verhältnis zwischen einem Reisenden und einem Reiseveranstalter enthalten. Dieser Umstand sei von den Reiseveranstaltern in der Vergangenheit dazu benutzt worden, durch Reisebedingungen einseitig die Rechtslage zu ihren Gunsten und somit zum Nachteil der Reisenden zu beeinflussen. Die Rechtsprechung habe zwar in vieler Hinsicht nach und nach solchen Bestrebungen entgegenwirken können, jedoch sei dies auf der Grundlage des eigentlich nicht passenden Werkvertragsrechts geschehen. Es sei deshalb an der Zeit, durch eindeutige gesetzliche Regelungen einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Reisendem und Reiseveranstalter herbeizuführen und damit den Verbraucherschutz zu fördern. Dieses Verbraucherschutzargument kommt vor allem in § 651 k BGB zum Ausdruck, der ein Abweichen von den Vorschriften der §§ 651 a-j BGB zum Nachteil des Reisenden für unzulässig erklärt. Die halbzwingende Ausgestaltung des Reisevertragsrechts zum Schutze des Reisenden unterstreicht aber gerade die Bedeutung der Frage nach der Reichweite dieses gesetzlichen Mindestschutzes.

Der Gesetzgeber wollte den Anwendungsbereich der §§ 651 a-k BGB durch § 651 a BGB als Einführungsnorm festlegen[3], wo-

---

1) BGBl. 1979 I S. 509.

2) Vgl. zu den Motiven des Gesetzgebers BT-Drucks. 8/2343 S. 6 sowie ausführlich unten S. 61 ff.

3) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

nach der Reisevertrag voraussetzt, daß ein Reiseveranstalter einem Reisenden gegen Zahlung eines Reisepreises eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) in eigener Verantwortung erbringt. Der Anwendungsbereich der Reisevertragsnormen hängt damit von dem Vorliegen der vertragstypischen Veranstalterleistung, d. h. der eigenverantwortlichen Erbringung einer *Gesamtheit von Reiseleistungen*, ab. Eine Definition oder Umschreibung dieses Merkmals enthält das Reisevertragsgesetz nicht. Aus dem Wortlaut ergibt sich aber bereits das notwendige Zusammentreffen mindestens zweier Reiseleistungen im Rahmen eines Reisevertrages. Das Reisevertragsrecht soll wegen dieses Erfordernisses - wie allgemein angenommen wird[4] - keine Anwendung finden, wenn nur eine einzelne Reiseleistung von einem Veranstalter geschuldet wird. Gerade dies scheint aber bei einem wichtigen Teil der Angebotspalette der Reiseveranstaltungsunternehmen, nämlich den sogenannten Teilpauschalreisen der Fall zu sein. Anders als die eigentlichen (Voll-) Pauschalreisen, die üblicherweise Beförderung, Unterkunft mit Verpflegung sowie weitere Leistungen umfassen und die damit immer eine Mehrzahl von Reiseleistungen aufweisen, schuldet der Veranstalter bei der Teilpauschalreise nur *eine* derartige Teilleistung[5].

Praktisch am bedeutsamsten ist die sogenannte "Teilpauschalreise (Unterkunft)", die allein 1982 etwa 900 000 mal Gegenstand eines Vertrages zwischen einem Reisenden und einem Reiseveranstalter war[6]. Sie beinhaltet eine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Pension etc.) oder in einer Ferienwohnung. Daneben findet man im Angebot der Veranstalter weitere Einzelleistungen, die isoliert angeboten wer-

---

4) Vgl. unten S. 16 ff. m. w. Nachw.

5) KUBETSCHKA, Urlaubsreisen 1977, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1978, S. 24; WOLFF, Urlaubsreisen 1982, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1983, S. 47. Ausführlich dazu unten S. 52 ff.

6) WOLFF (FN 5), S. 48.

den. Als Beispiele seien Campingbusse[7] oder Mietwagen in Übersee, Motor-, Segel- oder Hausboote an den verschiedensten Wassersportrevieren[8] sowie der Transport zum Urlaubsort und zurück[9] genannt.

Gerade diese Teilpauschalreisen bilden den Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung. Da der Gesetzgeber durch das Erfordernis der Gesamtheit von Reiseleistungen die Verträge über Teilpauschalreisen offenbar vom Geltungsbereich der Reisevertragsnormen ausgenommen und keiner eindeutigen Regelung zugeführt hat, müssen nunmehr Rechtsnormen ausfindig gemacht werden, die auf solche Vereinbarungen anwendbar sind. Der Blick ist dabei vor allem auf das Reisevertragsrecht zu richten, mit dessen Hilfe der Gesetzgeber einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Reisendem und Reiseveranstalter gewährleisten wollte. Teilpauschalreisen werden ebenso wie Pauschalreisen durch Reiseveranstalter abgewickelt und in der touristischen Fachliteratur unter dem Oberbegriff der Veranstalterreisen zusammengefaßt[10]. Wegen dieser Ähnlichkeit beider Reisearten muß geprüft werden, ob die gesetzgeberische Intention der Schaffung eines Mindestschutzes für den mit dem Reiseveranstalter kontraktierenden Reisenden nicht eine Anwendung der §§ 651 a-k BGB auf Teilpauschalreiseverträge rechtfertigt, wenn nicht sogar fordert.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet deshalb die Frage, ob Teilpauschalreiseverträge als Reiseverträge im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Anders ausgedrückt, muß

---

7) So etwa in den Fällen OLG Hamburg NJW 1982, 1537; AG Hamburg FVE Zivilrecht S. 937 sowie AG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1452.

8) So etwa im Fall OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1243.

9) Sog. "Teilpauschalreise (Beförderung)", welche allein 1982 etwa 500 000 mal Vertragsgegenstand war. Vgl. WOLFF (FN 5), S. 48.

10) Vgl. KASPAR, Die Fremdenverkehrslehre im Grundriss, 2. Aufl. 1982, S. 21; WOLFF (FN 5), S. 47; KUBETSCHKA (FN 5), S. 24; ZUCKER, Der Fremdenverkehr 1981, Fachbeil. Das Reisebüro 6/81 S. 1, 2.

untersucht werden, inwieweit auch bei Teilpauschalreisen eine Gesamtheit von Reiseleistungen vorliegt, weil zu der angebotenen Einzelleistung noch weitere Serviceleistungen des Veranstalters hinzutreten oder inwieweit gegebenenfalls das Reisevertragsrecht unabhängig von diesem Erfordernis Anwendung finden kann.

Daraus ergibt sich zum einen die Notwendigkeit, die Eigenarten der Teilpauschalreise aus rechtstatsächlicher Sicht herauszuarbeiten und sie mit denen der vom Reisevertragsrecht umfaßten (Voll-)Pauschalreisen zu vergleichen. Zum anderen gilt es aber auch, Funktion und Inhalt des für die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen nach § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB maßgeblichen Erfordernisses einer Gesamtheit von Reiseleistungen auf methodisch gesicherter Grundlage zu analysieren und die Besonderheiten des Reisevertrages herauszufinden. Die Bedeutung der Untersuchung bleibt also nicht auf das Recht der Teilpauschalreiseverträge beschränkt, sondern sie bildet zugleich einen Beitrag zum Reisevertragsrecht selbst. Obwohl seit Inkrafttreten der Reisevertragsnormen nunmehr über drei Jahre verstrichen sind, bestehen gerade zur Frage nach der Eigenart des Reisevertrages auch jetzt noch erhebliche Unsicherheiten, die zur Lösung der im Rahmen dieser Arbeit zu bewältigenden Aufgabe beseitigt werden müssen. Insbesondere die Abgrenzung des Reisevertrages mit seinem gesetzlichen Merkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen zu anderen Schuldvertragstypen ist bisher noch nicht zufriedenstellend geklärt worden.

Da vorrangig praktische Gründe, wie der des Verbraucherschutzes, für die Schaffung der Reisevertragsnormen verantwortlich waren, blieben systematische Überlegungen des Gesetzgebers im Hintergrund. Der Reisevertrag scheint mehr oder weniger zwangsweise in das Vertragssystem des BGB hineingepreßt worden zu sein. Das Dilemma des Gesetzgebers zur Frage der Rechtsnatur des Reisevertrages wird deutlich in dessen Feststellung, der Reisevertrag solle ein eigenstän-

diger, vom Werkvertrag zu unterscheidender Vertragstyp sein[11], andererseits sei er aber dem Werkvertrag so ähnlich, daß - soweit die §§ 651 a-k BGB keine Sonderregelung enthielten - auf die Werkvertragsvorschriften zurückgegriffen werden könne[12].

Gerade die kritische Durchleuchtung des Reisevertragsrechts aus der Sicht der Teilpauschalreiseverträge, deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Reisevertrag gefunden werden müssen, ermöglicht erst eine sinnvolle Wertung und Einordnung des Rechtscharakters und Anwendungsbereichs des Reisevertrages und damit der Herauskristallisierung des neu geregelten Schuldvertragstyps. Dabei ist es möglich, Fehlentwicklungen der herrschenden Meinung zum Reisevertrag vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen ebenso aufzudecken wie Mißverständnisse und Fehler des Gesetzgebers bei der Schaffung der §§ 651 a-k BGB. Insofern erweist sich der Teilpauschalreisevertrag als Prüfstein für das Reisevertragsrecht, der den Weg zu einer vernünftigen, die Eigenart der Veranstalterreisen angemessen berücksichtigenden Reisevertragsdefinition auf der Grundlage der §§ 651 a-k BGB aufzeigt. Wie sich zeigen wird, erlaubt diese Neuorientierung eine Einbeziehung der Teilpauschalreiseverträge in das Reisevertragsrecht, mit dessen Hilfe die dort anstehenden Probleme am besten gelöst werden können.

2. Vertragsformen und Begriffe im Reiserecht

Verträge über Pauschal- und Teilpauschalreisen stellen nicht die einzigen Vertragsformen im Reisewesen dar und müssen daher zum besseren Verständnis ihrer Besonderheiten zunächst von den anderen reiserechtlichen Vertragsarten abgegrenzt werden. Eine solche Abgrenzung läßt sich durch deren tatsächliche Funktionen im Hinblick auf eine Reise vornehmen. Angelpunkt dieser Klassifizierung ist die Frage, inwieweit der Reisende bei *Organisation* und/oder *Durchführung* der Rei-

---

11) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

12) Wie vor.

se andere, d. h. sogenannte Reiseunternehmer einschaltet. Daraus ergeben sich die im folgenden darzustellenden Fallgestaltungen.

a) Der "vertragslose Reisende"

Möglich ist - und zwar als Ausgangssituation für alle weiteren Fallgestaltungen - die Reise, die durchweg ohne die vertragliche Inanspruchnahme Dritter vom Reisenden in Eigenregie vorbereitet und durchgeführt wird. Organisation und Durchführung der Reise verbleiben beispielsweise ausnahmslos in der Hand des Reisenden, wenn er als Selbstfahrer den Urlaub in seiner Ferienwohnung verbringt und sich selbst verpflegt. Der Ortswechsel bedingt dann nicht den Abschluß spezifisch damit zusammenhängender Verträge. Aus der Sicht des Reiserechts handelt es sich um einen als "vertragslos" zu bezeichnenden Reisenden.

b) Der Reisedurchführungsvertrag

Nimmt man die Beteiligung eines Reiseunternehmens an Reiseorganisation und/oder -durchführung als Kriterium zur Aufstellung reiserechtlicher Vertragstypen, so läßt sich der in der Praxis sehr häufige Fall bilden, daß ein Reisender die Reise zwar anhand einschlägiger Bücher und Prospekte noch selbst organisiert, zur Durchführung derselben sich aber der Hilfe anderer bedient. Er wendet sich also beispielsweise an Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen und schließt Verträge über die von diesen zu erbringenden Leistungen ab. Kommt es zu Mißständen bei der Erbringung solcher Reiseleistungen, kann er sich ausschließlich an diesen Vertragspartner halten, während durch Organisationsfehler bedingte Reisebeeinträchtigungen seinem eigenen Risikobereich unterfallen.

Für solche, ausschließlich der Reisedurchführung dienenden Verträge fehlen einheitliche Rechtsregeln.
Ein Beförderungsvertrag etwa wird in seinem Kern als Werkvertrag (§ 631 BGB) eingestuft, wonach der Beförderungsunternehmer die erfolgreiche Beförderung schuldet[13]. Je nach Ausgestaltung als Luft-[14], See-[15], Eisenbahn-[16] oder Busbeförderungsvertrag[17] finden zusätzliche Sonderbestimmungen Anwendung. Der Beherbergungsvertrag ist ein gemischter Vertrag, auf den hauptsächlich das Mietrecht angewendet wird[18]. Auch beim Bewirtungs- (Verpflegungs-)vertrag handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstvertragselemente in sich vereinigt[19]. Verträge über die Anmietung einer Ferienwohnung[20] oder eines Bootes[21] unterliegen hingegen ebenso wie der Campingvertrag[22] dem Mietrecht.

---

13) BGH NJW 1974, 852; BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 268, 360, 370, 375 m. w. Nachw.

14) Vgl. §§ 33 ff. LuftVG sowie das sog. Warschauer Abkommen vom 12.10.1929 (RGBl. 1933 II S. 1039), das zu seiner Durchführung ergangene Gesetz vom 15.12.1933 (RGBl. I S. 1079), das Haager Protokoll vom 28.9.1955 zur Änderung des Warschauer Abkommens (BGBl. 1958 II S. 291) und das Zusatzabkommen von Guadaljara vom 18.9.1961 (BGBl. 1963 II S. 1159).

15) Vgl. §§ 664 ff. HGB.

16) Vgl. §§ 458, 460 HGB i. V. m. der EisenbahnverkehrsO vom 8.9.1938 (RGBl. II S. 663).

17) Vgl. § 48 PersbefG.

18) BGH NJW 1963, 1449; 1975, 645, 646; OLG Braunschweig NJW 1976, 570, 571.

19) AG Hamburg FVE 7, 346, 347; ERKELENZ, in: Handbuch des Verbraucherrechts, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Gr. 150, RdNr. 86 ff.

20) BGH NJW 1980, 1947, 1948; AG Offenbach NJW 1982, 2735; ERKELENZ (FN 19), RdNr. 77.

21) OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1243.

22) OLG Koblenz FVE 3, 234; ERKELENZ (FN 19), RdNr. 85; BARTL (FN 13), RdNr. 382, AK-DERLEDER, BGB - Komm., 1979 ff., Vor §§ 651 a ff. RdNr. 7.

Trotz des unterschiedlichen Rechtscharakters dieser Verträge wird ihre Zusammenfassung zu einem reiserechtlichen Vertragstyp durch ihr gemeinsames Wesensmerkmal ermöglicht: sie zeichnen sich allesamt dadurch aus, daß der Reisende einen Vertrag mit demjenigen Reiseunternehmen abschließt, das die für die Durchführung der Reise erforderliche Reiseleistung erbringt, also den sogenannten *Leistungsträgern* (§ 651 a Abs. 2 BGB).

Eine allgemein anerkannte übergeordnete Bezeichnung dieser insoweit einen (empirischen) Typus[23] bildenden Verträge fehlt. Sie als *Einzel-* oder *Individualreiseverträge*[24] zu benennen, weil sie nicht von einem Pauschal- sondern einem Einzel- oder Individualreisenden abgeschlossen werden, wäre unpräzise, weil nach dem Gesetzgeberwillen als Reiseverträge nur Verträge mit Reiseveranstaltungen gelten[25]. Auch die von FARMAKIDIS vorgeschlagene Bezeichnung dieser Verträge als *Reiseleistungsverträge*[26] ist nicht unproblematisch. Zwar bildet den Gegenstand solcher Vereinbarungen mit einem Leistungsträger eine von diesem zu erbringende Reiseleistung hinsichtlich der Reisedurchführung. Indem man derartige Verträge aber als Reiseleistungsvertrag bezeichnet, prägt man gleichzeitig den auch im Reisevertragsrecht verwendeten Begriff der Reiseleistung als eine sich *nur* auf die Reise*durchführung* beziehende Leistung. Wie das Erfordernis einer Gesamtheit von Reiseleistungen und damit das Merkmal der Reiseleistung zu verstehen ist, soll aber erst im Rahmen der weiteren Untersuchung geklärt und deshalb nicht vorweggenommen werden. Die Arbeit von FARMAKIDIS be-

---

23) Zur Unterscheidung empirischer und normativer Typen vgl. LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 444 ff. sowie LEENEN, Typus und Rechtsfindung, 1971, S. 84.

24) BERNREUTHER, Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981, S. 12 und 40.

25) § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB setzt ausdrücklich einen Vertrag Reisender - Reiseveranstalter voraus.

26) FARMAKIDIS, Der Reisevertrag, 1978, S. 16 ff., 67 ff.

trifft noch den Rechtszustand vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen und enthält dazu noch keine Ausführungen. Weil allen Verträgen zwischen Reisenden und Leistungsträgern die Beschränkung auf die Reisedurchführung eigen ist, stellt ihre Benennung als *Reisedurchführungsverträge* die präziseste, zugleich aber für das übrige Reiserecht am wenigsten vorprägende Bezeichnung dar und ist deshalb vorzuziehen.

c) Der Reisevermittlungsvertrag

Ein weiterer reiserechtlicher Vertragstypus ist der sich auf die Reiseorganisation beziehende *Reisevermittlungsvertrag*. Der Reisende schaltet in diesem Fall ein Reisebüro ein, das für seine vorgegebenen Bedürfnisse ein geeignetes Unternehmen aussucht und dafür sorgt, daß zwischen dem Reisenden und dem Leistungsträger ein Vertrag über die gewünschte Reiseleistung zustande kommt. Spezielle gesetzliche Regelungen hinsichtlich des Reisevermittlungsvertrages fehlen. Das auch unter deutscher Beteiligung erarbeitete und zustande gekommene internationale Übereinkommen über den Reisevertrag vom 23. April 1970 (sogenanntes Brüsseler Übereinkommen)[27], das unter anderem spezielle Regelungen hinsichtlich der Reisevermittlung vorsieht[28], wurde von der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ratifiziert.

Die §§ 651 a-k BGB, für die in vieler Hinsicht das Brüsseler Abkommen Vorbild war[29], gelten für Reisevermittlungsverträge nicht. Lediglich § 651 a Abs. 2 BGB befaßt sich mit der Abgrenzung von Reise- und Reisevermittlungsverträ-

---

27) Abgedr. bei KLATT, Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 37 ff.

28) Vgl. Art. 1 Nr. 3 und 6, 3, 4, 17 - 23 des Abkommens.

29) TONNER, Der Reisevertrag, 1979, Einl. RdNr. 24; BLAUROCK, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 1, 2; KLATT, in: Tourismus und Recht, S. 39, 40.

gen und bestimmt das Vorliegen eines Reisevertrages, wenn der Anschein der eigenverantwortlichen Erbringung der Reiseleistungen begründet wird. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers erbringt der Reiseveranstalter die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen folglich in eigener Verantwortung, der Reisevermittler hingegen nicht. Ein Reisevermittler schuldet (nur) die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger und die einwandfreie Planung, Vorbereitung und Vermittlung der Reise[30] und übernimmt keine Haftung für die völlige oder teilweise Nichtdurchführung der Reise (-leistungen)[31].

Der Reisevermittlungsvertrag wird heute überwiegend als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Werkvertragscharakter eingeordnet[32]. Die sich aus dem Werkvertragsrecht ergebende verschuldensunabhängige Haftung für den Vermittlungserfolg spielt in der Praxis aber nur eine geringe Rolle. Die Wandelung oder Minderung des Vermittlungsvertrages führt allein zur (ganzen oder teilweisen) Rückforderung der an den Vermittler entrichteten Provision[33]. Die Vergütung für die fehlerhafte Reiseleistung selbst kann der Reisende vom Reisevermittler nur bei schuldhafter Pflichtverletzung im Wege

---

30) Ausführlich werden die Pflichten des Reisevermittlers in den österreichischen Reisebedingungen von 1972 (abgedr. bei GRÖPER, Der verkaufte Tourist, 1973, S. 123) umschrieben.

31) So ausdrücklich Art. 22 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens.

32) OLG Bremen FVE 7, 233 ff.; OLG Hamburg FVE 8, 372, 375; STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 33; MünchKomm-LÖWE, BGB, 1977 ff. Vor §§ 651 a RdNr. 17; ERMAN/SEILER, Handkomm. zum BGB, 7. Aufl. 1981, § 651 a RdNr. 13.

33) BARTL (FN 13), RdNr. 14; BLAUROCK (FN 29), S. 1, 3.

des Schadenersatzes verlangen. Typische Organisationsfehler sind etwa Unregelmäßigkeiten bei der Weiterleitung der Buchung[34], unsorgfältige Auswahl des Leistungsträgers[35] sowie eine falsche Beratung des Kunden[36].

Gerade diese Kumulation weitreichender Organisationspflichten in der Person des Reisevermittlers ermöglicht die Typisierung des Reisevermittlungsvertrages als Vertrag über die Reiseorganisation. Dabei wird nicht verkannt, daß in der ursprünglichen Vertragspraxis - vor allem aus der Sicht der Reisevermittler - die reine Vermittlungstätigkeit im Vordergrund stand, der Reisevermittlungsvertrag sich sogar weitgehend nur darauf beschränkte. Indem aber vor allem die Rechtsprechung dem Reisevermittler nach und nach immer weitergehende Organisationspflichten auferlegte und bei deren Verletzung dem Reisenden Schadensersatzansprüche zusprach, wandelte der sich ursprünglich auf eine Art Maklertätigkeit beschränkende empirische Typus[23] des Reisevermittlungsvertrages zusehends zu dem heute vorzufindenden normativen Typus eines auf die Übernahme der Reiseorganisation gerichteten Vertrages.

d) Verträge über Veranstalterreisen

Der Reisende, der sich weder um die Reiseorganisation noch um deren Durchführung kümmern will, hat zwei Möglichkeiten.

---

34) LG Wuppertal FVE 4, 188; LG Augsburg FVE 8, 369, 371; AG Bremen FVE 7, 308, 311; AG Borken FVE 9, 304, 305; AG Bensheim FVE Zivilrecht S. 820, 821; EBERLE, Der Reisevertrag, 1979, S. 12; FARMAKIDIS (FN 26), S. 57 ff.; BARTL, in: Recht der Touristik (RTour), hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 RdNr. 28.

35) LG Düsseldorf FVE 2, 131, 132 f.; LG Berlin FVE 4, 150, 153; FARMAKIDIS (FN 26), S. 60; CORSTEN, Die Rechtsbeziehungen zwischen Gastaufnahmebetrieb, Reisebüro und Kunden nach deutschem und französischem Recht, Diss. Kiel 1969, S. 106 f.; HEINZ, Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982, S. 34: "culpa in eligendo".

36) HEINZ, wie vor.

Zum einen kann er die Organisation durch einen Reisevermittler und die Durchführung durch einen Leistungsträger erbringen lassen. Die Aufspaltung in verschiedene Vertragspartner hinsichtlich derselben Reise bringt aber Probleme. Jeder haftet nur für seine eigenen Fehler: der Vermittler für Organisationsfehler, der Leistungsträger für Fehler der Reiseleistung selbst. Vor allem die Inanspruchnahme des Leistungsträgers für Mißstände hinsichtlich der Reiseleistung erweist sich in der Praxis häufig als äußerst schwierig, wenn dieser sich im Ausland befindet, dort verklagt werden muß und ausländisches Recht gilt.

Daraus ergibt sich die Attraktivität der zweiten Möglichkeit, Organisation und Durchführung der Reise einem Unternehmer, d. h. einem *Reiseveranstalter* anzuvertrauen. Dem Reisenden steht hier nur ein Vertragspartner gegenüber, an den er sich wegen aller auftretender Mißstände halten wird, den er vor allem im Inland nach deutschem Recht verklagen kann. Veranstalterreisen stellen deshalb von ihrer Grundkonzeption her die bequemste und sicherste Art des Reisens dar.

Ein Reiseveranstalter unterscheidet sich vom Leistungsträger und vom Reisevermittler durch ein Mehr an Verantwortlichkeit für die Reise. Im Verhältnis zum Reisevermittler bestätigt dies ausdrücklich § 651 a Abs. 2 BGB ("nur ... zu vermitteln ..."). In diesem Sinne der Doppelverantwortlichkeit für Organisation und Durchführung der Reise ist der Begriff des Reiseveranstalters in den folgenden Ausführungen zu verstehen. Nicht entscheidend ist dabei für die Position eines Reiseunternehmers als Veranstalter, ob dieses die Durchführung der Reise durch eigene oder durch fremde Leistungen bewirkt. Wie zu Recht durch § 651 a Abs. 2 BGB bestätigt wird, kann ein Reiseveranstalter auch bei Einschaltung eines fremden Leistungsträgers die eigenverantwortliche Leistungserbringung versprechen. Nicht entscheidend ist weiterhin, unter welcher Bezeichnung das Reiseunternehmen

auftritt. Der allein an die tatsächliche Übernahme von Reiseorganisation und -durchführung anknüpfende funktionale Reiseveranstalterbegriff umfaßt deshalb beispielsweise auch sonst nur vermittelnde "Reisebüros", wenn diese gegenüber dem Reisenden ausdrücklich oder stillschweigend eine entsprechende Verantwortung übernommen haben.

So einfach die tatsächlichen Grundlagen der Veranstalterreisen sind, so schwierig war seit jeher deren rechtliche Behandlung, und zwar zunächst vor allem hinsichtlich der Abgrenzung für Reisevermittlung. Schuld daran war die sogenannte "Vermittlungsklausel", welche die Reiseveranstalter - stets um eine möglichst geringe Eigenhaftung bemüht - über ihre Reisebedingungen in die Verträge miteinbezogen. Sie lautete:[37)]

> "I. Vermittlung der Reisedienstleistungen. Das Reisebüro ist - auch wenn es als Reiseveranstalter auftritt - nur Vermittler, der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Unternehmen und Personen (Beförderungsunternehmen, Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, Reiseleitungen, Gepäckträger usw. ..."

und wurde ergänzt durch:

> "VIII. Haftung
>
> 1. Das Reisebüro vermittelt lediglich Reisedienstleistungen (s. I.) und haftet daher nicht. Die Haftung der für die Durchführung der Reise herangezogenen Unternehmungen und Personen bleibt unberührt, es gelten deren eigene Beförderungs- und Geschäftsbedingungen ...."

Dahinter steckte eindeutig die Absicht der Veranstalter, die Herausbildung eines Reise- oder - wie er früher häufig genannt wurde - eines Reiseveranstaltungsvertrages mit einer Haftung für Organisation *und* Durchführung zu verhindern.

---

37) Vgl. etwa die Allgemeinen Reisebedingungen von 1956, abgedr. bei KLATT (FN 27), S. 271 ff.

Die Veranstalter wollten allenfalls für die Organisation als Reisevermittler haften. Lange Zeit ließen sich die Rechtsprechung und Literatur durch diese Klausel irreleiten und behandelten danach den Veranstalter als Reisevermittler[38], der nur für Organisationsfehler haftbar gemacht werden konnte. Schließlich erkannte man aber in zunehmendem Maße, daß das als Reiseveranstalter auftretende Reiseunternehmen, anders als der bloße Reisevermittler, nicht nur die Reiseorganisation übernimmt. Da die Veranstalter in ihren Prospekten und Werbematerialien ganze "Reisen" in eigenem Namen anboten, konnte der Kunde auch eine gewisse Verantwortlichkeit hinsichtlich der Durchführung der Reise erwarten. Die Vermittlungsklausel wurde dahingehend ausgelegt, daß der Veranstalter nicht nur Verträge mit den Leistungsträgern, sondern die Reiseleistungen selbst zu vermitteln habe[39]. Danach sollte der Veranstalter beim völligen Ausfall der Reiseleistungen[40], nicht aber bei einer bloßen Schlechtleistung seitens des Leistungsträgers haften[41]. Der Kunde könne vom Veranstalter wenigstens ein Einstehen für die tatsächliche Leistungserbringung erwarten. Einer dauerhaften Festigung dieser Ansicht stand aber das wahre Erscheinungsbild der Veranstalter entgegen, das eine weitergehende Haftung rechtfertigte. Der Reiseveranstalter bot die Reise in seinem Katalog an, beschrieb die Reiseleistungen in schillernden Farben und machte dort kei-

---

38) KG FVE 5, 235, 242 ff.; OLG Nürnberg FVE 6, 294, 299 ff.; LG Wuppertal FVE 4, 188, 189 f.; AG Frankfurt FVE 6, 318, 319; LEISS JR 1958, 161 f.; KLATT/FISCHER, Die Gesellschaftsreise, 1961, S. 143, 146.

39) LG Frankfurt FVE 2, 119, 120 f.; CORSTEN (FN 35), S. 62 f.; SÜNNER, Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gast dem Speise- und Beherbergungsbetrieb und dem Reiseveranstalter bei Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Diss. Hamburg 1968, S. 34 f.; ARNDT, Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1972, S. 22, 119.

40) LG Frankfurt FVE 2, 119, 121; CORSTEN (FN 35), S. 63; SÜNNER (FN 39), S. 34 f.; ARNDT (FN 39), S. 119; REBMANN DB 1971, 2002, 2005 f.

41) CORSTEN, wie vor; ARNDT, wie vor; REBMANN DB 1971, 2002, 2006; SÜNNER, wie vor, der allerdings darauf abstellt, daß eine Schlechtleistung nicht die Durchführbarkeit der Reise beeinträchtigen darf.

neswegs den Eindruck, nur für das "Ob" der Reiseleistungen, nicht aber für das "Wie" einstehen zu wollen. Deshalb versagte man der Vermittlungsklausel in zunehmendem Maße die Wirkung und ließ den Veranstalter auch für die gesamte Durchführung der Reise haften, und zwar im Rahmen eines Werkvertrages[42]. Die Reise wurde als ein durch die Dienstleistung (Organisation) des Veranstalters herbeigeführter Erfolg im Sinne von § 631 Abs. 2 BGB angesehen[43]. Damit war eine klare Trennung zwischen dem Reisevermittlungs- und Reiseveranstaltungsvertrag erreicht[44]. Anders als dies beim Reisevermittler der Fall ist, schuldet der Reiseveranstalter nicht nur die Organisation, sondern auch die Durchführung der Reise[45].

Die Einführung der Reisevertragsnormen brachte eine neue Abgrenzungsproblematik: Wie sollten Reiseverträge von Reisedurchführungsverträgen unterschieden werden?
Der Gesetzgeber versuchte, dies durch das Merkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen zu bewerkstelligen[46]. Die Einordnung der Teilpauschalreise wurde damit zum Problem. Die Geltung des Reisevertragsrechts für diese Einzelleistung des Veranstalters erscheint äußerst fraglich, ohne daß gleichzeitig Klarheit besteht, ob Verträge über Teilpauschalreisen nunmehr als Reisedurchführungsverträge oder womöglich als Verträge sui generis anzusehen sind.

---

42) BGHZ 60, 14, 16; 61, 275, 278 ff.; OLG Nürnberg NJW 1973, 1044; OLG Hamm DB 1973, 2296; OLG Köln FVE 7, 185, 188 f.; OLG Frankfurt FVE 7, 275, 279 ff.; BLAUROCK ZHR 1974, Beiheft Nr. 46, S. 18, 20 ff.; HUHN, in: Vertragsschuldverhältnisse, von Wolfgang Gitter u. a., 1974, § 3 III (S. 108). Ebenso in Österreich (OGH FVE 10, 154, 159 f.) und in der DDR (OG NJ 1975, 431, 432).

43) HUHN, wie vor; RGRK-GLANZMANN, BGB, 12. Aufl. 1974 ff., § 631 RdNr. 192; ausdr. auch OG (DDR) wie vor.

44) so auch SCHULZ ZRP 1973, 273, 274.

45) AG Bonn FVE 6, 357, 359; 7, 179, 180; BLAUROCK ZHR 1974, Beiheft Nr. 46, S. 18 ff., 25; SOERGEL/MÜHL, Komm. zum BGB, 11. Aufl. 1978 ff., Vor § 651 a RdNr. 3; H. D. WOLF, Die Rechtsstellung des Reiseleiters, Diss. Würzburg 1974, S. 45.

46) BT-Drucks. 8/2343 S. 7; REBMANN DRiZ 1978, 269, 270.

E R S T E R T E I L

MEINUNGSSTAND ZUM TEILPAUSCHALREISEVERTRAG

E r s t e r A b s c h n i t t
Zur Anwendbarkeit der §§ 651 a - k BGB

A. Nichtanwendbarkeit nach h. M.

Eine Analyse der Rechtsprechung und Literatur zeigt, daß nahezu einhellig die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Verträge über Einzelleistungen, auch wenn sie zwischen einem Reisenden und einem Reiseveranstalter abgeschlossen wurden, verneint wird[1]. Obwohl dieses Ergebnis häufig be-

---

1) BGH NJW 1982, 1522, 1523; OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1243; LG Frankfurt NJW 1982, 1949; NJW 1983, 233; AG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1452, 1453; LG Mönchengladbach FVE Zivilrecht S. 1430, 1432; AG Dorsten FVE Zivilrecht S. 1445, 1446; ESSER/WEYERS, Schuldrecht Bd. II, 6. Aufl. 1984, § 34 III b 1 (S. 267); MEDICUS, Schuldrecht II, 1983, § 101 II 1 (S. 153); LARENZ, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II, 12. Aufl. 1981, § 53 V a (S. 308); EMMERICH, BGB-Schuldrecht, BT, 1982, § 10 III 2 a (S. 97); BROX, Besonderes Schuldrecht, 10. Aufl. 1983, § 23a I 1 a (S. 169); DERS. JA 1979, 493; STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 91; MünchKomm-LÖWE, BGB, 1977 ff., § 651 a RdNr. 6; SOERGEL/MÜHL, Komm. zum BGB, 11. Aufl. 1978 ff., Vor § 651 a RdNr. 3, § 651 a RdNr. 2; AK-DERLEDER, BGB-Komm., 1979 ff., § 651 a RdNr. 2; ERMAN/SEILER, Handkomm. zum BGB, 7. Aufl. 1981, § 651 a RdNr. 4, 14; PALANDT/THOMAS, BGB, 43. Aufl. 1984, Einf. §§ 651 a ff., Anm. 3; JAUERNIG/TEICHMANN, BGB, 2. Aufl. 1981, § 651 a Anm. 2 c aa; TEMPEL, Materielles Recht im Zivilprozeß, 1983, § 6 I 2 b (1) (S. 250); TONNER, Der Reisevertrag, 1979, § 651 a RdNr. 11; DERS. NJW 1981, 1921 f.; EBERLE, Der Reisevertrag, 1979, S. 16; DERS. DB 1979, 341, 342; BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 8, 379; DERS. NJW 1979, 1384, 1385; LÖWE BB 1979, 1357, 1359; DERS. DAR 1979, 264, 265; BENDREF JR 1980, 359, 360; MÜHLBAUER AnwBl. 1979, 423; GEIGEL/SCHLEGELMILCH, Der Haftpflichtprozeß, 18. Aufl. 1982, S. 1123 ff.; BERNREUTHER, Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981, S. 11 ff.

dauert wird[2], sieht man sich an einer anderen Entscheidung durch zwingende Gründe gehindert.

I. Wortlaut des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB

Vor allem der Gesetzeswortlaut scheint eine unüberwindbare Hürde gegen die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen darzustellen. Die in § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB geforderte "Gesamtheit von Reiseleistungen" verlangt zwangsläufig das Zusammentreffen mehrerer, mindestens also zweier Reiseleistungen. Bei einer Teilpauschalreise - so die Folgerung der h. M. - werde nur eine Reiseleistung, wie etwa die Unterkunft oder Beförderung, geschuldet, so daß dieses gesetzliche Merkmal keinesfalls erfüllt sein könne[3].

II. Gesetzgeberwille

Unterstützt wird die Auffassung von der Nichtanwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreiseverträge durch die Gesetzgebungsmaterialien. Der zum Reisevertragsrecht abgefaßte Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages enthält folgende Passage:[4]

> "Auch wenn ein Reiseveranstalter nur eine einzelne Reiseleistung vermittelt, z. B. Ferienhäuser für Selbstfahrer, liegt grundsätzlich kein Reisevertrag vor, sondern ein Agenturvertrag, unter Umständen auch ein Mietvertrag."

---

2) EBERLE, Der Reisevertrag, 1979, S. 16, 79; DERS. DB 1979, 341, 342; TONNER NJW 1981, 1921, 1922; ERMAN/SEILER (FN 1), Vor § 651 a RdNr. 7; STAUDINGER/SCHWERDTNER, wie vor; GEIGEL/SCHLEGELMILCH, wie vor; MÜHLBAUER, wie vor; BARTL NJW 1979, 1384, 1390; DERS. DAR 1982, 41, 42; bereits zum 1. Referentenentwurf: MEDICUS JZ 1974, 336, 337 f. sowie SCHMIDT LM § 631 BGB Nr. 25 Bl. 3 f.

3) Vgl. Nachw. bei FN 1.

4) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

Der Gesetzgeber bringt durch diese - wenngleich auch unpräzise gefaßte - Formulierung zum Ausdruck, daß bei einer Buchung einer Einzelleistung zwischen dem Veranstalter und dem Reisenden ein Reisevermittlungs-, gegebenenfalls auch ein Reisedurchführungsvertrag vorliege, keinesfalls aber ein Reisevertrag. Eine Begründung für diese Ansicht enthält der Bericht nicht.

In dieselbe Richtung ging bereits der Vorentwurf zu den §§ 651 a - k BGB, der sogenannte Regierungsentwurf 1976[5], der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 vorschrieb, daß der Reisevertrag mindestens Beförderung und Unterkunft oder eine der beiden zusammen mit einer weiteren, nicht nur unbedeutenden Reiseleistung umfassen müsse. Die Begründung des Geseztentwurfes bemerkt dazu:[6]

> "b.) Die Regelungen über den Reiseveranstaltungsvertrag gelten für alle Pauschalreisen, grundsätzlich aber auch nur für diese, da die Gründe, die für eine Regelung der Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters sprechen, nicht für die Erbringung oder Verschaffung nur einzelner Reiseleistungen Geltung beanspruchen können ...."

Wenn auch die einzelnen, gegen die Anwendung der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreiseverträge sprechenden Gründe nicht erwähnt werden, so kommt doch der eindeutige Wille der Bearbeiter des Gesetzentwurfs zum Ausdruck, diese Reiseart von der Regelung auszunehmen. Dies ergibt sich auch daraus, daß in dem Regierungsentwurf die Regelung des Paragraphen 1 Abs. 3 des vorhergehenden zweiten Referentenentwurfs des Bundesjustizministeriums von 1975[7] nicht übernommen wurde, die wie folgt lautete:

---

5) Entwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag, BT-Drucks. 7/5141 = 8/786.

6) BT-Drucks. 7/5141 S. 11 = 8/786 S. 11.

7) Abgedr. bei KLATT, Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 81 ff.

"(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäß auch auf Verträge anzuwenden, durch die jemand sich wie ein Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung nur einzelne Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen."

Das Gesetzgebungsverfahren zeigt also, daß man die Teilpauschalreise nicht regeln wollte.

III. Fehlen eines Verschmelzungsaktes

Die Besonderheit des Reisevertrags wird häufig darin gesehen, daß der Reiseveranstalter die verschiedenen Reiseleistungen bei den Leistungsträgern aussuche, sie koordiniere, miteinander "verschmelze" und als Gesamtprodukt dem Reisenden anbiete[8]. Durch den veranstaltertypischen Verschmelzungsakt verlören die einzelnen Reiseleistungen quasi ihre Identität und Selbständigkeit, und es entstehe ein neues Produkt, die vorgefertigte Reise. Nur wenn eine solche Verschmelzung mehrerer Reiseleistungen vorliege, könne der Veranstalter aus wirtschaftlicher[9], aber auch aus juristischer[10] Sicht als der Hersteller eines eigenen Produktes, nämlich der von ihm vorgefertigten Reise, gelten. Biete ein Veranstalter nur *eine* Reiseleistung an, so scheide die Schaffung eines eigenen Produktes des Veranstalters aus[11], und das Reisevertragsrecht könne folglich keine Anwendung finden[12].

---

8) SÜNNER, Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gast dem Speise- und Beherbergungsbetrieb und dem Reiseveranstalter bei Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Diss. Hamburg 1968, S. 13; BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 7; DERS. NJW 1979, 1384, 1385; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 1), § 651 a RdNr. 18; MünchKomm-LÖWE (FN 1), § 651 a RdNr. 5; EICHINGER Jura 1981, 185, 186; BIDINGER PersVerK 1979, 342.

9) HEBESTREIT, Touristik Marketing, 2. Aufl. 1977, S. 15 f.

10) SÜNNER (FN 8), S. 30.

11) HEBESTREIT (FN 9), S. 16; BARTL, in: Recht der Touristik, hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 a, RdNr. 3.

12) BARTL, wie vor; DERS. NJW 1983, 1092, 1094.

IV. These vom Reisevertrag als Typenkombinationsvertrag (BERNREUTHER)

BERNREUTHER[13] vertritt die Auffassung, das Merkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen resultiere aus dem Bestreben des Gesetzgebers, den Pauschalreisevertrag, der ein gemischter Vertrag sei, sicheren Rechtsregeln unterzuordnen. Solange nur eine Reiseleistung geschuldet wird, scheint es in der Tat hinsichtlich des anwendbaren Rechts keine Schwierigkeiten zu geben. Kann die Einzelleistung auch Gegenstand eines besonders geregelten Schuldvertragstypus sein, so liegt eine Anwendung dieser Normen nahe. Der Vertrag über die zeitweise Überlassung eines Ferienhauses unterliegt dann dem Mietrecht. Selbst wenn neben die Hauptleistung noch weitere, unbedeutende Nebenleistungen treten, so findet nach der Absorptionstheorie dennoch das Recht der Hauptleistung Anwendung[14]. Der Beherbergungsvertrag unterliegt deshalb dem Mietrecht, auch wenn daneben Service und Verpflegung, etwa in Form eines Frühstückes, gewährt werden, da letztere als unbedeutende Nebenleistung zur Unterkunft angesehen werden[15]. Das Recht der Nebenleistung braucht nur ergänzend, etwa bei besonderen Fehlern dieser Nebenleistung, herangezogen zu werden. Erst wenn zwei Hauptleistungen im Rahmen eines sogenannten Typenkombinationsvertrages[16] zusammenkommen, stellt sich die schwierige Frage, welches Recht Anwendung finden soll. Diese Frage, so BERNREUTHER, habe der Ge-

---

13) BERNREUTHER (FN 1), S. 11 ff.

14) ENNECCERUS/LEHMANN, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl. 1958, § 100 B I (S. 396 f.); FIKENTSCHER, Schuldrecht, 6. Aufl. 1976, § 65 II 1 (S. 350); STAUDINGER/LÖWISCH (FN 1), § 305 RdNr. 29; RGRK-BALLHAUS, BGB, 12. Aufl. 1974 ff., Vor § 305 RdNr. 36; ERMAN/BATTES (FN 1), Einl. § 305 RdNr. 21.

15) RGZ 169, 84, 88; BGH NJW 1963, 1449 m. w. Nachw.

16) Vgl. ENNECCERUS/LEHMANN (FN 14), § 100 B II (S. 399 f.); FIKENTSCHER (FN 14), § 65 II 2 (S. 350 f.); MEDICUS (FN 1), § 121 I 1 (S. 237 f.); RGRK-BALLHAUS (FN 14), § 305 RdNr. 37 sowie ESSER/SCHMIDT, Schuldrecht, Bd. I, 6. Aufl. 1984, § 12 II 2 a (S. 184).

setzgeber durch die Reisevertragsnormen hinsichtlich der Pauschalreiseverträge eindeutig regeln wollen[17].

B. BLAUROCKS Gegenposition zur h. M.

Sieht man von einer Entscheidung des AG Berlin-Schöneberg[18] ab, wo ohne weitere Begründung bei einer Teilpauschalreise das Reisevertragsrecht, d. h. konkret § 651 f Abs. 2 BGB hinsichtlich eines Anspruchs auf Ersatz entgangener Urlaubszeit angewendet wurde, so vertritt lediglich BLAUROCK de lege lata die Geltung der §§ 651 a - k BGB für diese Reiseart[19]. Im Ansatz verneint auch BLAUROCK das Vorliegen der durch § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB geforderten Gesamtheit von Reiseleistungen bei der Teilpauschalreise[20]. Biete ein Veranstalter nur eine Reiseleistung an, die er nicht in eigener Person zu erbringen habe, so sei er lediglich ein Reisevermittler[21]. Aus § 651 a Abs. 2 BGB ergebe sich aber, daß trotz Fehlens der Voraussetzungen des Abs. 1 ein Reisevermittler dann dem Reisevertragsrecht unterliege, wenn er den Anschein begründe, er erbringe die vermittelte Leistung in eigener Verantwortung[22]. So wie ein Scheinkaufmann den Regeln des Handelsrechts unterworfen werde, obwohl er keine Kaufmannseigenschaft aufweise, so werde durch § 651 a Abs. 2 BGB trotz Nichterfüllung der in Abs. 1 verlangten Voraussetzungen der Reisevermittler als Scheinveranstalter dem Reisevertragsrecht unterstellt; durch § 651 a Abs. 2 BGB werde also der Anwendungsbereich des Abs. 1 erweitert[23].

---

17) BERNREUTHER (FN 1), S. 12; ähnlich TONNER, Der Reisevertrag, 1979, § 651 a RdNr. 11.

18) NJW 1982, 771.

19) BLAUROCK, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 1, 7.

20) BLAUROCK (FN 19), S. 4 f. und 7.

21) BLAUROCK (FN 19), S. 7.

22) Wie vor.

23) Wie vor.

In den Ausführungen BLAUROCKS fehlt jedoch die Begründung dafür, weshalb § 651 a Abs. 2 BGB überhaupt auf Einzelleistungen anwendbar sein soll.

Eine Erklärung für die Geltung des § 651 a Abs. 2 BGB auf Einzelleistungen ließe sich, wenn überhaupt, mit TONNER[24], auf den BLAUROCK verweist[25], finden. Ansatzpunkt dafür ist der dem § 651 a BGB vorausgehende § 1 des Regierungsentwurfs von 1976[26], der im Ergebnis weitgehend mit § 651 a BGB übereinstimmte, der aber außerdem noch folgenden Absatz enthielt:

> "(3) Absatz 2 gilt auch bei einem Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung nur eine oder mehrere einzelne Reiseleistungen zu verschaffen."

Dadurch wurde eine gewisse Gleichstellung der Einzelleistungsverträge mit den Reiseverträgen bewirkt. Allein aus der Streichung dieser Regelung in der endgültigen Gesetzesfassung kann nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe sich zwischenzeitlich eines anderen besonnen und verneine nunmehr diese Gleichstellung[27]. Der ursprünglich 23 Paragraphen umfassende Regierungsentwurf wurde im wesentlichen nur deshalb auf die jetzige Gesetzesfassung verkürzt, weil man eine Straffung der Reisevertragsnormen bei der Einarbeitung in das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgte[28]. Deshalb wird von TONNER vertreten, § 651 a Abs. 2 BGB gelte auch

---

24) (FN 17), § 651 a RdNr. 34.

25) BLAUROCK (FN 19), S. 7 FN 16.

26) BT-Drucks. 7/5141 S. 4 = 8/786 S. 4.

27) so auch TONNER (FN 17), § 651 a RdNr. 28 f. und 34; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 1), § 651 a RdNr. 75.

28) TONNER NJW 1981, 1921, 1922; GEIGEL/SCHLEGELMILCH (FN 1), S. 1123.

für Einzelleistungen. § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfs sei allein besagter Straffung zum Opfer gefallen und lebe mithin in § 651 a Abs. 2 BGB fort[29], so daß dessen Anwendungsbereich über den von Absatz 1 hinausgehe.

Selbst wenn man dieser Ansicht folgt, führt dies entgegen BLAUROCKS Ausführungen nicht zur Anwendbarkeit des gesamten Reisevertragsrechts[30], sondern nur dazu, daß der Reiseveranstalter selbst auch für die Durchführung der Reiseleistung nach den üblicherweise für diese anwendbaren Rechtsvorschriften haftet[31].

§ 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfes konstruiert damit bei der Teilpauschalreise zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter keinen Reise-, sondern allenfalls einen Reisedurchführungsvertrag. § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfes hat deshalb eine ganz andere Rechtsfolge (Konstruktion eines Reisedurchführungsvertrages), als der mit § 651 a Abs. 2 BGB im wesentlichen übereinstimmende § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfes (Konstruktion eines Reisevertrages). Schon allein deshalb ist es unmöglich, § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfes in § 651 a Abs. 2 BGB hineinzulesen.

BLAUROCKS Auffassung muß letztlich entgegengehalten werden, daß derjenige, der eindeutig nur eine Reiseleistung anbietet, nicht den Anschein der Erbringung mehrerer Reiseleistungen begründen kann und damit von vornherein als "Scheinveranstalter" ausscheidet.

---

29) TONNER (FN 17), § 651 a RdNr. 25 ff., 31; a. A. EBERLE DB 1979, 341, 342; BERNREUTHER (FN 1), S. 40; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 1), § 651 a RdNr. 75; HEINZ, Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982, S. 42 ff.

30) Dies erkennt auch TONNER (FN 17), § 651 a RdNr. 35.

31) So ausdrücklich die Begründung zu § 1 Abs. 3 RegE in: BT-Drucks. 7/5141 S. 15 = 8/786 S. 15.

Zweiter Abschnitt

Lösungsversuche

A. Recht der Einzelleistung

Will man die obige Trichotomie reiserechtlicher Vertragsarten nicht durchbrechen und scheidet, wie allgemein angenommen, die Anwendung des Reisevertragsrechtes aus, so ist die Einordnung der Verträge über Einzelleistungen als Reisevermittlungs- oder Reisedurchführungsvertrag in Betracht zu ziehen.

Reisevermittlung ist zwar auch hinsichtlich einzelner Reiseleistungen des Veranstalters möglich[1], scheidet aber dann aus, wenn der Veranstalter diese im eigenen Namen anbietet und dadurch den Anschein eigenverantwortlicher Erbringung einer Teilpauschalreise begründet[2].

Der Vertrag über die Teilpauschalreise wird deshalb vielfach als Reisedurchführungsvertrag aufgefaßt und das Recht der Einzelleistung für maßgeblich erklärt[3], so daß beispielsweise die Ferienhausbuchung dem Mietrecht unterliegt. Diese Auffassung beruft sich auf die Gesetzgebungs-

---

1) AG München FVE 6, 402; LG München FVE 6, 405 und 410; AG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1452, 1453.

2) H. M. seit BGHZ 61, 275 ff.

3) Münchkomm-LÖWE, BGB, 1977 ff., § 651 a RdNr. 47; Stud-Komm-BEUTHIEN, BGB, 2. Aufl. 1979, § 651 a Anm. 1; LARENZ, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, 12. Aufl. 1981, § 53 V a (S. 308 FN 1); BARTL, in: Recht der Touristik, hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 a RdNr. 3; DERS. NJW 1979, 1384, 1385; EMMERICH, BGB-Schuldrecht, BT, 1982, § 10 III 2 a (S. 97); LÖWE, Das neue Pauschalreiserecht, 1981, S. 10; BERNREUTHER, Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981, S. 43; HEINZ, Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982, S. 45; FICKERT/FICKERT, Reinfall auf Reisen, 1983, S. 110 ff.; BIDINGER PersVerK 1979, 342; vgl. auch OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1243 ff. sowie weitere Entscheidungen bei: EISNER, Reiserecht Entscheidungen, 1983, S. 101.

materialien, weil der Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzesvorschlag beiläufig erwähnt, daß bei Buchung einer Ferienwohnung für Selbstfahrer, wenn nicht nur vermittelt werde, ein Mietvertrag vorliege[4]. Zu bedenken ist aber, daß eine Regelung hinsichtlich solcher Einzelleistungsverträge vom Gesetzgeber durch das Reisevertragsgesetz gerade nicht gewollt war[5], diese Ausführungen des Rechtsausschusses vielmehr einem obiter dictum gleichkommen. Qualifizierte Auseinandersetzungen mit dem auf die Teilpauschalreise anwendbaren Recht fehlen. Aus dem Gesetzgebungsverfahren können folglich weitere Gründe für diese Ansicht nicht entnommen werden.

Der Vorteil der Anwendung des auf die Einzelleistung üblicherweise geltenden Rechts besteht in der konsequenten Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB. Macht der Veranstalter, der eine Reiseleistung anbietet, nicht hinreichend deutlich, daß nicht er, sondern der Leistungsträger Vertragspartner hinsichtlich der Durchführung der Reiseleistung sein soll, so haftet er gemäß § 164 Abs. 2 BGB selbst, und zwar nach denselben Rechtsregeln wie der Hintermann, also im Rahmen eines Reisedurchführungsvertrages.

Sieht man zugleich die Aufgabe der §§ 651 a - k BGB vor allem darin, für den Reisevertrag als Typenkombinationsvertrag klare Rechtsregeln zu schaffen[6], dann stellt sich die Anwendung des Rechtes der Einzelleistung auf Verträge über Teilpauschalreisen als logische Folgerung dar.

Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sprechen für diese Ansicht. Werden bei einer Teilpauschalreise nicht, wie gefordert, mehrere Einzelleistungen durch den Reiseveranstalter

---

4) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.
5) Wie vor.
6) Vgl. oben S. 20 f.

aufeinander abgestimmt und zu einer Reise "verschmolzen"[7], scheint ein eigenes Produkt des Veranstalters zu fehlen. Er bietet vielmehr dieselbe Leistung an wie der Leistungsträger selbst und kann deshalb, ja muß sogar denselben Rechtsregeln (Reisedurchführungsvertrag) unterstellt werden.

Zwar ist eine solche Uniformität der Leistungen von Reiseveranstalter und Leistungsträger grundsätzlich denkbar, wenn ein Reiseveranstaltungsunternehmen im Einzelfall nur als Leistungsträger auftritt (§ 164 Abs. 2 BGB), sie aber stets, d. h. auch bei Teilpauschalreisen anzunehmen, würde eine Verwischung der Grenzen zwischen Reise- und Reisedurchführungsvertrag bedeuten, die zu paradoxen Ergebnissen führt. Nimmt man die Unterscheidung dieser Vertragsarten danach vor, daß ein Reisedurchführungsvertrag bei nur einer, ein Reisevertrag dagegen bei mehreren, zusammen angebotenen Reiseleistungen vorliegt, so wird der Gastwirt, der zusätzlich zur Unterkunft einen Tenniskurs anbietet, zum nach §§ 651 a - k BGB zu beurteilenden Reiseveranstalter, während das sonst als Reiseveranstalter auftretende Reiseunternehmen bei nur einer Reiseleistung als Leistungsträger behandelt werden müßte. Ob ein Reiseunternehmen Leistungen nur hinsichtlich der Durchführung der Reise erbringt oder, wie ein Veranstalter, auch die Reiseorganisation, kann nicht (allein) von der Anzahl der (Sach-) Leistungen abhängen. Der Reisende wird von einem typischen Reiseveranstaltungsunternehmen im Zweifel eher organisatorische Maßnahmen erwarten als etwa von einem Gastwirt. Zwar kann das gemeinsame Anbieten vieler Reiseleistungen dafür sprechen, daß zusätzlich die Organisation geschuldet werden soll, jedoch muß bei nur einer Leistung hinsichtlich der Reisedurchführung die Reiseorganisation durch denselben Reiseunternehmer möglich sein.

---

7) Vgl. dazu oben S. 19 sowie ausführlich unten S. 102.

Wer außerdem den Sinn der §§ 651 a - k BGB lediglich darin sieht, die Suche nach den anwendbaren Rechtsregeln bei einem Typenkombinationsvertrag zu erleichtern, übersieht, daß solche Schwierigkeiten nicht zwangsläufig gegeben sein müssen. Werden von einem Veranstalter eine Ferienwohnung und ein Mietwagen gemeinsam angeboten, so muß grundsätzlich eine Gesamtheit von Reiseleistungen bejaht werden; Schwierigkeiten hinsichtlich des anwendbaren Rechtes bestehen aber nicht. Beide Leistungen unterliegen dem Mietrecht. Soll damit etwa das Reisevertragsrecht nicht anwendbar sein und der Vertrag über Ferienwohnung- und Mietwagenüberlassung als Reisedurchführungsvertrag dem Mietrecht unterstellt werden?

Die Abgrenzung Reise- und Reisedurchführungsvertrag kann folglich nicht allein nach der Anzahl der angebotenen Sachleistungen vorgenommen werden; die Einordnung des Vertrages über eine Teilpauschalreise als Reisedurchführungsvertrag ist daher unzutreffend.

B. Werkvertragsrecht

Die herrschende Meinung sieht sich außerstande, die Teilpauschalreise in der Trichotomie reiserechtlicher Vertragstypen unterzubringen, und fügt deshalb einen vierten, dem Werkvertragsrecht unterliegenden Vertragstypus hinzu[8]. Maß-

---

8) OLG Hamburg NJW 1982, 1537; LG Frankfurt NJW 1982, 1949 f.; 1983, 233; LG Mönchengladbach FVE Zivilrecht S. 1430, 1432; AG Dorsten FVE Zivilrecht S. 1445, 1446; AG Offenburg FVE Zivilrecht S. 1492, 1493; TONNER NJW 1981, 1921, 1922 ff.; STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 92; AK-DERLEDER, BGB-Komm., 1979 ff., § 651 a RdNr. 2; PALANDT/THOMAS, BGB, 43. Aufl. 1984, Einf. § 651 a Anm. 3; TEICHMANN JZ 1979, 737, 741; GEIGEL/SCHLEGELMILCH, Der Haftpflichtprozeß, 18. Aufl. 1982, S. 1124; EBERLE, Der Reisevertrag, 1979, S. 15 f.; TEMPEL, Materielles Recht im Zivilprozeß, 1983, § 6 I 2 b (1) (S. 250); SANGENSTEDT, Meine Rechte als Verbraucher, 1980, S. 173; EISNER (FN 3), S. 20; nunmehr auch BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 380; DERS. NJW 1983, 1092, 1094.

geblich dafür ist die schon vor dem Inkrafttreten der Reisevertragsnormen seit dem "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofes praktizierte Einordnung solcher Verträge als Werkvertrag[9].

Der Bundesgerichtshof führte dazu aus, daß ein Veranstalter, der bei Einzelleistungen hinsichtlich der Buchung, bei der Entrichtung der Vergütung und insgesamt bei der Abwicklung keinen ins Gewicht fallenden Unterschied zu den eigentlichen Pauschalreisen mache, das Vertrauen des Reisenden in die Zusammenstellung, *Organisation* und *Ausführung* der Teilpauschalreise wecke[10]. Gerade wenn das Reiseziel sich im Ausland befinde, entspreche es der Interessenlage des Reisenden, sich der Hilfe eines Reiseunternehmens mit vielfältigen Erfahrungen und Verbindungen zu bedienen, das bei Schwierigkeiten viel besser zum Ziel kommen könne. Wie bei der Pauschalreise sei dem Reisenden am meisten gedient, wenn er sich mit *allen* anfallenden Fragen nur an den Reiseveranstalter zu halten brauche, der ihn *umfassend* betreue[11].

Das Manko dieser Entscheidung liegt, worauf BARTL[12] zu Recht hingewiesen hat, darin, daß die Begründung nicht erkennen läßt, warum dieser Vertrag als Werkvertrag einzustufen ist. Unverständlich ist diese Qualifizierung vor allem deshalb, weil der Bundesgerichtshof in derselben Entscheidung die Vermittlungsklausel des Veranstalters nach § 164 Abs. 2 BGB mit der Begründung für unbeachtlich erklärt, daß dessen etwaiger Wille, nicht in eigenem, sondern in fremdem Namen zu handeln, allein durch die Verwendung dieser Klausel nicht hinreichend erkennbar hervorgetreten sei[13].

---

9) BGHZ 61, 275 ff. Ausführlich dazu unten S. 70 f.

10) BGHZ 61, 275, 280.

11) BGHZ 61, 275, 281.

12) BARTL, in: Recht der Touristik, hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 RdNr. 8.

13) BGHZ 61, 275, 281.

Die richtige Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB hätte aber, wie bereits ausgeführt[14], zu der Haftung des Veranstalters als Leistungsträger, d. h. in concreto bei der Ferienhausüberlassung zum Mietrecht führen müssen. Der Bundesgerichtshof war bei der Entscheidung vor allem um die Abgrenzung der "Veranstaltung" zur "Vermittlung" bemüht[15], indem er die Vermittlungsklausel unter den gegebenen Umständen für unbeachtlich erklärte und eine Eigenhaftung des Veranstalters konstruierte, wofür sich das äußerst anpassungsfähige Werkvertragsrecht anbot[16]. Die notwendige Abgrenzung des Reisevertrages zum Reisedurchführungsvertrag hat der Bundesgerichtshof zumindest nicht ausdrücklich angesprochen[17].

Diese Abgrenzung versuchte das LG Frankfurt[18] nachzuholen, das sich mit dem Rechtscharakter eines Vertrages über eine Ferienwohnung zwischen Reisendem und Veranstalter befassen mußte. Bei Vorliegen eines Mietvertrages wäre gemäß Art. 16 Nr. 1 des EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968[19] der ausschließliche Gerichtsstand der im Ausland belegenden Mietsache zum Zuge gekommen und das Gericht international unzuständig gewesen. Das Gericht entschied sich für das Vorliegen eines Werkvertrages. Die Pflichten des Veranstalters - so das LG Frankfurt - erschöpften sich nicht in der Wohnungsüberlassung zum Gebrauch, sondern umfaßten als wesentlichen Bestandteil darüber hinaus eine vorbereitende Tätigkeit, wie

---

14) Oben S. 25.

15) Vgl. auch BARTL (FN 12), RdNr. 6.

16) BARTL (FN 12, RdNr. 13) spricht davon, der BGH habe den Reisevertrag in das "Prokrustesbett" der §§ 631 ff. BGB gezwängt.

17) Dazu, daß die Entscheidungsgründe wohl konkludent eine solche Abgrenzung enthalten unten S. 71 sowie TONNER NJW 1981, 1921, 1923.

18) NJW 1982, 1949 f.

19) BGBl. 1982 II 774.

Auswahl und Beschaffung des Objektes, Beratung der Kunden und etwa die Weiterleitung der Vergütung. Die Pflicht zur Gebrauchsgewährung hinsichtlich der Ferienwohnung weise zwar einen mietrechtlichen Einschlag auf, gebe aber für dessen Rechtscharakter nicht den Ausschlag. Die Beschaffung eines ausländischen Objektes und die vertragliche Abwicklung der Leistungen im Inland seien vielmehr als ein im Rahmen eines Werkvertrages geschuldeter Erfolg anzusehen[20].

Das Landgericht Frankfurt hat damit einen wichtigen Unterschied zwischen dem Reisedurchführungsvertrag und dem Vertrag über eine Teilpauschalreise herausgearbeitet. Beim letzteren kommt zu der Sachleistung, die auch Gegenstand eines Reisedurchführungsvertrages sein kann, noch eine umfassende organisatorische Betreuung hinzu, ein Gesichtspunkt, den auch der Bundesgerichtshof in der Ferienhausentscheidung schon angesprochen hat[21]. Bedenken gegen die Ausführungen des LG Frankfurt bestehen deshalb, weil hier in nicht zu vertretender Weise Miet- und Werkvertrag allein dadurch voneinander abgegrenzt werden, daß bei letzterem zu der mietvertraglichen Gebrauchsüberlassungspflicht noch eine Pflicht zur organisatorischen Betreuung des Reisenden hinzu komme. Vordergründig läßt sich ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg des Veranstalters im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB konstruieren. Damit ist der Tatsache Rechnung getragen, daß der Veranstalter, dem die Wohnung selbst nicht gehört, vielfältige organisatorische Maßnahmen durchführen muß. Wenn man dann aber zwangsläufig als Erfolg der Bemühungen des Veranstalters die Gebrauchsüberlassung der Wohnungen heranziehen muß[22], dann wird der Anwendungsbe-

---

20) LG Frankfurt NJW 1982, 1949, 1950.

21) BGHZ 61, 275, 281.

22) Vgl. beispielsweise BGHZ 61, 275, 279; LG Frankfurt NJW 1983, 233; LG München MDR 1970, 925; LG Offenburg FVE Zivilrecht S. 1492, 1493 sowie AG Hamburg FVE Zivilrecht S. 937, 939 hinsichtlich eines Campers.

reich des Werkvertragsrechts viel zu weit gefaßt und dessen Abgrenzung zum Mietrecht praktisch unmöglich. Der Tatsache, daß die Gebrauchsüberlassung der Wohnung für die Dauer des Urlaubs ein wesentlicher Bestandteil der Teilpauschalreise (Unterkunft) darstellt, kann durch die Werkvertragsvorschriften nur völlig unzureichend Rechnung getragen werden.

Die Bemerkung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf des Reisevertragsgesetzes, daß das Werkvertragsrecht für den Reisevertrag nicht so recht passe, weil dieser unter anderem durch die Erbringung der verschiedenen Einzelleistungen über einen gewissen Zeitraum gekennzeichnet sei[23], ist zutreffend. Dieses Argument gegen die Anwendung des Werkvertragsrechtes gilt aber in gleichem Maße auch für die Teilpauschalreise. Die Einordnung der Teilpauschalreise als Werkvertrag ist abzulehnen. Die aus der Anwendung des Werkvertragsrechtes auf Reiseverträge vor Inkrafttreten der §§ 651 a - k BGB sich ergebenden Probleme würden damit grundlos für einen Teilbereich des Reiserechtes, die Teilpauschalreiseverträge, aufrechterhalten werden.

Die Untersuchung des bisherigen Meinungsstandes hat gezeigt, daß es noch keine vernünftige Einordnung der Teilpauschalreise in das Reiserecht gibt und deshalb geeignete Vorschriften für diese Reiseart zu fehlen scheinen. Die Suche nach den passenden Vorschriften für Teilpauschalreiseverträge muß am Kernpunkt der Problematik, also der Frage nach der Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen begonnen werden. Die Geltung dieser Sondernormen für das Verhältnis Reisender - Reiseveranstalter erscheint nach wie vor auch bei Teilpauschalreiseverträgen verlockend und soll deshalb im weiteren untersucht werden.

---

23) BT-Drucks. 8/2343 S. 6.

Z W E I T E R T E I L

GLEICHBEHANDLUNGSGEBOT FÜR TEILPAUSCHALREISEN UND SONSTIGE VERANSTALTERREISEN

E r s t e r A b s c h n i t t

Bedeutung des Wortlautes von § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB

Wie bereits gezeigt, wurde die Anwendbarkeit des Reisevertragsrechts auf Teilpauschalreisen vor allem mit dem Hinweis auf die Formulierung des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB verneint[1]. Will man diese vorherrschende Auffassung anzweifeln, so muß zunächst die Bedeutung dieser Vorschrift als Einleitungsnorm eines gesetzlich geregelten Schuldvertragsverhältnisses und die Funktion der dort verwendeten Merkmale analysiert werden.

§ 651 a BGB enthält ebenso wie die meisten anderen Einführungsnormen der im Besonderen Schuldrecht geregelten Vertragstypen[2] keine ausdrückliche Definition des anschließend geregelten Vertrages, sondern umschreibt lediglich die Pflichten der Vertragsparteien. Nur in wenigen Fällen, wie etwa in den §§ 516 Abs. 1, 779 Abs. 1 BGB, hat der Gesetzgeber einen Vertragstypus ausdrücklich im Wege der Legaldefinition festgeschrieben. Wie die Funktion der für vertragliche Schuldverhältnisse gewählten Begriffe von der Aufgabe dieser Vertragstypen im Rechtssystem abhängt, zeigt deutlich deren geschichtliche Entwicklung.

Im klassisch-römischen Recht war die Einordnung einer Absprache unter einen der vorgegebenen Kontrakttypen vor allem

---

1) Nachw. oben S. 16 FN 1.

2) Vgl. etwa §§ 433, 535, 581, 598, 607, 611, 631, 652, 662, 688, 765 BGB.

eine prozessuale Frage. Nur wenn es dem Kläger gelang, das Rechtsgeschäft und sein daraus resultierendes Klagbegehren unter eine der Aktionen, die einem numerus clausus unterlagen, einzuordnen, konnte er das Verfahren überhaupt erst in Gang bringen (quae sit actio?)[3]. Ein solcher numerus clausus der Geschäftstypen erforderte zwangsläufig eine scharfe Trennung und Definition der Schuldvertragstypen[4]. Den dafür geprägten Begriffen kam folglich eine herausragende Bedeutung zu. Dieses starre Vertragssystem bewirkte aber auch, daß man die Klagbarkeit bei atypischen oder gemischten Verträgen im wesentlichen nur herbeiführen konnte, indem man diese unter die Voraussetzungen einer (eigentlich nicht passenden) herkömmlichen actio zwängte[5].

Unter dem Einfluß des Naturrechts setzte deshalb eine Gegenbewegung ein, die davon ausging, daß grundsätzlich jeder Schuldvertrag die Parteien binde und einklagbare Rechte hervorrufe (Prinzip der Vertragsfreiheit)[6]. In den Gesetzbüchern des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts[7] hatte die Regelung einzelner Schuldvertragstypen nur die Bedeutung, den mangelhaft ausgedrückten typischen Parteiwillen zu ersetzen und Auslegungsregeln für undeutliche oder unvollkommene Parteierklärungen zu bieten[8]. Die Parteien selbst wurden bezüglich der von ihnen abgeschlossenen Verträge als der eigentliche Gesetzgeber angesehen[9], und die gesetzlichen Vorschriften boten dem Richter lediglich eine

---

3) BETTI, in: Festschrift für Leopold Wenger, Bd. I, 1944, S. 249 ff., insb. 260 ff.; BLOMEYER, Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl. 1969, § 18 I 2 (S. 74); DELLIOS, Zur Präzisierung der Rechtsfindungsmethode bei "gemischten" Verträgen, Diss. Regensburg 1981, S. 183 ff.

4) BETTI (FN 3), S. 260 f.

5) HOENIGER, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, 1910, S. 341; DELLIOS (FN 3), S. 184.

6) BLOMEYER (FN 3), § 18 I 2 (S. 74); DELLIOS (FN 3), S. 187.

7) Wie etwa dem Codex Theresianus, dem Preussischen Allgemeinen Landrecht, dem Code Civil und dem österreichischen ABGB - vgl. dazu ausführlich CHARMATZ, Typen im Schuldrecht, 1937, S. 23 ff.

8) CHARMATZ (FN 7), S. 202 und 347 f. m. w. Nachw.

9) CHARMATZ (FN 7), S. 351 f. m. w. Nachw.

Hilfe bei der Feststellung der getroffenen Regelungen. Dementsprechend waren die gesetzlichen Begriffe auch nur als vage Anhaltspunkte aufzufassen.

Das BGB nimmt zwischen den beiden aufgezeigten Extrempunkten eine gewisse Mittelstellung ein. Mit der Einführung zum Teil zwingender Normen[10] ergab sich aus der Erfüllung eines Tatbestandes eine obligatorische, vom Willen der Parteien unabhängige Rechtsfolge. Aber auch soweit das Besondere Schuldrecht (größtenteils) dispositiv ausgestaltet wurde, handelte es sich bei den dort getroffenen Regelungen nicht mehr um bloße Auslegungshilfen, sondern diese waren Ausdruck der vom Gesetzgeber ohne Rücksichtnahme auf den Parteiwillen getroffenen Interessenwertungen[11]. Der Gesetzgeber hat also Musterverträge mit einem seiner Ansicht nach angemessenen Interessenausgleich zu schaffen versucht[12]. Andererseits hat auch das BGB das Prinzip der Vertragsfreiheit anerkannt, welches indirekt durch die §§ 241, 305 BGB Eingang in das Gesetz fand. Der Gesetzgeber sah sich außerstande, sämtliche Verträge abschließend zu regeln, da im Rechtsverkehr laufend neue, nicht vorhersehbare Vereinbarungen auftreten können[13]. Innerhalb gewisser Grenzen, wie sie etwa die §§ 134, 138, 306 BGB den Parteien stecken, können Verträge wirksam abgeschlossen werden, gleichgültig ob es sich um einen gesetzlich geregelten Typus handelt oder nicht. Es besteht die Möglichkeit, gesetzlich geregelte Schuldvertragstypen miteinander zu kombinieren[14] oder die

---

10) Vgl. etwa § 619 BGB.

11) Vgl. CHARMATZ (FN 7), S. 348; DELLIOS (FN 3), S. 44 ff.

12) DELLIOS (FN 3), S. 45 m. w. Nachw.

13) Motive II S. 2.

14) Beispiel: Beherbergungsvertrag. Vgl. BGH NJW 1963, 1449; 1975, 645, 646.

Hauptpflichten abzuändern[15]. Daraus folgt eine beliebige Bandbreite vertraglicher Regelungsmöglichkeiten. Die Bedeutung der gesetzlich geregelten Schuldvertragstypen und der sie einleitenden Normen muß vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses zwischen der Vertragsfreiheit einerseits und den geregelten Musterverträgen andererseits gesehen werden.

Denkbar wäre, daß die geregelten Vertragstypen der Systembildung des Schuldvertragsrechts dienen und deshalb begrifflich genau voneinander abgrenzbar sind. Es besteht aber heute weitgehend Einigkeit darüber, daß Einteilung und Aufbau des 7. Abschnittes des Schuldrechtes nicht logisch-systematisch, sondern historisch-empirisch bedingt sind[16]. Der Gesetzgeber hat die einzelnen Vertragstypen nicht erfunden, sondern diese im Rechtsleben vorgefunden, die wichtigsten von ihnen, wie etwa Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkverträge, herausgegriffen und einer detaillierten Regelung unterzogen[17]. Aus diesem Vorgehen ließe sich schließen, der Gesetzgeber habe ganz bestimmte Verträge im Auge gehabt und diese begrifflich möglichst genau zu fassen versucht, so daß deshalb die Regeln nur auf die genau dem Gesetzgeber vorschwebenden Vorbilder zutreffen könnten. Damit würde aus der denkbaren Bandbreite vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten aber nur ein sehr eng begrenzter Bereich durch die gesetzlichen Normen abgedeckt werden. Der Vorteil der präzisen Bestimmbarkeit des Anwendungsbereiches der jeweiligen Schuldvertragsnormen durch die in der Einführungsnorm gewählten Begriffe wäre dann aber zwangsläufig mit dem Nachteil der Mißachtung eines Bedürfnisses der Praxis da-

---

15) Sog. atypische Verträge wie z. B. der Schiedsvertrag. Vgl. RGZ 74, 321, 323.

16) FIKENTSCHER, Schuldrecht, 6. Aufl. 1976, § 64 III (S. 346); DELLIOS (FN 3), S. 42 m. w. Nachw.

17) LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983, S. 448; ENGISCH, Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, 2. Aufl. 1968, S. 269; DELLIOS (FN 3), S. 42.

nach verbunden, daß möglichst jeder Konflikt durch klare gesetzliche Regeln vornormiert und dadurch die richterliche Entscheidung einigermaßen vorhersehbar ist[18].

Die heute herrschende Meinung geht deshalb davon aus, daß die gesetzlichen Regelungen im Besonderen Schuldrecht nicht nur einen begrifflich fest umrissenen Vertrag normieren, sondern daß sie aus der Vielzahl möglicher Verträge eine gewisse Menge umfassen, die dem offenen und abstufbaren gesetzlichen Typus entsprechen[19]. Aus diesem Verständnis des Besonderen Vertragsrechtes des BGB ergibt sich automatisch die Funktion der jeweiligen Einleitungsnormen. Da der Vertragstyp selbst als ein Institut ohne einzelne, genau vorgegebene Grenzen verstanden wird, können die den Anwendungsbereich absteckenden Einleitungsnormen ebenfalls nur als eine rohe, ungenaue und vorläufige Umschreibung des Typus aufgefaßt werden[20]. Diese Umschreibungsmerkmale unterscheiden sich wesentlich von den sonst häufig im Gesetz vorzufindenden Begriffen[21].

Einer streng begrifflichen Gesetzesfassung liegt ein genaues Vorstellungsbild des Gesetzgebers über die Grenzen der von ihm getroffenen Regelung zugrunde, die er dem Rechtsanwender durch möglichst präzise Begriffe mitzuteilen und vorzuschreiben versucht. Ruft der konkret zu beurteilende Sachverhalt Zweifel des Rechtsanwenders an der Einschlägigkeit der Norm hervor, so muß er durch Auslegung der gesetzlichen Begriffe das Gesetz "sprechen lassen"[22], also die vom Gesetzgeber bereits vorweggenommene Entschei-

---

18) HECK, Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. 1932, S. 5 f.; LEENEN, Typus und Rechtsfindung, 1971, S. 128.

19) LARENZ (FN 17), 288 ff., 448 ff.; DERS., Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 1981, § 38 (S. 4); LEENEN (FN 18), S. 133; STAUDINGER/MAYER-MALY, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., Einl. §§ 433 ff. RdNr. 13.

20) LARENZ, Schuldrecht II (FN 19), § 38 (S. 4); LEENEN (FN 18), S. 92 ff., 119; DELLIOS (FN 3), S. 48.

21) Zur Unterscheidung von Typen und Begriffen ausführlich LEENEN (FN 18), S. 25 ff.

22) LARENZ (FN 17), S. 300.

dung ergründen. Diese Auslegung kann sich nur im Rahmen des möglichen Wortsinns bewegen[23]. Andernfalls entfernt sich der Rechtsanwender von der vom Gesetzgeber in den gewählten Begriffen manifestierten Entscheidung. Bei Übergehung des noch möglichen Wortlauts muß er deshalb Farbe bekennen und den Weg einer Lückenfüllung, Analogie oder teleologischen Reduktion beschreiten[24].

Eine ganz andere Ausgangssituation liegt einer typologischen Gesetzesstruktur zugrunde. In diesem Fall war sich der Gesetzgeber über die Grenzen der Regelung (noch) nicht im Klaren und konnte dem Rechtsanwender keine endgültige, in Begriffe gefaßte Entscheidung liefern[25]. Die Ausdifferenzierung der Reichweite der Gesetzesnorm bleibt vielmehr dem Rechtsanwender überlassen[26], dem der Gesetzgeber nur Anhaltspunkte in Form einer ungefähren Umschreibung des Typus überläßt. Weil diese Umschreibungsmerkmale also nicht eine Entscheidung des Gesetzgebers festschreiben, sondern nur ein Hilfsmittel für eine eigene Wertung des Rechtsanwenders darstellen, erfordert die typologische Tatbestandsfassung eine besondere Rechtsfindungsmethode[27]. Die für den Einzelfall einschlägige Norm wird nicht im Wege einer "begrifflichen Subsumtion", sondern durch eine "rational nachprüfbare Einordnung des konkreten Sachverhaltes in die gesetzlichen Wertungen" gefunden[28]. Der Rechtsanwender muß im Rahmen dieser Zuordnungsentscheidung prüfen, ob der konkret zu beurteilende Fall so stark mit den wesensbestimmenden

---

23) LARENZ (FN 17), S. 305 ff.
24) LARENZ (FN 17), S. 308.
25) LEENEN (FN 18), S. 91.
26) LEENEN (FN 18), S. 101.
27) Dazu ausführlich LEENEN (FN 18), S. 172 ff.
28) DELLIOS (FN 3), S. 50 m. w. Nachw.

Merkmalen des im Gesetz geregelten Typus übereinstimmt, daß die dafür vorgesehenen Regelungen auch in seinem Fall Geltung beanspruchen können[29]. Nicht nur die Einleitungsnorm, sondern auch die nachfolgenden Einzelregelungen und deren Zweck sind also zur Abgrenzung typologisch strukturierter Rechtsverhältnisse heranzuziehen[30]. Eine wichtige Hilfestellung zur Bestimmung des Anwendungsbereichs bietet im Einzelfall aber vor allem das gesetzliche "Leitbild", d. h. die konkrete Erscheinungsform, welche der Gesetzgeber bei der Schaffung der Rechtsnormen vor Augen hatte und auf welche die gesetzlichen Regeln uneingeschränkt anwendbar sein sollen[31]. Erst bei Kenntnis dieses Leitbildes kann entschieden werden, ob eine davon abweichende Vertragsregelung mit der den Einzelnormen zugrundeliegenden Interessenlage vereinbar ist oder nicht.

Überträgt man diese Erkenntnisse auf die Diskussion zur Geltung des Reisevertragsrechts bei Verträgen über Teilpauschalreisen, so zeigt sich der methodisch falsche Ansatzpunkt der herrschenden Meinung. Diese übersieht die typologische Struktur der im Besonderen Schuldrecht normierten Schuldverträge und damit auch der §§ 651 a - k BGB, wenn sie die Geltung dieser Normen auf Teilpauschalreiseverträge mit der Begründung ablehnt, daß dies mit dem Wortlaut des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB nicht vereinbar sei. Der Grundsatz, daß Anfang und Ende jeder Auslegung der noch mögliche Wortsinn der im Gesetz anzutreffenden Merkmale bilden soll, kann nur bei der Verwendung von Begriffen gelten und stellt für die typologische Rechtsfindung wegen der absichtlich offenen Tatbestandsumschreibung kein geeignetes Kriterium dar[32].

---

29) Zu einer solchen "Gesamtabwägung" ausführlich LEENEN (FN 18), S. 177 ff.

30) LEENEN (FN 18), S. 181.

31) STAUDINGER/MAYER-MALY (FN 19), Einl. §§ 433 ff. RdNr. 19; LARENZ (FN 17), S. 451; LEENEN (FN 18), S. 128 f.; DELLIOS (FN 3), S. 50 m. w. Nachw.

32) LEENEN (FN 18), S. 173 f.

Eine starre Anknüpfung an die in § 651 a BGB gewählten Merkmale läßt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die durch § 651 k BGB bewirkte (halb-) zwingende Ausgestaltung des Reisevertragsrechtes rechtfertigen. Es ist zwar anerkannt, daß, je mehr zwingendes Recht zur Anwendung kommt, umso größere Bedeutung den gewählten gesetzlichen Merkmalen zukommen muß, weil der Typus dann wieder mehr dem Begriff zu weichen hat[33]. Damit wird aber, worauf LEENEN zu Recht hinweist, der Typus als Mittel zur Bestimmung des Anwendungsbereiches nicht verdrängt[34]. Auch wenn zwingendes Recht eine möglichst klare Abgrenzung fordert, so kann diese nicht immer mit Begriffen bewerkstelligt werden. Begriffe sind - so die Erkenntnis - nicht als alleinige Schalthebel zur Transformation gesetzgeberischer Interessenwertungen auf den konkreten Lebenssachverhalt geeignet. Zwingende Regelungs- und Schutznormen dürfen im Besonderen Schuldrecht nicht weitergehen als die den gesetzlichen Regelungen zugrunde liegenden Wertungen. Die Wertungen dürfen andererseits nicht in den Käfig fester Begriffe gesperrt werden, weil dadurch Lücken entstehen würden, mit Hilfe derer sich der Rechtsverkehr den Mindestanforderungen entziehen könnte[35]. Nicht immer kann deswegen die sichere Anwendbarkeit des Rechts "höher gewertet werden als die sachliche Angemessenheit der Rechtsfolgen"[36]. Notwendig ist vielmehr eine Abwägung, welches der Prinzipien im Einzelfall überwiegen soll. Im Strafrecht beispielsweise liegt, wegen des im Grundgesetz verankerten Grundsatzes *nulla poena sine lege*[37], der Gesichtspunkt der sicheren Anwendbarkeit und

---

33) CHARMATZ (FN 7), S. 226 ff., 349 ff.; STAUDINGER/MAYER-MALY (FN 49), Einl. §§ 433 ff. RdNr. 14.

34) LEENEN (FN 18), S. 131 f.

35) LEENEN (FN 18), S. 131.

36) LEENEN (FN 18), S. 133.

37) Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB.

damit der Vorhersehbarkeit der Normen im Vordergrund, der nur durch eine begriffliche Gesetzesstruktur durchgeführt werden kann[38]. Demgegenüber legte der Gesetzgeber beim Reisevertragsrecht keinen Wert auf eine eindeutige Bestimmung dessen Geltungsbereichs. In § 651 a Abs. 1 BGB schrieb er - anders als noch in § 1 Abs. 1[39] des Regierungsentwurfes - keine Mindestleistungen im Rahmen eines Reisevertrages vor, sondern wollte durch das nicht näher spezifizierte Merkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen die ins einzelne gehende sachliche Abgrenzung des halbzwingenden Reisevertragsgesetzes der Rechtsprechung überlassen[40]. Eine solche Entscheidungsdelegation ist aber gerade charakteristisch für typologisch gefasste Rechtssätze und läßt somit eine - auch vom Gesetzgeber intendierte - typologische Struktur der Reisevertragsnormen erkennen. Diese erfordert aber bei der Bestimmung des Geltungsbereichs der §§ 651 a - k BGB eine entsprechende typologische Rechtsfindung anhand des gesetzgeberischen Regelungsvorbildes als Vergleichsobjekt. Ausgangspunkt der Erforschung dieses Leitbildes ist einerseits die Reiseveranstaltung, die als überkommene Erscheinungsform des Reisewesens in einer über hundertjährigen Entwicklung zum Zeitpunkt der Gesetzesinitiative bereits konkrete wirtschaftliche und juristische Züge gewonnen hatte und andererseits die Vorstellung des Gesetzgebers bei der Normierung derselben durch die Reisevertragsvorschriften.

---

38) Dazu ausführlich LEENEN (FN 18), S. 98 ff. m. w. Nachw.

39) Vgl. unten S. 138.

40) So ausdrücklich REBMANN (DRiZ 1978, 269, 270), der maßgeblich am Gesetzgebungsverfahren beteiligt war.

Zweiter Teil

Entwicklung der Reiseveranstaltung

A. Historische Grundlagen

I. Thomas Cook

Das Erscheinungsbild der heute praktizierten Reiseveranstaltung wurde maßgeblich schon Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den Engländer Thomas Cook geprägt, der als *der* Pionier der modernen Gesellschaftsreise gilt[1]. Sein Einstieg in das große Reisegeschäft war allerdings ein eher zufälliges Nebenprodukt seiner religiösen Aktivitäten. Cook - ursprünglich von Beruf Schreiner und Drechsler[2] - war Mitglied einer religiösen Abstinenzler- und Mäßigungsbewegung, welche die damals in England weitverbreitete und vor allem unter der Arbeiterschaft verheerende Folgen verursachende Trunksucht bekämpfte. Cook kam auf die Idee, die gerade erst eröffnete Midlandbahn für diese Bewegung nutzbar zu machen und durch entsprechende Reiseangebote mehr Menschen die Teilnahme an den Abstinenzlerveranstaltungen zu ermöglichen. Die erste Reise fand am 5. Juli 1841 statt und führte 570 Anhänger der Bewegung von Leicester nach Loughborough und zurück. Cook hatte einen Sonderzug gemietet und dadurch die Fahrt zum ermäßigten Preis von 1 Schilling anbieten können[3]. Am Ankunftsort hatte er - im Preis inbegriffen - für die Teilnehmer Verpflegung und Tee bereitstellen lassen und für deren musikalische Unterhaltung gesorgt[4]. Der Ausflug ver-

---

1) FUSS, Geschichte des Reisebüros, 1960, S. 29, 41; LAUFENBERG, Welt hinter dem Horizont, 1969, S. 18.

2) FUSS (FN 1), S. 29; LAUFENBERG (FN 1), S. 22.

3) LAUFENBERG (FN 1), S. 20; RIESS, Jedes Jahr ins Paradies, 1973, S. 51.

4) LAUFENBERG (FN 1), S. 21; RIESS (FN 3), S. 51.

lief ohne Zwischenfall und fand ebenso wie die folgenden Fahrten großen Anklang. Alle Reisen wurden unter der persönlichen Leitung Cook's durchgeführt, der die Reisenden von Anfang bis Ende umfassend betreute[5]. Die Erfolge seiner Kurzreisen beflügelten Cook, sich zunehmend an längere Urlaubsreisen, die neben der Fahrt auch Unterkunft und Führungen umfaßten[6], heranzuwagen. Mit wachsender Erfahrung dehnte er die Reichweite seiner Reisen vom eigentlichen England mehr und mehr auf die gesamte britische Insel aus und veranstaltete etwa kombinierte Eisenbahn- und Dampfschiffahrten durch Schottland. Schließlich machte er die Veranstaltung von Reisen zu seinem Beruf[7] und bot - für die damalige Zeit einmalig - organisierte Reisen auf den Kontinent (1856)[8] und nach Amerika (1866)[9] an.

Ursache des enormen Erfolgs dieser Reisen war die perfekte Organisation Cook's, der die Route anhand von Fahrplänen, Karten und Büchern genauestens ausarbeitete, alle Gasthöfe zuerst selbst aufsuchte und auf die Ansprüche seiner Kunden hin überprüfte, die Reisenden dann mit ausreichend Informationsmaterial und Verhaltensregeln versorgte[10] und schließlich die Reisen weitgehend selbst begleitete[11]. Mit Recht wird er als der "Vater" seiner Kunden bezeichnet[12]. Sein Verdienst bestand hauptsächlich darin, Bevölkerungskreisen, denen derartige Reisen zuvor aus wirtschaftlichen

---

5) LAUFENBERG (FN 1), S. 22.

6) Vgl. STEINBRENNER, Zum Recht der Reisebürounternehmung, Diss. Greifswald 1939, S. 4.

7) LAUFENBERG (FN 1), S. 23 f., 26.

8) LAUFENBERG (FN 1), S. 26 f; RIESS (FN 3), S. 55 ff.

9) LAUFENBERG (FN 1), S. 27 f.

10) LAUFENBERG (FN 1), S. 23 f., 28 f.; SCHERRIEB, Der Westeuropäische Massentourismus, Diss. Würzburg 1975, S. 92.

11) LAUFENBERG (FN 1), S. 22, 26.

12) LAUFENBERG (FN 1), S. 28; SCHERRIEB (FN 10), S. 92.

Gründen oder in Ermangelung der notwendigen Kenntnisse verschlossen waren, erstmals größere Urlaubsfahrten ermöglicht zu haben. Seine Reisen waren preiswert, da er durch "Großeinkauf" günstigere Konditionen erzielte und sicher, da präzise Organisation und umfassende Betreuung der Reisenden seine obersten Prinzipien bildeten. Vor Cook konnten Vergnügungsreisen, wie etwa die berühmte "Grand Tour" junger Adeliger nur mit einem großen Reisetroß unternommen werden, der für Fortkommen und Sicherheit des Reisenden zu sorgen hatte[13]. Besonders deutlich zeigen dies die seit 1868 von Cook angebotenen Palästina-Reisen. Pilgerreisen ins Heilige Land hatten seit jeher stattgefunden, jedoch waren sie stets unsicher und sehr kostspielig gewesen, weil nur Reisende mit bewaffnetem Troß die Reise wagen konnten. Auch mußten erhebliche Trinkgelder und Tribute gezahlt werden, um nicht von Räubern kurzerhand ermordet zu werden[14]. Cook, der die Palästina-Reisen selbstverständlich persönlich begleitete[15], gelang es, diese sicher, komfortabel und zu erschwinglichen Preisen durchzuführen, indem er den notwendigen Reisetroß[16] vielen Reisenden auf einmal zugute kommen ließ.

Die Besonderheiten der von Cook erfundenen Reiseveranstaltung lassen sich wie folgt zusammenfassen: Durch den Zusammenschluß vieler Reisender zu einer Gruppe gelang es, die Reisen für den einzelnen preisgünstig zu gestalten. Eine genaue Kontrolle der in Anspruch zu nehmenden Gasthöfe, Beförderungs- und sonstigen Reiseunternehmen durch Cook selbst oder seine Angestellten, ermöglichte es ihm, mit seinem Na-

---

13) Vgl. dazu FUSS (FN 1), S. 13; SCHERRIEB (FN 10), S. 81; insbesondere auch KNEBEL, Soziologische Strukturwandlungen im modernen Tourismus, 1960, S. 13: "Nur die begabtesten Söhne wurden ... mit Reisemarschall, Mentor, Tutor, Domestiken und Kutschern auf die Reise geschickt".

14) LAUFENBERG (FN 1), S. 31.

15) LAUFENBERG (FN 1), S. 32.

16) Dazu ausführlich LAUFENBERG (FN 1), S. 31 ff.

men für deren Qualität zu garantieren. Zudem bewahrte eine umfassende Betreuung vor und während der Reise die Reisenden vor unliebsamen Überraschungen. Kurzum: Cook's Unternehmen galt als Inbegriff für gute und sichere Reisen, auch wenn die eigentlichen Reiseleistungen nicht durch sein, sondern durch fremde Unternehmen erbracht wurden[17].

Mit Recht stellt FUSS in seiner "Geschichte des Reisebüros" fest: "Alle, die seither im Reisebürogewerbe tätig sind, wandeln in den Spuren Cook's. Daß seit ihm nichts wesentlich Neues von seinen Epigonen erfunden wurde, läßt die singuläre Größe Cook's und seines Sohnes erkennen. Auf seinem Grabstein in dem stillen Städtchen Melbourne steht in einem einzigen, meisterlichen Satz alles über ihn: 'He made the world travel easier'"[18].

II. Entwicklung in Deutschland

Aufgrund ihrer Einmaligkeit und ihres Erfolges prägte die Konzeption Cook's, Organisation und Durchführung der Reise in die Hände eines erfahrenen, den Reisenden umfassend betreuenden Unternehmens zu legen, bald auch den deutschen Reisemarkt. Vor allem Carl Stangen, dessen Reisebüro zu den drei ältesten Deutschlands zählt[19], veranstaltete Ende des 19. Jahrhunderts neben dem traditionellen Fahrkartenverkauf und der Auswandererbetreuung in großem Umfang Gesellschaftsreisen - exakt nach dem Vorbild Cook's[20]. Stangen gilt deshalb als der Pionier der Gesellschaftsreisen in Deutschland[21] und führte die Bezeichnung "der deutsche Cook"[22]. Auch Stan-

---

17) LAUFENBERG (FN 1), S. 33.

18) FUSS (FN 1), S. 41.

19) FUSS (FN 1), S. 56 ff.; die anderen beiden waren die Reisebüros "Karl Riesel" in Berlin (FUSS, FN 1, S. 55 f.) und "Rominger" in Stuttgart (FUSS, FN 1, S. 52 ff.).

20) KNEBEL (FN 13), S. 23; RIESS (FN 3), S. 62.

21) FUSS (FN 1), S. 57.

22) FUSS (FN 1), S. 56; RIESS (FN 3), S. 62; WAGNER, Urlaubswelt von morgen, 1970, S. 84.

gen begleitete die Reisen weitgehend selbst oder ließ sich zumindest durch qualifizierte Ortskundige vertreten[23]; 1878 leitete er mit viel Umsicht und Energie seine erste Reise um die Welt[24].

Als um die Jahrhundertwende die Seetouristik einen enormen Aufschwung nahm, bot sich eine Verbindung mit der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) an, die das renommierte Reisebüro 1905 übernahm und als "Reisebüro der Hamburg-Amerika-Linie GmbH" unter der Leitung von Carl Stangen weiterführte[25]. Als Gegenreaktion ging darauf hin der Norddeutsche Lloyd eine direkte Verbindung mit der Thos. Cook & Sons Ltd. ein und gründete mit dieser die "Weltreisebüro-Union GmbH" zur Veranstaltung von Reisen. Sie erlangte bald eine dominierende Stellung[26]. Erst die Umstände des Zweiten Weltkrieges führten 1943 dazu, daß sich der Norddeutsche Lloyd und das Cook'sche Unternehmen wieder trennten.

Der entscheidende Aufschwung der Reiseveranstalter kam aber nach dem Zweiten Weltkrieg[27]. Schon 1948 schlossen sich wegen der äußerst schwierigen wirtschaftlichen Umstände Hapag und Norddeutscher Lloyd zusammen und gründeten das "Hapag-Lloyd-Reisebüro"[28], welches später auch an der Gründung der Touropa im Jahre 1950 beteiligt war[29]. Der Touropa gelang es unter der Leitung von Dr. Carl Degener bald, durch günstige Sondertarife mit der Bahn in großem Umfang auf dem Bahnreisemarkt einzusteigen[30]. Bereits 1955 setzte das Unternehmen bei rd. 300 000 Reisenden etwa DM 6,6 Millio-

---

23) KNEBEL (FN 13), S. 23.
24) FUSS (FN 1), S. 57.
25) FUSS (FN 1), S. 82 f.
26) FUSS (FN 1), S. 80 ff.
27) Vgl. dazu HOCHREITER/ARNDT, Die Tourismusindustrie, 1978, S. 13 ff.
28) FUSS (FN 1), S. 81 ff., 86.
29) FUSS (FN 1), S. 145
30) RIESS (FN 3), S. 106 f.; GRÖPER, Der verkaufte Tourist, 1973, S. 16 ff.

nen um[31]. Bald kamen weitere Bahnveranstalter, wie etwa Scharnow[32], Hummel[33] und Dr. Tigges[34] hinzu, während Anfang der 60er Jahre durch die Neulinge Neckermann und Quelle der Flugtourismus forciert wurde[35], was als Gegenreaktion 1968 die Gründung der TUI durch Zusammenschluß mehrerer Einzelveranstalter[36] zur Folge hatte. Der Reiz der aufstrebenden Tourismusindustrie führte zu weiteren bedeutenden Gründungen. 1969 wurde beispielsweise "Gut-Reisen"[37] als Tochter der Bank für Gemeinwirtschaft gebildet, während Hertie und Kaufhof sich zur "ITS International Tourist Länderdienste GmbH KG" zusammenschlossen[38]. In den Jahren 1962 bis 1976 wurde auf dem Pauschalreisemarkt ein hohes Umsatzwachstum von durchschnittlich knapp 10 % jährlich erzielt[39], und 1976 betrug der geschätzte Umsatz bei rd. 6,4 Millionen Pauschaltouristen etwa DM 5,3 Milliarden[40]. Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Pauschaltouristen auf etwas unter 7 Millionen eingependelt, und die Zeit der großen Wachstumssprünge scheint vorüber zu sein[41].

---

31) GRÖPER (FN 30), S. 18.

32) FUSS (FN 1), S. 114 ff., 147 ff.; RIESS (FN 3), S. 162 f.

33) FUSS (FN 1), S. 146 f.

34) FUSS (FN 1), S. 120 ff.; RIESS (FN 3), S. 208 ff.

35) WAGNER (FN 22), S. 86 f.; GRÖPER (FN 30), S. 33 ff.; BENSMANN, Die Reise-Gesellschaft, 1976, S. 44 f.

36) Vgl. BENSMANN (FN 35), S. 36 ff.; RIESS (FN 3), S. 207.

37) "Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik"; vgl. GRÖPER (FN 30), S. 35 f.

38) GRÖPER (FN 30), S. 36 ff.

39) HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 14 ff.

40) HOCHREITER/ARNDT, wie vor.

41) Nach WOLFF (Urlaubsreisen 1982, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1983, S. 48) betrug die Zahl der Pauschalreisenden 1980: 7,1 Mio, 1981 und 1982 je 6,9 Mio. Zur Stagnation der Reisendenzahlen vgl. auch ZUCKER, Der Fremdenverkehr 1981, Fachbeil. Das Reisebüro 6/81 S. 1, 4.

B. Erscheinungsformen der Veranstalterreisen

Der sprunghafte Anstieg der Pauschalreisenden in den letzten Jahrzehnten[42] war nicht nur eine Folge der generell steigenden Reiselust der Bevölkerung[43], sondern auch des den individuellen Vorstellungen der Reisenden angepaßten Angebotes der Veranstalter. Da der Großteil der Reisenden ohne die Inanspruchnahme eines Veranstalters reiste[44], war man zunehmend bestrebt, auch traditionell individuell Reisende für den Pauschalreisemarkt zu gewinnen. Damit begann eine Entwicklung der Erscheinungsformen der Veranstalterreisen, an deren Ende die Teilpauschalreise als Nahtstelle zwischen Veranstalter- und Individualreise steht.

I. Die Gesellschaftsreise

Die Gesellschaftsreise ist die Urform der Veranstalterreisen[45], die, wie erwähnt, bereits von Thomas Cook erfunden und praktiziert wurde. Das Zusammenfassen vieler Reisender zu einer Gruppe bewährte sich nicht nur bei den von Cook zunächst arrangierten Ausflugsfahrten für die Abstinenzlerbewegung, sondern bot auch hervorragende Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung von Urlaubs- oder Bildungsreisen. Neben der günstigen Preisgestaltung durch Sammelbestellungen bei den Leistungsträgern konnte durch solche Gruppenreisen vor allem die notwendige Betreuung uner-

---

42) Die Zahl der Pauschalreisen stieg von etwa 1,7 Mio. (1962) auf etwa 6,9 Mio. (1982); vgl. HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 14 i. V. m. WOLFF (FN 41), S. 48. Die Steigerungsrate betrug im genannten Zeitraum also etwa 305 %.

43) Die Zahl aller Reisen stieg 1962 - 1982 von ca. 15 Mio. auf ca. 36,8 Mio.; vgl. HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 14 i. V. m. WOLFF (FN 41), S. 23. Die Steigerungsrate betrug insoweit also nur ca. 145 %.

44) 1962 betrug der Anteil der Veranstalterreisen an der Gesamtzahl der Reisen nur 11,4 %; vgl. HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 25.

45) SCHERRIEB (FN 10), S. 133.

fahrener Reisender durch die Stellung eines oder mehrerer Reiseleiter effektiv praktiziert werden. Zusätzlich brauchte der Reisende nur einen Pauschalpreis zu entrichten, der praktisch alles enthielt, was während der Reise benötigt wurde[46]. Damit wurden Reisen, zumal wenn sie ins Ausland führten, erstmals im voraus kalkulierbar. Man wußte genau, daß die Reise zu dem vom Veranstalter in Rechnung gestellten Preis unternommen werden konnte und allenfalls ein Taschengeld für Souvenirs oder ähnliches benötigt würde. Die Risiken einer Individualreise, etwa die Preise im fremden Land falsch eingeschätzt zu haben oder mangels Orts- und Sprachkenntnissen übervorteilt zu werden, waren damit für den Reisenden gebannt, der sich auf die Veranstalterpreise verlassen konnte und während der gesamten Reise der Betreuung durch die Reiseleitung unterlag.

Die Gesellschaftsreise wird allgemein als eine für eine Personenmehrheit nach festem Programm öffentlich ausgeschriebene und von einem Reiseleiter begleitete Reise, in deren Preis mindestens Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Bedienungsgelder sowie alle anderen Abgaben eingeschlossen sind, beschrieben[47]. Die so definierte Gesellschaftsreise[48] bietet dem Reisenden die bequemste und sicherste Reisemöglichkeit. Organisation und Durchführung werden bei ihr ganz in die Hände des Veranstalters gelegt. Die Gesellschaftsreise ist wegen dieser umfassenden Betreuung des Reisenden nicht nur historisch gesehen der Prototyp der Veranstalterreisen.

---

46) "Alles inbegriffen". Vgl. ARNDT, Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1972, S. 13.

47) KLATT/FISCHER, Die Gesellschaftsreise, 1960, S. 28; KLATT, Die Reisedienstleistung, 1962, S. 50; SCHERRIEB (FN 10), S. 133; ARNDT (FN 46), S. 13; ARETZ, Tourismus A - Z, 1972, S. 67; WAEGNER, Haftungsfragen bei Flug-Gesellschaftsreisen, Diss. Kiel 1972, S. 19.

48) Die Verwendung des Begriffs "Gesellschaftsreise" hat nichts mit der rechtlichen Qualifikation dieser Reise zu tun. Für eine Gesellschaft i. S. d. §§ 705 ff. BGB fehlt der erforderliche *gemeinsame* Zweck; vgl. LEISS JR 1958, 161, 164.

Das Erscheinungsbild der Gesellschaftsreise war deshalb auch (mit-) prägend bei der Schaffung der Reisevertragsnormen. Vor allem die Formulierung des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB paßt genau auf die klassische Gesellschaftsreise, bei welcher der Veranstalter tatsächlich die aus der Gesamtheit von Reiseleistungen hervorgehende Reise selbst schuldet. Dasselbe gilt etwa für § 651 e Abs. 4 BGB, wonach der Reiseveranstalter auf Grund einer Kündigung des Reisevertrages durch den Reisenden, wegen eines erheblichen Mangels der Reise, die infolge der Vertragsaufhebung notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, insbesondere auch die geschuldete Rückbeförderung. Bei der Gesellschaftsreise schuldet der Veranstalter neben der Durchführung der Reise auch die umfassende organisatorische Betreuung des Reisenden, wie die notwendige Stellung einer Reiseleitung zeigt. Diese Organisationspflicht wird verständlicherweise besonders dann bedeutsam, wenn erhebliche Reisemängel vorliegen und der Reisende sich zur Rückkehr entschließt. Der Reiseveranstalter muß dem Reisenden bis zum endgültigen Ende der Reise behilflich sein, was der Gesetzgeber zu Recht in § 651 e Abs. 4 BGB festgelegt hat, was sich aber auch bereits aus dem Sinn der Gesellschaftsreise, dem Reisenden Organisation und Durchführung vollständig abzunehmen, ergibt. Richtigerweise wird diese Organisationspflicht durch § 651 j Abs. 2 BGB auch auf die Fälle der Kündigung der Reise wegen einer erheblichen Gefährdung, Erschwerung oder Beeinträchtigung derselben durch höhere Gewalt ausgedehnt. Aber auch der in § 651 f Abs. 2 BGB enthaltene Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit wegen Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigung der Reise ist bei der Gesellschaftsreise besonders gerechtfertigt. Gerade bei dieser Reiseart ist der Reisende den Versprechungen des, praktisch alle Reiseleistungen erbringenden, Reiseveranstalters auf Gedeih und Verderb ausgesetzt. Aus der umfassenden organisatorischen Betreuung seitens des Reiseveranstalters resultiert zumeist auch eine entsprechend hohe Erwartungshaltung des Reisenden, so daß die Enttäuschung bei Mängeln umso größer ausfällt. Die Gesellschaftsreise

entspricht somit voll dem Leitbild des Reisevertrages, das Reisevertragsrecht ist unproblematisch auf dahin gehende Verträge anwendbar.

II. Die Pauschalreise

Auch wenn es mit Hilfe der Gesellschaftsreisen den Veranstaltern gelungen war, viele Menschen überhaupt erst zum Reisen zu bewegen, so konnte sie auf Dauer nicht die alleinige Angebotsform der Reiseveranstaltung bleiben. Der Vorteil, den sie durch extreme Sicherheit und Bequemlichkeit für den Reisenden bot, war zugleich mit Nachteilen verbunden, die viele Reisende von der Inanspruchnahme der Veranstalter abgehalten hätte. Die Gesellschaftsreise erforderte die Bindung an ein vorgegebenes Programm, an eine bestimmte Reisedauer und damit an festgelegte Anfangs- und Endtermine. Die Ausgestaltung als Gruppenreise verschaffte ihr das Image eines Massenbetriebs, bei dem der Urlaub gemeinsam mit anderen Reisenden verbracht und erlebt werden mußte[49]. Man denke an die Reisegruppen, die - mit Firmen- und Namensschild versehen - von ihren Reiseleitern durch die Sehenswürdigkeiten geschleust werden. Wer seinen Urlaub individuell erleben wollte, mußte zwangsläufig den Veranstaltern den Rücken kehren. Zur Vermeidung derartiger Tendenzen wurde die Pauschalreise[50] entwickelt. Dabei handelt es sich um für Einzelpersonen katalogmäßig ausgeschriebene Reisen, die üblicherweise Beförderung, Unterkunft, Verpflegung und möglicherweise weitere Haupt- oder Nebenleistungen enthalten[51]. Weil für Einzelpersonen ausgeschrieben, braucht die Pauschal-

---

49) Ausführlich zu diesem Negativ-Image: MEYER, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1974, S. 7, 11; GREISER, Der Fremdenverkehr 1974, Fachbeil. Das Reisebüro 8/74 S. 1 ff.

50) Gemeint ist die Pauschalreise im engeren Sinn. Der Begriff der Pauschalreise wird häufig darüber hinaus auch als Synonym für Veranstalterreisen verwendet, weil die Pauschalreisen einen Großteil des Veranstalterangebots ausmachen.

51) KLATT, Die Reisedienstleistung (FN 47), S. 50; ARNDT (FN 46), S. 14; ARETZ (FN 47), S. 115.

reise nicht in einer größeren Gruppe durchgeführt zu werden. Einmal am Urlaubsort angekommen, kann man den Tagesablauf weitgehend selbst gestalten. Im Gegensatz zur Gesellschaftsreise erhält der Pauschalreisende nicht die laufende Betreuung durch einen die Reise ständig begleitenden Reiseleiter[52]. Üblich ist aber auch bei Pauschalreisen die Stellung eines für den Ferienort oder ein ganzes Feriengebiet zuständigen Ortsreiseleiters[53], der die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu kontrollieren und dem Reisenden bei Schwierigkeiten weiterzuhelfen hat[54]. Die Pauschalreise unterscheidet sich folglich von der Gesellschaftsreise nur durch die quantitative Reduzierung der Reiseleistungen, während die Qualität der Veranstalterleistung trotz der mit der Pauschalreise angestrebten Individualisierung bei beiden Reisearten nahezu identisch ist. Auch bei der Pauschalreise werden Organisation und Durchführung eines Großteils der Reise vom Veranstalter geschuldet. Daraus folgt zu Recht die allgemein anerkannte Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auch auf Pauschalreisen[55]. Da eine Pauschalreise stets aus mindestens zwei zusammen angebotenen Reiseleistungen besteht, signalisiert schon der Wortlaut des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB die Einschlägigkeit der Reisevertragsnormen. Daß die Pauschalreise nicht zwangsläufig die Beförderung umfaßt, ist dabei ohne Bedeutung. Bereits aus dem Gesetzestext ergibt sich, daß nicht, wie bei der Gesellschaftsreise, praktisch alle Reiseleistungen vom Veranstalter als notwendige Voraussetzung eines Reisevertrages geschuldet werden müssen. Die Regelung des § 651 e Abs. 4 S. 1 HS. 2 BGB, wonach der Veranstalter nach Kündigung des Reisevertrages

---

52) ARETZ, wie vor; ARNDT, wie vor; STEINBRENNER (FN 6), S. 36.

53) H. D. WOLF, Die Rechtsstellung des Reiseleiters, Diss. Würzburg 1974, S. 7, 12; FICKERT/FICKERT, Meine Rechte als Urlauber, 1978, S. 45.

54) Vgl. zu den einzelnen Aufgaben eines Ortsreiseleiters H. D. WOLF (FN 53), S. 8 f; ZINNBURG, Kleine Fremdenverkehrslehre, 1970, S. 50 ff.

55) So ausdrücklich BT-Drucks. 8/2343 S. 7; desgl. AK-DER-LEDER, BGB, 1979 ff., § 651 a RdNr. 1; LÖWE, Das neue Pauschalreiserecht, 1981, S. 7; BENDREF JR 1980, 359, 360; BROX JA 1979, 493; EBERLE DB 1979, 341.

wegen eines erheblichen Mangels den Reisenden auch zurückzubefördern hat, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, zeigt, daß die Beförderung als eine der wichtigsten Reiseleistungen nicht notwendig Bestandteil des Reisevertrages sein muß. Der ausführlicher gefaßte § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfes bestimmt ebenfalls das Vorliegen eines Reisevertrages trotz Fehlens der Beförderungsleistung, wenn neben der Unterkunft noch eine weitere, nicht nur unbedeutende Reiseleistung geschuldet wird.

III. Die Teilpauschalreise

Die bedeutenden Neugründungen großer Reiseveranstaltungsunternehmen seit dem Anfang der 60er Jahre[56] lösten einen starken Verdrängungswettbewerb auf dem Reisemarkt aus[57]. Das wegen des Konkurrenzdruckes niedrige Preisniveau konnte nur durch entsprechende Umsatzzahlen rentabel gehalten werden. Wem es nicht gelang, mit seinem Angebot bisherige Nicht-Reisende anzusprechen[58], dem blieb neben der Fusion mit anderen Unternehmen[59], hauptsächlich der Versuch, neues Kundenpotential aus dem Bereich der Individualreisenden zu gewinnen. Der typische Individualtourist konnte trotz zunehmender Staus während der Hauptreisezeiten auf das Auto nicht verzichten, das er einerseits bei Benutzung durch mehrere für das billigste Transportmittel hielt und das ihm andererseits am Urlaubsort eine größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit verschaffte[60]. Mit einer Belebung des Auto-

---

56) Vgl. dazu oben S. 44 f.

57) Vgl. GRÖPER (FN 30), S. 33 ff.; RIESS (FN 3), S. 205 ff.

58) V. a. Neckermann war es unter dem Slogan "Neckermann macht's möglich" und durch eine entsprechend niedrige Preisgestaltung gelungen, bisherige Nicht-Reisende zu gewinnen; vgl. RIESS (FN 3), S. 205 ff.

59) 1968 wurde als Antwort auf den enormen Erfolg von Neckermann die "TUI" gegründet; vgl. RIESS (FN 3), S. 207.

60) Vgl. GEISSLER, in: Motive-Meinungen-Verhaltensweisen, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus, 1969, S. 110, 111 ff.; ausführlich auch BÄUMEL, Der Fremdenverkehr 1983, Fachbeil. Das Reisebüro Nr. 6/83 S. 1 ff.

marktes ging deshalb auch eine Stagnation der Veranstalterreisen einher[61]. Die Veranstalter stellten aufgrund dieser Befunde Überlegungen an, wie auch die Autofahrer als traditionelle Individualreisende zunehmend in ihr Programm integriert und deren Probleme optimal gelöst werden könnten[62].

Mit Hilfe der sogenannten Package-Tour sollten die Autofahrer, die eine Rundreise machen wollten, optimal betreut werden, indem eine Tour ausgearbeitet und an den entsprechenden Orten Unterkünfte organisiert wurden[63]. Der Autotourist konnte durch die Hilfe des Veranstalters und seiner Reiseleiter umfassend betreut werden, wodurch auch Touren durch "schwierige" Länder, wie etwa die des Ostblocks, bei optimaler Sicherheit und zugleich größtmöglichster Unabhängigkeit und Bequemlichkeit durchgeführt werden konnten[64].

Wer nur mit seinem Wagen an einen bestimmten Urlaubsort reisen und dort bleiben wollte, sollte durch die Beschaffung einer Unterkunft in Hotels oder zunehmend in Ferienwohnungen betreut werden[65]. Gerade die Verschaffung einer Ferienwohnung durch einen Reiseveranstalter bot die Möglichkeit, vollkommen zwanglose Urlaubsgestaltung - ohne Bindung an bestimmte Essenszeiten und Bekleidungsvorschriften - mit einer dennoch nützlichen, weitgehenden organisatorischen Betreuung durch den Veranstalter im Rahmen einer Teilpauschalreise kombinieren zu können[66].

---

61) BENSMANN (FN 35), S. 55.

62) Dazu: HERMANNS, in: Angebotsplanung und -gestaltung, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1974, S. 57 f.; HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 170 f.

63) HERMANNS (FN 62), S. 58.

64) Wie vor.

65) Vgl. JOHN, in: Angebotsplanung und -gestaltung, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1974, S. 59, 61.

66) JOHN, wie vor.

Weitere typische Beispiele für Teilpauschalreiseangebote sind neben der Teilpauschalreise (Beförderung) auch etwa der Bootscharter[67] oder die vor allem in Übersee angebotene Beschaffung eines Campingbusses durch Reiseveranstalter[68], die beide dem Reisenden eine sehr individuelle Gestaltung des Urlaubes selbst ermöglichen.

Die Motive der Veranstalter bei der Einführung der Teilpauschalreise spiegeln sich also auch in der konkreten Angebotsausgestaltung wider. Die Teilpauschalreise stellt den eindeutigen Versuch der Veranstalter dar, in den traditionellen Individualreisemarkt vorzudringen. Die Frage, die sich bei der tatsächlichen und rechtlichen Qualifizierung der Teilpauschalreise stellt, ist damit zwangsläufig vorgezeichnet: Ist die auf *eine* Reiseleistung reduzierte und gerade mit Blick auf Individualreisende konzipierte Teilpauschalreise nicht doch ein aliud gegenüber dem herkömmlichen, Gesellschafts- und Pauschalreisen umfassenden Veranstalterangebot? Gerade das Bestreben der Veranstalter, mit der Teilpauschalreise Umsätze im Bereich des Individualreisemarktes zu machen und damit einen eigentlich veranstalterfremden Markt an sich heranzuziehen, begründet in der Tat den Anschein, daß es sich bei Verträgen über solche Teilpauschalreisen doch um typische Verträge aus dem Bereich der Individualreisen handeln könnte, sie letztlich also doch nichts anderes darstellen als Reisedurchführungsverträge[69]. Bezeichnenderweise spricht man in der touristischen Literatur gerade im Zusammenhang mit der Teilpauschalreise von Auflösungstendenzen des klassischen Pauschalreisemarktes[70]. Sieht man als Folge dieser Auflösungstendenz die Tatsache, daß der Kunde bei der Teilpauschalreise qualitativ dasselbe

---

67) Vgl. dazu ausführlich BRAUNSCHWEIG Yacht 1977, 146 - 151.

68) Vgl. etwa ADAC "USA + Kanada/Sommer '84", S. 33 ff., 46 ff.

69) Zu dieser Qualifizierung vgl. oben S. 24 ff.

70) HEBESTREIT, Touristik Marketing, 2. Aufl. 1977, S. 16; HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 161 ff., 170 f.

erhält wie von einem Leistungsträger, es also an einem eigenen Produkt des Veranstalters fehlt, so bildet diese Reiseart bereits aus tatsächlicher Sicht ein aliud gegenüber den eigentlichen Veranstalterreisen[71], wodurch die unterschiedliche rechtliche Behandlung gerechtfertigt wäre[72].

Bei vollständiger Identität von Veranstalter- und Leistungsträgerleistung stellt sich aber die Frage nach der wirtschaftlichen Berechtigung der Teilpauschalreise. Die Einschaltung eines Reiseveranstalters bei der Durchführung der Reise neben dem Leistungsträger verursacht zusätzliche, letztlich auf den Kunden abzuwälzende Kosten. Jeder Verbraucher wird solche Mehrkosten zu tragen nur dann bereit sein, wenn ihm ein Mehr an Leistungen gegenübersteht. Äquivalent solcher Mehrkosten könnte allerdings die vor allem bei Auslandsreisen nützliche Haftung des Reiseveranstalters als inländischer, in Deutschland verklagbarer, Vertragspartner für Fehler bei der Leistungserbringung sein. In der Tat werben Reiseveranstalter auch mit diesem besonderen Rechtsschutz[73]. Die Behandlung der Reiseveranstalter als bloße Haftungsbetriebe im Hinblick auf die Teilpauschalreisen könnte aber allenfalls eine verspätete Rechtfertigung der wirtschaftlichen Berechtigung dieser Reiseart liefern. Teilpauschalreisen wurden bereits vor dem die Eigenverantwortlichkeit des Veranstalters konstituierenden "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofes[74] angeboten, und zwar unter Verwendung der Vermittlungsklausel, auf die sich die Veranstalter im Prozeßfall ausdrücklich beriefen[75]. Die besondere Haftung der Veranstalter kann also nicht für die Entwicklung der Teilpauschalreiseangebote maßgeblich gewesen sein.

---

71) So HEBESTREIT, wie vor.

72) Zu diesem Argument näher oben S. 19.

73) Vgl. STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 1 m. w. Nachw.

74) BGHZ 61, 275.

75) So in der Vorinstanz zum Ferienhausurteil (OLG Bremen FVE 7, 233 ff). Vgl. auch AG Darmstadt FVE 2, 160 ff.; AG München FVE 6, 402 ff.; LG München I FVE 6, 405 ff.; AG Düren FVE 6, 413 ff.

Läßt sich damit die wirtschaftliche Berechtigung von Teilpauschalreisen bei einer Kongruenz von Veranstalter- und Leistungsträgerleistung nicht begründen, so deutet bereits der Erfolg der Teilpauschalreisen[76] auf einen qualitativen Unterschied dieser Reiseform gegenüber der bloßen Reiseleistung hin. Man muß deshalb die Teilpauschalreise als eine Verbindung der Vorteile der Veranstalterreise und der Individualreise sehen[77], typenmäßig sie aber den Veranstalterreisen zuordnen. Die Intention der Veranstalter bei der Schaffung der Teilpauschalreise ging ja gerade dahin, auch dem traditionellen Individualreisenden den veranstaltertypischen Organisationsservice zugänglich und nutzbar zu machen[78]. Die Veranstalter boten damit auf dem herkömmlicherweise veranstalteruntypischen Individualreisemarkt eine veranstaltertypische Leistung an. Am Beispiel der Ferienwohnung läßt sich diese veranstaltertypische Leistung wie folgt charakterisieren: Der Veranstalter sucht die Objekte aus und überprüft sie als Reiseexperte im Hinblick auf die Komfortansprüche deutscher Urlauber[79]. Die Auswahl aus dem so bereits vorgesiebten Veranstalterangebot wird dem Kunden durch Auskünfte des Veranstalters oder, wie meistens, durch Veranstalterkataloge erleichtert, welche Informationen über die Wohnung und die örtlichen Gegebenheiten enthalten. Die Bezahlung erfolgt im Inland, Sprachschwierigkeiten zwischen den Vertragspartnern fehlen. Auch bei der Reisedurchführung weiß der Reisende den Veranstalter als Partner auf seiner Seite, der bei Störungen der Leistungserbringung aufgrund seiner größeren Erfahrung und wirtschaftlichen Macht eher in der Lage ist, durch Einwirkung auf den Leistungsträger oder sonstige organisatorische Maßnahmen, die versprochene Reiseleistung herbeizuführen. Aus diesem Grunde

---

76) Allein 1982 wurden ca. 1,4 Mio. Teilpauschalreisen (Beförderung oder Unterkunft) durchgeführt; vgl. WOLFF (FN 41) S. 48.

77) HOCHREITER/ARNDT (FN 27), S. 72.

78) Vgl. HERMANNS (FN 62), S. 57 f.

79) JOHN (FN 65), S. 62 f.

werden auch bei der Teilpauschalreise häufig für den Ferienort oder ein bestimmtes Gebiet zuständige Reiseleiter von den Veranstaltern gestellt[80]. Die Inanspruchnahme eines Reiseveranstalters bedeutet für den Reisenden auch bei der Teilpauschalreise nicht nur Bequemlichkeit, sondern ein zusätzliches Maß an Sicherheit. Beides kommt in der Werbung der Veranstalter maßgeblich zum Ausdruck, wo beispielsweise angekündigt wird: "Sie packen nur Ihre Koffer, alles andere macht..."[81]. Mit Vorliebe empfehlen sich die Reiseveranstalter als Partner des Reisenden[82], welche dafür arbeiten, daß nichts den Genuß der Reise beeinträchtige[83].

Daß der Veranstalter bei der Teilpauschalreise nicht nur, wie ein Leistungsträger die Durchführung einer Reiseleistung übernimmt, sondern darüber hinaus auch organisatorische Leistungen erbringt, zeigt ebenso die früher übliche Einbeziehung der Vermittlungsklausel bei Teilpauschalreisen[84]. Die Verwendung dieser Klausel, mit der primär die Haftung des Veranstalters für die Reiseleistung selbst ausgeschlossen werden sollte, bestätigt zugleich den Willen der Veran-

---

80) Vgl. etwa die Sachverhalte bei: LG Frankfurt FVE 10, 214 und 216, 219; AG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 733; AG Stuttgart FVE Zivilrecht S. 748; LG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 633. Die Reiseveranstalter weisen z. T. sogar besonders auf den Service der Reiseleitungen insoweit hin; vgl. etwa Scharnow, "Ferienwohnungen Winter 83/84", S. 2 sowie Neckermann, "Ferienwohnungen Winter 83/84", S. 7. Zur Reiseleiterbetreuung bei Package-Tours vgl. HERMANNS (FN 62), S. 58.

81) So etwa die Scharnow Reklame in: FVE 2, 245, wo dies ausdrücklich auch auf Ferienwohnungen und den Service für Autofahrer bezogen wird. Vgl. i. ü. auch MEYER (FN 49), S. 13 ff. mit einer Analyse von 270 Katalogen aus den Jahren 1958 - 1974.

82) So etwa: "Ihr Partner für den Fremdenverkehr" (Ameuropa) (abgedruckt in FVE 4, 306); "Damit Ihr Vertrauen in einen guten Partner auch weltweit bestätigt wird - Transeuropa" (abgedr. in FVE 5, 324); "Hummel - ein sehr verlässlicher Urlaubspartner" (abgedr. in FVE 5, 322); "Touropa - die Urlaubsexperten" (abgedr. in FVE 6, 528).

83) BENSMANN (FN 35), S. 119

84) Vgl. oben S. 13.

stalter, zumindest wie ein Vermittler organisatorische Maßnahmen bei der Teilpauschalreise wahrzunehmen. Die "Ferienhausentscheidung" des Bundesgerichtshofes[85], die solchen Klauseln schließlich die Wirkung versagte, sollte nicht den Wegfall dieser organisatorischen Verantwortung der Veranstalter bewirken, sondern konstituierte ihre *zusätzliche* Haftung für die Durchführung der Teilpauschalreise und damit für die Reiseleistung selbst. Die Bestätigung dieser Auffassung folgte bald durch die Veranstalter, die in ihren, nach Satz 2 der Präambel auch auf Teilpauschalreisen anwendbaren Allgemeinen Reisebedingungen von 1976[86] folgende Regelung aufnahmen, welche Elemente der Organisation und Durchführung gleichwertig erwähnt:

> "9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für
>
> 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
> 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
> 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und
> 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes."

Von ihrer tatsächlichen Erscheinungsform her kann die Teilpauschalreise deshalb nicht mit der bloßen, aufgrund eines Reisedurchführungsvertrages geschuldeten Reiseleistung verglichen werden.

Wegen der seit dem "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofes[87] bestehenden Haftung des Veranstalters für die der Teilpauschalreise zugrunde liegende Reiseleistung selbst, ist eine Gleichstellung mit der Reisevermittlung ebenfalls

---

85) BGHZ 61, 275.

86) Abgedr. bei KLATT, Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 275 ff.

87) BGHZ 61, 275.

ausgeschlossen. Bei der Teilpauschalreise werden vielmehr die Elemente des Reisedurchführungs- und Reisevermittlungsvertrages zusammengefaßt. Der Veranstalter schuldet Organisation und Durchführung eines Teilausschnittes der Reise; sie ist daher den Veranstalterreisen zuzuordnen. Gesellschafts-, Pauschal- und Teilpauschalreisen unterscheiden sich nur quantitativ hinsichtlich des Umfangs des Veranstaltereinflusses auf die Reise, nicht aber qualitativ, da alle die veranstaltertypische Erbringung von Reiseorganisation und -durchführung beinhalten.

Diese Erkenntnis hat Folgen für die rechtliche Bewertung. Verträge über Teilpauschalreisen können, weil dies der Erscheinungsform dieser Reiseart widerspräche, weder als Reisevermittlungs- noch als Reisedurchführungsvertrag eingestuft werden. Wer andererseits die Teilpauschalreise nicht dem Reisevertragsrecht unterstellen will, muß Gründe dafür finden, warum Gesellschafts- und Pauschalreisen einerseits und Teilpauschalreisen andererseits bei Kongruenz der Eigenart der Veranstalterleistung allein wegen der Anzahl der geschuldeten Reiseleistungen unterschiedlichen Rechtsregeln unterliegen sollen. Hierbei wird vor allem die Abgrenzung zwischen Pauschal- und Teilpauschalreisen erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Während Gesellschaftsreisen sich dadurch auszeichnen, daß der Veranstalter alle wesentlichen Reiseleistungen schuldet und damit tatsächlich die gesamte Reise erbringt, kann die Pauschalreise ebenso wie die Teilpauschalreise sich nur auf einen Teilausschnitt der Reise beziehen, denn für die Pauschalreise genügt das Zusammentreffen zweier Reiseleistungen. Die Festlegung zweier Reiseleistungen als Untergrenze für die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen ist deshalb, auch wenn sie international be-

stätigt wird[88], vor dem Hintergrund der tatsächlichen Ausgestaltung der Veranstalterreisetypen sehr fraglich.

---

88) Das Brüsseler Übereinkommen über den Reisevertrag vom 23.4.1970 (abgedr. bei KLATT, FN 86, S. 37) verlangt in Art. 1 Nr. 2 ebenso eine Gesamtheit und damit Mehrzahl von Reiseleistungen. Für den seit 1975 im Zivilgesetzbuch der DDR (GBl. I S. 465) in den §§ 204 - 210 geregelten und als "Reiseleistungsvertrag" bezeichneten Reisevertrag wird in gleicher Weise das Zusammentreffen zweier Reiseleistungen gefordert (vgl. § 204 Abs. 2 ZGB sowie ESPIG NJ 1974, 707; SCHLEIDER ROW 1980, 62, 63). Auch der im jugoslawischen Obligationen Recht geregelte Reiseveranstaltungsvertrag setzt nach der dortigen h. M. mindestens zwei, nach einer Mindermeinung sogar mindestens drei Reiseleistungen voraus (vgl. MUSCHELER, Diskussionsbericht, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 65, 74).

Dritter Abschnitt

Gesetzgeberwille

A. Materialien zur Nichtanwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen

Der Gesetzgeber hat sich, nicht nur durch die in § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB übernommene Formulierung der Gesamtheit von Reiseleistungen, sondern auch in den Materialien[1] ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen ausgesprochen[2]. Wer angesichts der qualitativen Identität aller Veranstalterreisen eine intensive Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit den Besonderheiten der Teilpauschalreise erwartet, wird jedoch enttäuscht. Sowohl in den Sitzungen des Bundestages[3], des Rechtsausschusses des Bundestages[4] und des Bundesrates[5] fehlt eine genauere Analyse dieser Reiseform. Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Reisevertragsnormen scheint man insoweit äußerst oberflächlich vorgegangen zu sein. Einen Ansatz liefert lediglich die Begründung zum Regierungsentwurf von 1976, wo vermerkt ist, das Gesetz gelte nur für Pauschalreisen[6], weil die Gründe, die für eine Regelung der Verantwortlichkeit des

---

1) BT-Drucks. 7/5141 S. 11 ff. = 8/786 S. 11 ff.; 8/2343 S. 7.

2) Vgl. dazu oben S. 17 ff.

3) Sitzungen vom 19.6.1974, 3.6.1976, 6.10.1977, 13.12.1978 und 25.1.1979. Vgl. die bei KLATT (Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 75 ff., 151 ff., 173 ff., 219 ff. und 245 f.) abgedruckten Protokolle.

4) Vgl. die Protokolle des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Nr. 8/43 S. 84, 8/48 S. 84, 8/49 S. 6a-62 und 69-94 sowie 8/51 S. 17-34.

5) Vgl. BR-Drucks. 29/1/79 sowie die Protokolle der Sitzungen vom 16.2. und 6.4.1979 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 257 ff. und 265 ff.).

6) Gemeint sind wohl Pauschalreisen im weiteren Sinne als Oberbegriff für Gesellschaft- und Pauschalreisen im engeren Sinn.

Reiseveranstalters sprächen, nicht für die Erbringung oder Verschaffung nur einzelner Reiseleistungen Geltung beanspruchen könnten[7]. Warum die Geltung der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen nicht mit den die Gesetzesinitiative auslösenden Gründen vereinbar sein soll, wird nicht ausgeführt. Um die gesetzgeberische Intention insoweit nachvollziehen zu können, müssen die mit dem Gesetz verfolgten Zielvorstellungen dahingehend analysiert werden, ob sie eine Gleichbehandlung aller Veranstalterreisen und damit die Geltung des Reisevertragsrechtes auf Teilpauschalreisen verbieten.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Einführung der Reisevertragsnormen war der Wille des Gesetzgebers, dadurch die Rechtsentwicklung der tatsächlichen Entwicklung auf dem Reisemarkt anzupassen[8]. Als Begründung wurde angeführt: Bei der Schaffung des BGB habe der Gesetzgeber angesichts der Ende des vorigen Jahrhunderts noch geringen Bedeutung der Veranstalterreisen dafür keine geeigneten Rechtsregeln zur Verfügung stellen können[9]. Die von der Rechtsprechung als bloße Hilfskonstruktion[10] herangezogenen Werkvertragsnormen entsprächen eher den Gegebenheiten eines von Handwerkern und Gewerbetreibenden geprägten Wirtschaftsgeschehens als den modernen Bedingungen einer auf standardisierte Massengeschäfte spezialisierten Touristikbranche in der Industriegesellschaft[11]. Die Reise werde nämlich nicht erst auf Bestellung

---

7) BT-Drucks. 7/5141 S. 11 Nr. 5b = 8/786 S. 11 Nr. 5b.

8) BT-Drucks. 8/2343 S. 6; BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9; Parl. Staatssekretär de With in der BT-Sitzung vom 6.10.1977 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 173) und vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 240) sowie Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 6.10.1977 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 173, 180).

9) Schöfberger, wie vor.

10) So Schöfberger, wie vor.

11) Parl. Staatssekretär de With in der BT-Sitzung vom 3.6.1976 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 151, 152).

des Reisenden hergestellt, sondern vom Veranstalter quasi vorfabriziert und als fertiges Produkt in seinen Katalogen angeboten[12]. Während etwa der Besteller eines Maßanzuges vor der Abnahme und damit der Fälligkeit des Werklohnes den Anzug prüfen und anprobieren könne, habe der Reisende meistens den Reisepreis vor Antritt der Reise zu entrichten, müsse also auf die Ehrlichkeit farbenfroher Veranstalterprospekte vertrauen[13]. Daneben könnten die geltenden Gesetze auch nicht der Besonderheit Rechnung tragen, daß der Veranstalter bei der eigenverantwortlichen Erbringung der Reiseleistungen meist zwangsläufig auf fremde und außerdem häufig ausländische Leistungsträger zurückgreifen müsse. Auf diese habe er üblicherweise nur einen begrenzten Einfluß, so daß auch der sorgfältigste Veranstalter die vertragsgemäße Erfüllung der versprochenen Leistungen nur bedingt überwachen könne[14].

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Pauschalreisen sei es untragbar, daß das Gesetz keine passenden Rechtsregeln für Reiseverträge vorsehe, sondern die Rechtslage allein anhand der vielfältigen Rechtsprechung und Literatur sowie der Geschäftsbedingungen der Veranstalter erahnbar sei[15].

---

12) BT-Drucks. 7/5141 S. 1, 9 = 8/786 S. 1, 9.

13) So der Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 225)

14) BT-Drucks. 8/2343 S. 6. Ebenso der Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 6.10.1977 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 173, 182).

15) Vgl. BT-Drucks. 7/5141 S. 10 = 8/786 S. 10; 8/2343 S. 6. Ebenso der Parl. Staatsekretär de With in der BT-Sitzung vom 6.10.1977 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 173) und der Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 224). Deutlich auch der Abg. Linde in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 231): Ein Reisender könne nicht den Palandt oder andere Kommentare in den Urlaub mitnehmen.

Das neue Reisevertragsgesetz leiste einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz[16], weil der Verbraucher sich erstmals anhand des Gesetzes eindeutig über seine Rechte und Pflichten informieren könne[17], gleichzeitig aber auch seine Interessen - anders als bei den von den Veranstaltern verfaßten Reisebedingungen - durch die zwingenden Regeln ausreichend Berücksichtigung finden könnten[18].

Aus diesem, für die Schaffung der §§ 651 a - k BGB maßgeblichen Motivkatalog läßt sich aber - entgegen der erwähnten Andeutung im Gesetzgebungsverfahren - keine Begründung für die alleinige Anwendung der Reisevertragsnormen auf Gesellschafts- und Pauschalreisen, nicht aber auf Teilpauschalreisen entnehmen. Im Gegenteil sprechen die Motive gerade für eine Ausdehnung des Reisevertragsrechtes auch auf diese Reiseart. Die Absicht des Gesetzgebers, mit den Reisevertragsnormen das Schuldrecht den tatsächlichen Entwicklungen auf dem Reiseveranstaltungsmarkt anzupassen, wäre nur unzureichend verwirklicht worden, wenn die Teilpauschalreise als zuletzt entwickelte Veranstalterreise nicht umfaßt wäre. Trotz der Einfügung der §§ 651 a - k BGB würde das Schuldrecht weiterhin hinter der tatsächlichen Marktentwicklung zurückbleiben, und es bliebe nur der Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften. Gerade die von der herrschenden Meinung als Notlösung praktizierte Anwendung der Werkvertrags-

---

16) BT-Drucks. 7/5141 S. 10 = 8/786 S. 10; 8/2343 S. 6; Regierungserklärung vom 16.12.1976 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 163); Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 3.6.1976 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 151, 158 f.) und vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 223): "Meilenstein auf dem Weg zum besseren Verbraucherschutz".

17) So die Justizministerin von Nordrhein-Westfalen, Donnep, in der BR-Sitzung vom 16.2.1979 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 257, 260).

18) So der Abg. Schöfberger in der BT-Sitzung vom 6.10.1977 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 173, 180); der Abg. Angermeyer in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 219, 227); der Parl. Staatssekretär de With in der BT-Sitzung vom 3.6.1976 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 151, 153 f.) und BT-Drucks. 8/2343 S. 6.

vorschriften auf Teilpauschalreisen[19] kann aber, wie gezeigt[20], nicht befriedigen, weil dadurch die Grenzen zu dem auf Reisedurchführungsverträge anwendbaren Recht der Einzelleistung verwischt werden. Die Herausbildung der Teilpauschalreise war für den Gesetzgeber Ende des 19. Jahrhunderts am wenigsten vorhersehbar. Wie alle Veranstalterreisen wird die Teilpauschalreise üblicherweise nicht auf Wunsch des Bestellers "hergestellt", sondern zuerst vom Veranstalter organisiert und dann in Prospekten angeboten. Wer beim Veranstalter nur eine Leistung, wie etwa eine Ferienwohnung, bucht, muß bei Zahlung des Reisepreises vor Antritt der Reise genauso auf die Ehrlichkeit farbenfroher und vielversprechender Veranstalterkataloge vertrauen und hat bei später bemerkten Leistungsstörungen dieselben Schwierigkeiten, Regress zu bekommen, wie Gesellschafts- und Pauschalreisende. Auch bei der Teilpauschalreise erbringt der Veranstalter üblicherweise die Sachleistung nicht selbst, sondern durch fremde Leistungsträger. Deren unzureichende Kontrollierbarkeit hängt aber nicht davon ab, ob daneben noch weitere Reiseleistungen vom Veranstalter geschuldet werden (Pauschalreise) oder nicht (Teilpauschalreise). Ebenso hat der Teilpauschalreisende als Verbraucher ein berechtigtes Interesse, eine eindeutige gesetzliche Regelung seiner Rechte und Pflichten vorzufinden. Wenn nach dem derzeitigen Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur die eine Ansicht Werkvertragsrecht, die andere das Recht der Einzelleistung auf Teilpauschalreisen angewendet wissen will, so kann der Verbraucher hier am wenigsten die Rechtslage vorhersehen[21] und sich darauf einstellen[22]. Ungerechte Reisebedingungen, wie etwa

---

19) Vgl. oben S. 24 ff.

20) Vgl. oben S. 26 f.

21) Dies kritisiert auch BARTL DAR 1982, 41, 42.

22) Manche Veranstalter versuchen diese auch für sie mißliche Rechtsunsicherheit zu beenden, indem sie die §§ 651 a - k BGB über ihre Reisebedingungen auch bei Teilpauschalreisen für anwendbar erklären (vgl. z. B. die Kataloge Interchalet "Chalets/Appartements/Ferienwohnungen, Skiwinter 1983/84" S. 2 und ADAC "Skireisen Winter '83/84" S. 170). Zur Zulässigkeit einer solchen vereinbarten Geltung des Reiserechts: MünchKomm.-LÖWE, BGB, 1977 ff., § 651 a RdNr. 45.

die Vermittlungsklausel oder die Beschränkung der Haftung auf den einfachen Reisepreis, wurden bei Teilpauschalreisen in gleicher Weise wie bei Veranstalterreisen verwendet[23]. Der Gesetzgeber ist auch bei ersteren zur Herbeiführung eines gerechten Interessenausgleiches aufgerufen[24].

Die ausdrücklichen Hinweise in den Gesetzgebungsmaterialien sind also für die Erforschung des Vorstellungsbildes des Gesetzgebers zur Frage der Geltung des Reisevertragsrechts auf Teilpauschalreiseverträge wenig ergiebig. Der Gesetzgeber hat sich einerseits zwar eindeutig gegen die Anwendbarkeit der §§ 651 a - k BGB auf solche Verträge ausgesprochen, andererseits widerspricht jedoch die dafür angeführte Begründung offenkundig dieser Feststellung und legt im Gegenteil eine Gleichbehandlung aller Veranstalterreisen nahe.

B. Rechtsentwicklung vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen

Wegen der Unzulänglichkeit der ausdrücklichen Hinweise bei den Vorarbeiten zum Reisevertragsrecht müssen auch darüber hinausgehende Umstände zur Findung des wahren Gesetzgeberwillens hinsichtlich der Behandlung der Teilpauschalreiseverträge herangezogen werden. Einen bedeutenden Umstand bildet hierfür insoweit die Rechtslage vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen. Die oberflächliche und anscheinend völlig unzureichende Beachtung der Teilpauschalreiseverträge beim Abstecken des möglichen Anwendungsbereichs der §§ 651 a - k BGB kann nur daraus resultieren, daß der Gesetzgeber die Nichtgeltung der Reisevertragsnormen auf diese Verträge

---

23) Zur Vermittlungsklausel vgl. BGHZ 61, 275. Zur Haftungsbeschränkung vgl. OLG Bremen FVE 7, 233, 241; LG Frankfurt FVE 9, 170, 171; 10, 216, 225 und 237, 239 f.

24) So auch MEDICUS JZ 1974, 336, 337 f. und SCHMIDT LM § 631 BGB Nr. 25, Bl. 3 f. (Anm.).

nach damaliger Rechtslage für eindeutig geklärt ansah und deshalb eine weitere, ins einzelne gehende Überprüfung nicht mehr in Erwägung zog.

Zwar liefert - wie sich im folgenden zeigen wird - auch die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Teilpauschalreiseverträge vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen keine vernünftige Begründung für deren Ausnahme vom Geltungsbereich des Reisevertragsrechts, jedoch wird durch sie das Vorstellungsbild des Gesetzgebers zumindest erahnbar.

I. Brüsseler Übereinkommen

Obwohl das auch unter deutscher Beteiligung zustande gekommene internationale Übereinkommen über den Reisevertrag vom 23. April 1970[25] von der Bundesrepublik Deutschland mangels internationaler Akzeptanz und wegen einer unzureichenden Gewährleistungsregelung nicht ratifiziert wurde[26], ging von ihm ein maßgeblicher Einfluß auf die Regelung des Reisevertragsrechtes aus[27]. Insbesondere wurde das in Art. 1 Nr. 2 des Übereinkommens bei der Definition des Reiseveranstaltungsvertrages verwendete Begriffsmerkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen und der daraus resultierende Anwendungsbereich dieses Vertrages bewußt vom deutschen Gesetzgeber übernommen[28]. Mit dieser Definition schien den Verfassern des Abkommens die typische Leistung des Reiseveranstalters hinreichend genau umschrieben zu sein[29], bei der mehrere einzelne

---

25) Abgedr. bei KLATT (FN 3), S. 37 ff.

26) BT-Drucks. 7/5141 S. 10 f. = 8/786 S. 10 f. So auch der Staatssekretär Erkel in der Fragestunde im BT vom 14.6.1972 (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 55, 56 ff.

27) BLAUROCK, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 2; KLATT, in: Tourismus und Recht, S. 40; TONNER, Der Reisevertrag, 1979, Einl. RdNr. 24.

28) So ausdrücklich BT-Drucks. 7/5141 S. 12 = 8/786 S. 12.

29) REBMANN DB 1971, 1949, 1950; KLATT, Touristik und Verkehr, 1970 ff., Gr. 7/1/A 3, RIESE RabelsZ 32, 651, 652 und 664; COUVRAT Recueil Dalloz Sirey 1969 Chronique IX S. 57, 58; VANDERPERREN EuropTranspL 1968, 1034, 1048 ff.

Reiseleistungen ausgewählt, aufeinander abgestimmt, zu einer Leistungseinheit zusammengefügt und als solche angeboten werden. Eine einzelne Reiseleistung sollte, gleichgültig ob sie alleine oder zusammen mit nur untergeordneten Nebenleistungen, wie etwa Erfrischungen im Flugzeug oder Unterkunft im Schlafwagen, angeboten wurde, nicht Gegenstand eines Reiseveranstaltungsvertrages sein können[30]. Die isolierte Reiseleistung konnte nach den Vorstellungen der Verfasser des Brüsseler Abkommens nur Gegenstand eines Reisedurchführungs-[31] oder Reisevermittlungsvertrages[32] sein. Obwohl man bereits bei der Ausarbeitung des Vorentwurfes durch einen Studienausschuß des Internationalen Instituts für Rechtsvereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom darüber einig war, daß der Reiseveranstaltungsvertrag ein "Mehr" gegenüber dem bloßen Reisedurchführungsvertrag darstellt[33], gibt es keine Hinweise, daß bei den Vorarbeiten oder bei der Konferenz selbst die Teilpauschalreise in Erwägung gezogen wurde[34].

Der Grund für die Vernachlässigung der Teilpauschalreise bei der Ausarbeitung des Brüsseler Übereinkommens mag darin gelegen haben, daß die Teilpauschalreise erst in den letzten Jahren erheblichen Aufschwung genommen hat[35]. Sie gelangte

---

30) Sog. "additional services", vgl. REBMANN, wie vor und KLATT, wie vor.

31) REBMANN, wie vor; KLATT, wie vor; VANDERPERREN EuropTranspL 1968, 1034, 1050.

32) COUVRAT Recueil Dalloz Sirey 1969 Chronique IX S. 57, 58; NYS EuropTranspL 1970, 331, 333.

33) RIESE RabelsZ 32, 651, 659 f.

34) Ein derart wichtiger Punkt wäre von den Berichterstattern erwähnt worden, denn man war bemüht gewesen, die Rechtsbeziehungen zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern möglichst umfassend zu regeln (vgl. zu letzterem VANDERPERREN EuropTranspL 1968, 934, 946 sowie 1034, 1046 ff.; andeutungsweise auch QUINN EuropTranspL 1970, 1086, 1098).

35) HOCHREITER/ARNDT, Die Tourismusindustrie, 1978, S. 72.

deshalb erstmals mit dem "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofes vom 18. Oktober 1973[36] ins Blickfeld der Juristen[37]. Solange das Angebot der Veranstalter aber typischerweise nur aus Gesellschafts- und Pauschalreisen bestand, erschien deshalb das Erfordernis der Gesamtheit von Reiseleistungen als taugliches Abgrenzungsmerkmal für Reise- und Reisedurchführungsverträge. Das Brüsseler Übereinkommen, das die Teilpauschalreise nicht berücksichtigte, kann folglich keine Hinweise für das auf diese Reiseart anzuwendende Recht liefern.

II. Rechtsprechung

Das Brüsseler Abkommen beeinflußte sehr bald auch die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte, die in zunehmendem Maße den Veranstalter nach Werkvertragsrecht auch für die Reiseleistung selbst haften ließen[38]. Der Einfluß ging so weit, daß verschiedentlich sogar die Definition des Brüsseler Übereinkommens übernommen und der Reisevertrag als Vertrag definiert wurde, bei dem der Veranstalter mehrere Reiseleistungen zu einer Gesamtleistung zusammenfügt und gegen

---

36) BGHZ 61, 275.

37) Dies kann deutlich auch am Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachgewiesen werden. Während der vor dem Ferienhausurteil erstellte und bereits im August 1973 veröffentlichte 1. Referentenentwurf (abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 65 ff.; vgl. dazu auch TONNER, FN 27, Einl. RdNr. 25 ff.) Einzelleistungen des Veranstalters noch nicht erwähnte, erklärte demgegenüber der 2. Referentenentwurf von 1975 in § 1 Abs. 3 (vgl. oben S.) das Reisevertragsrecht auch bei Einzelleistungen des Veranstalters für anwendbar und setzte damit die durch das "Ferienhausurteil" gewonnenen Erkenntnisse in den Entwurf um (vgl. Ziff. 1 des Schreibens des Bundesjustizministers an den Deutschen Reisebüroverband vom 26.9.1975, abgedr. bei KLATT, FN 3, S. 79).

38) Vgl. KG MDR 1971, 1007; LG München MDR 1970, 925; OLG Köln NJW 1972, 1815; OLG Hamm DB 1973, 2296; OLG München VersR 1974, 500, 501.

Zahlung eines Pauschalpreises anbietet[39]. Der Bundesgerichtshof hat in seiner ersten, eine Flugpauschalreise betreffenden Entscheidung, Werkvertragsrecht für anwendbar erklärt, ohne den Reisevertrag im einzelnen zu definieren oder gar eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu verlangen[40]. Daran hielt er bis zur Geltung der neuen Reisevertragsnormen fest[41]. Im "Ferienhausurteil"[42] oblag dem Bundesgerichtshof erstmalig die Beurteilung eines Vertrages über eine Teilpauschalreise. Der Bundesgerichtshof erklärte die Vermittlungsklausel des Veranstalters für unbeachtlich und ließ den Veranstalter aufgrund des mit dem Reisenden abgeschlossenen Vertrages für die Nichtzurverfügungstellung des Ferienhauses durch den Eigentümer nach Werkvertragsrecht haften. Die Anwendung des Werkvertragsrechts auf Pauschalreisen und auf die Ferienhausüberlassung durch einen Reiseveranstalter sollte nicht nur eine zufällige Gleichstellung dieser Veranstalterreisen bewirken. Der Bundesgerichtshof betonte vielmehr die absolute Gleichwertigkeit beider Reisearten. Der Kunde, der eine im Veranstalterkatalog im einzelnen beschriebene und unter dem Namen des Veranstalters angebotene Ferienwohnung buche, verbinde damit die Vorstellung, daß er es "mit einem Reiseveranstalter zu tun hat, dem er wie bei einer Pauschalreise die Gestaltung seines Urlaubes überläßt". Daß nur *eine* Leistung in Form eines Ferienhauses gebucht werde, mache für den Reisenden aufgrund des ihm vorgelegten Prospektes

---

39) OLG Hamm, wie vor; OLG Köln, wie vor, wo sogar ausdrücklich auf den, die Vorarbeiten zum Brüsseler Abkommen betreffenden Aufsatz von RIESE (RabelsZ 32, 651 ff.) verwiesen wird.

40) BGHZ 60, 14, 16 ff.

41) BGHZ 61, 275 ff.; 63, 98, 99; 66, 367 ff.; 77, 310, 317 und 320, 322; 82, 219, 221; NJW 1974, 1187; 1982, 1521. Zustimmend auch BGH (Strafsenat) NJW 1978, 2105, 2106.

42) BGHZ 61, 275.

und des gesamten Verhaltens des Reiseveranstalters ebensowenig einen Unterschied wie für den Veranstalter selbst, der die Form, in der er seine Leistungen erbringt, selbst bestimmen könne. Mache ein Veranstalter bei der Verschaffung einer Ferienwohnung hinsichtlich der Werbung, des Buchungsvorganges, der Entrichtung der Vergütung und insgesamt bei der Abwicklung keinen nennenswerten Unterschied zwischen solchen Ferienhausreisen und Pauschalreisen, so könne daraus geschlossen werden, daß er mit den Kunden genau in dieselbe Rechtsstellung treten wolle wie bei der eigentlichen Pauschalreise[43]. Ebenso wie bei Pauschalreisen könne der Reisende dann bei der Verschaffung des Ferienhauses auf die *Organisation* und *Ausführung* der Reise durch den Veranstalter vertrauen, der ihn bezüglich aller Fragen insoweit umfassend betreue. Der Bundesgerichtshof hat damit die Gleichwertigkeit von Teilpauschal- und Pauschalreisen mit zutreffender Begründung herausgestellt. Bei beiden schuldet der Veranstalter, wie zu Recht betont wird, neben der Ausführung auch die organisatorische Betreuung des Reisenden. Die Entscheidung, deren Bedeutung vor allem in der Abgrenzung von Reise- und Reisevermittlungsvertrag gesehen wurde, weil der Bundesgerichtshof erstmalig die Unbeachtlichkeit der Vermittlungsklausel herausstellte, beinhaltete deshalb gleichzeitig konkludent eine Abgrenzung des Reisevertrages zum Reisedurchführungsvertrag. Auch der Bundesgerichtshof gibt zu erkennen, daß der Reiseveranstalter im Rahmen eines Reisevertrages - anders als der Leistungsträger - nicht nur die bloße Ausführung der Reiseleistung, sondern darüber hinaus auch organisatorische Maßnahmen[44] schuldet. Infolge des "Ferienhausurteils" des Bundesgerichtshofes setzte sich die Einordnung der Teilpauschalreise als Reisevertrag und damit als Werkvertrag nicht nur hinsichtlich der Ferienhausüberlassung durch[45]. Andere Reiseleistungen, wie Hotelunterkünf-

---

43) BGHZ 61, 275, 280 f.

44) So auch die Interpretation durch das LG Frankfurt (NJW 1982, 1949).

45) Vgl. LG Aachen FVE 10, 206, 208; LG Frankfurt FVE 9, 170, 171 f; FVE 10, 216, 219 u. 237, 238; FVE Zivilrecht S. 774, 775; AG Frankfurt FVE 9, 227, 228 u. 229, 230; FVE 10, 252, 253; FVE Zivilrecht S. 737, 738; AG Stuttgart FVE Zivilrecht S. 748, 750.

te[46] oder etwa die Überlassung eines Campers[47], wurden in gleicher Weise dem Reisevertragsrecht unterstellt. Dagegen fehlt bisher noch eine ausdrückliche Zuordnung einer lediglich die Beförderung umfassenden Teilpauschalreise als Reisevertrag. Der Bundesgerichtshof hat in einem Fall, bei dem der Reisende nur den Flug beim Veranstalter gebucht hatte, einen Beförderungs- und damit im Ergebnis einen Reisedurchführungsvertrag angenommen[48]. In dem Urteil fehlt allerdings ein Hinweis, warum kein Reisevertrag vorliegt. Im konkreten Fall war auch dort die Abgrenzung zum Reisevermittlungsvertrag von Bedeutung, da Beförderungs- und Reisevertrag in gleicher Weise dem Werkvertragsrecht unterliegen. Die Einstufung des Vertrages als Beförderungsvertrag mag möglicherweise vor dem Hintergrund erfolgt sein, daß dann die speziellen Regelungen des Beförderungsrechtes nicht umgangen würden, ein Gesichtspunkt, der heute nicht mehr durchgreift[49].

Da der Bundesgerichtshof die Entscheidung als Fortentwicklung zum "Ferienhausurteil" ansieht und ausdrücklich feststellt, daß die Interessenlage der bei der Beschaffung eines Ferienhauses entspreche[50], kann daraus geschlossen werden, daß hinsichtlich der Beförderungsleistung keine Abweichung gegenüber dem grundlegenden "Ferienhausurteil" gewollt war. Beide Arten der Teilpauschalreise sind gleich zu behandeln. Auch bei einer auf eine Beförderung gerichteten Teilpauschalreise überläßt der Reisende dem Veranstalter Organisation

---

46) OLG München FVE 10, 192, 193; LG Frankfurt FVE 10, 214; AG München FVE 10, 271, 273.

47) AG Hamburg FVE Zivilrecht S. 937, 939.

48) BGH NJW 1974, 1046 f.; ebenso LG Köln NJW 1979, 1415 f.

49) Vgl. § 651 h Abs. 2 BGB sowie unten S. 91 ff.

50) BGH NJW 1974, 1046, 1047.

und Durchführung eines Teiles der Reise. So stellt auch der Bundesgerichtshof in dem erwähnten Fall fest, der klagende Reisende habe sich an den beklagten Veranstalter gewandt, um den Flug nach Japan zu *organisieren* und durch einen Leistungsträger *durchführen* zu lassen. Auch die spätere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes läßt erkennen, daß er bei Beförderungsleistungen nicht von seiner Ferienhausentscheidung und der Zuordnung der Teilpauschalreise zum Reisevertrag abweichen wollte. So hat derselbe Senat 1980 in der "Safari"-Entscheidung[51] ausgeführt, ein Reiseveranstalter zeichne sich dadurch aus, daß er die Reise organisiere und als eigene Leistung anbiete, weil er mit seinen vielfältigen Erfahrungen und Verbindungen bei eventuellen Störungen die weitaus bessere Möglichkeit habe, zum Ziel zu kommen, und der Reisende deshalb an direkten Vertragsbeziehungen mit dem Veranstalter besonders interessiert sei. Wenn er dafür neben der Ferienhausentscheidung auch das erwähnte Urteil zur Beförderungsleistung anführt, so ist daraus zu entnehmen, daß er beide Urteile auf dieselbe Stufe stellt, sie sich also inhaltlich entsprechen[52].

In einer ebenfalls nur eine Beförderungsleistung betreffenden Entscheidung hat dagegen das LG Köln ausdrücklich das Vorliegen eines Reisevertrages verneint[53]. Die Begründung ist allerdings nicht überzeugend. Das LG Köln führt dazu aus, ein Reisevertrag könne deshalb nicht vorliegen, weil bei nur *einer* Reiseleistung das für einen Reisevertrag erforderliche "Paket" von mehreren Reiseleistungen fehle und beruft sich auf die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Reisevertrag[54] sowie auf das "Ferienhausurteil"[55].

---

51) BGH NJW 1980, 2192.

52) Vgl. BGH NJW 1980, 2192, 2193. Auch SCHONER (ZLW 1975, 257, 262) sieht das Urteil des BGH zu einer Teilpauschalreise (Beförderung) als Fortführung des Ferienhausurteils.

53) NJW 1979, 1415 f.

54) BGHZ 60, 14 ff.

55) BGHZ 61, 275 ff.

Bei beiden Entscheidungen wird aber eine Gesamtheit von Reiseleistungen durch den Bundesgerichtshof gerade nicht gefordert. Unbewußt scheint sich in die Entscheidung des LG Köln die durch das Reisevertragsgesetz oder dessen Vorentwürfe geprägte Rechtsauffassung eingeschlichen zu haben. Das Gericht weicht von der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ohne sachliche Begründung ab. Die Entscheidung ist daher abzulehnen.

Im Ergebnis läßt sich deshalb feststellen, daß der Bundesgerichtshof und der ganz überwiegende Teil der übrigen Rechtsprechung die zutreffende Gleichstellung der Teilpauschalreise mit den übrigen Veranstalterreisen durchgeführt hatte und einheitlich von einem Reisevertrag ausgegangen war. Die Rechtsprechung verschaffte damit dem Reisevertrag einen Anwendungsbereich, der über den des Brüsseler Abkommens hinausging.

III. Schrifttum

Erstaunlicherweise fand die von der Rechtsprechung eingeleitete Gleichstellung von Pauschal- und Teilpauschalreisen im Schrifttum nur eine relativ geringe Beachtung. Soweit man diese Folge des "Ferienhausurteils" und der sich daran anschließenden Entscheidungen nicht übersah[56], wurde die Rechtsprechung weitgehend kommentarlos akzeptiert[57]. Ähnlich ma-

---

56) So etwa durch FARMAKIDIS, der für den Reiseveranstaltungsvertrag eine Gesamtheit von Reiseleistungen verlangte (Der Reisevertrag, 1978, S. 18 f.) und das "Ferienhausurteil" des BGH bei den von ihm als *Reiseleistungsverträge* benannten Reisedurchführungsverträgen erwähnt (S. 85 ff.).

57) RGRK-GLANZMANN, BGB, 12. Aufl. 1974 ff., § 631 RdNr. 190; ERMAN/SEILER, Handkomm. zum BGB, 6. Aufl. 1975, vor § 631 RdNr. 34; PALANDT/THOMAS, BGB, ab 34. Aufl. 1975, Vor § 631 Anm. 5; StudKomm-BEUTHIEN, 1. Aufl. 1975, Vor § 631 Anm. 2 b; EMMERICH JuS 1974, 255; EBERLE, Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1978, S. 13; FICKERT/FICKERT, Meine Rechte als Urlauber, 1978, S. 165 ff.; ERKELENZ, in: Handbuch des Verbraucherrechts, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Gr. 150, RdNr. 78 ff.; SCHONER ZLW 1975, 257, 262.

ger fiel auch die Kritik BARTLS am "Ferienhausurteil" aus. BARTL wirft dem Bundesgerichtshof vor, zuwenig das Fehlen einer Gesamtheit von Reiseleistungen beachtet zu haben[58]. Bei nur einer Reiseleistung - so BARTL - erwarte die Allgemeinheit lediglich die Vermittlung der Leistung durch den Reiseunternehmer, so daß, wie bei der Reservierung eines Zimmers oder der Beschaffung eines Flugtickets, nur ein Reisevermittlungsvertrag zustande komme. Daß diese Kritik keinen Anklang fand, liegt auf der Hand. Warum sollte nicht auch bei einer Reiseleistung der Veranstalter, wie vom Bundesgerichtshof entschieden, Organisation *und* eigenverantwortliche Ausführung versprechen können, gleichgültig ob er die Reiseleistung selbst oder durch einen Leistungsträger erbringt?

Vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen wurde deshalb auch im überwiegenden Schrifttum der Reiseveranstaltungsvertrag als Werkvertrag qualifiziert, bei dem der Veranstalter eine organisierte Reise durch eigenverantwortliche Erbringung einer oder mehrerer Reiseleistungen schuldet[59].

IV. Praxis

Die Gleichstellung der Pauschal- und Teilpauschalreise durch Rechtsprechung und Literatur wurde auch von den Reiseveranstaltern selbst übernommen. Bereits in seiner Stellungnahme zum Ersten Referentenentwurf von 1973, der eine Gesamtheit von Reiseleistungen voraussetzte[60], hatte der deutsche Reisebüroverband stellvertretend für die Reiseveranstalter die Nichtberücksichtigung der Teilpauschalreise durch den Entwurf kritisiert[61]. Schließlich ergriffen die Veranstalter

---

58) BARTL, in: Recht der Touristik (RTour), hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 RdNr. 8.

59) Vgl. etwa RGRK-GLANZMANN (FN 57), § 631 RdNr. 190.

60) Art. 1 Abs. 1 des 1. RefE, abgedr. bei KLATT (FN 3), S. 65.

61) Abgedr. bei KLATT (FN 29), Gr. 7/2 b (S. 20 j).

selbst die Initiative und erklärten ihre neugestalteten Allgemeinen Reisebedingungen von 1976 gemäß Abs. 2 der dazugehörigen Präambel[62] auch für solche Verträge für anwendbar,

> "durch die sich der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung nur eine oder mehrere einzelne Reiseleistungen zu verschaffen, sofern der Reiseveranstalter nach seiner Werbung, den Umständen des Vertragsschlusses, der Gestaltung des Vertragsverhältnisses oder der Art, wie das Vertragsverhältnis abgewickelt werden soll, den Eindruck erweckt, daß er die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt."

Vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen war also in Rechtsprechung, Literatur und in der Veranstalterpraxis selbst die Gleichstellung aller Veranstalterreisen anerkannt und praktiziert worden.

V. Ergebnis

Die Geltung unterschiedlicher Reisevertragsnormen für Teilpauschalreisen und sonstige Veranstalterreisen kann vernünftigerweise nicht auf die Rechtsentwicklung vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen gestützt werden. Das Brüsseler Abkommen kann nicht herangezogen werden, weil die Teilpauschalreise erst später die entsprechende Bedeutung erlangte, man dementsprechend das typische Angebot der Veranstalter in der eigenverantwortlichen Erbringung mehrerer Reiseleistungen sah und deshalb durch das Erfordernis einer Gesamtheit von Reiseleistungen der Reiseveranstaltungsvertrag zutreffend vom Reisedurchführungs- und Reisevermittlungsvertrag abgegrenzt zu sein schien. Ebensowenig erhellt die nationale Rechtsentwicklung den gesetzgeberischen Ausgangspunkt. So-

---

62) Abgedr. bei KLATT (FN 3), S. 275.

weit im Anschluß an die "Ferienhausentscheidung" des Bundesgerichtshofes die Teilpauschalreise Gegenstand juristischer Überlegung war, wurde allgemein die Gleichstellung in Rechtsprechung, Schrifttum und in der Vertragspraxis übernommen.

C. Das entscheidende Mißverständnis des Gesetzgebers

Wenn der Gesetzgeber einerseits den Anwendungsbereich der Reisevertragsnormen dem des Reiseveranstaltungsvertrages beim Brüsseler Abkommen durch die Übernahme des Erfordernisses einer Gesamtheit von Reiseleistungen anglich[63], andererseits dem nunmehr ohne sachliche Änderung als Reisevertrag bezeichneten Vertrag denselben Anwendungsbereich zukommen lassen wollte wie dem zuvor in Rechtsprechung und Literatur eingebürgerten Reiseveranstaltungsvertrag[64], so läßt sich dieser Widerspruch allein daraus erklären, daß der Gesetzgeber das Abweichen der nationalen Rechtsentwicklung vom Ausgangspunkt des Brüsseler Abkommens nicht erkannt, also die Rechtsentwicklung falsch eingeschätzt hat. In der Tat bieten die Gesetzgebungsmaterialien Anhaltspunkte für diese Annahme.

Als Reaktion auf die "Ferienhausentscheidung" des Bundesgerichtshofes ordnete § 1 Abs. 3 des Zweiten Referentenentwurfes des Bundesjustizministeriums von 1975 ausdrücklich die sinngemäße Geltung des Gesetzentwurfes auch für Teilpauschalreisen an[65]. In dem Begleitschreiben des Bundesministers der Justiz an den Deutschen Reisebüroverband vom 26. September 1975[66] wird unter Ziffer 1 ausdrücklich angeführt, daß man sich dadurch an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anlehne. Die Verfasser des Zweiten Referentenentwurfes haben damit die "Ferienhausentscheidung" des Bundesgerichtshofes

---

63) BT-Drucks. 7/5141 S. 12 = 8/786 S. 12.
64) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.
65) Vgl. oben S. 19.
66) Abgedr. bei KLATT (FN 3), S. 79 f.

zutreffend verstanden, wenn auch die Art der Regelung, grundsätzlich in § 1 Abs. 1 eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu verlangen und erst durch Abs. 3 die Geltung des Entwurfes auf Einzelleistungen des Veranstalters auszudehnen, wenig glücklich erscheint, weil die daran anschließenden §§ 2 - 27 eine solche Unterscheidung nicht vornehmen.

Das eigentliche Mysterium gesetzgeberischen Regelungswillens beginnt erst mit dem Regierungsentwurf von 1976[67]. Während in § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfes weitgehend die sich an das Brüsseler Abkommen anlehnende und eine Gesamtheit von Reiseleistungen voraussetzende Definition des Reisevertrages übernommen wurde, bestimmte Abs. 3 nur noch die Geltung des § 1 Abs. 2 des Regierungsentwurfes auf Verträge über eine Einzelleistung des Veranstalters. Dieser Absatz 2 regelte aber allein die Nichtbeachtlichkeit einer Vermittlungsklausel, wenn der Veranstalter ansonsten den Eindruck eigenverantwortlicher Leistungserbringung machte. Teilpauschalreisen wurden im Regierungsentwurf also nur noch hinsichtlich der Bedeutung einer Vermittlungsklausel den übrigen Veranstalterreisen gleichgesetzt; ansonsten sollte auf Teilpauschalreiseverträge, wie in der Begründung ausgeführt wird, der Regierungsentwurf keine Anwendung finden[68]. Haben die Verfasser des Regierungsentwurfes damit der durch das "Ferienhausurteil" eingeleiteten Rechtsprechung aufgrund neuerer Erkenntnisse zugunsten des Brüsseler Abkommens eine eindeutige Absage erteilt? Die Begründung des Entwurfes deutet auf das Gegenteil hin. Hinsichtlich der Teilpauschalreisen sollte, wie ausdrücklich ausgeführt wird, die bisherige Rechtsprechung insbesondere das "Ferienhausurteil" fortgelten[69]. War also eine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung nicht gewollt gewesen, so konnte der nunmehrigen

---

67) BT-Drucks. 7/5141 = 8/786.

68) BT-Drucks. 7/5141 S. 11, 15 = 8/786 S. 11, 15.

69) BT-Drucks. 7/5141 S. 15 = 8/786 S. 15.

Regelung im Regierungsentwurf allein ein anderes Verständnis der bisherigen Rechtsprechung zugrunde gelegen haben. Die Verfasser des Regierungsentwurfes entnahmen der Rechtsprechung nicht eine allgemeine Gleichstellung von Teilpauschalreisen und sonstigen Veranstalterreisen, sondern hielten eine solche Gleichstellung nur hinsichtlich der Frage der Beachtlichkeit einer Vermittlungsklausel für gegeben. Maßgeblich für diese verkürzte Interpretation war vermutlich, daß der Bundesgerichtshof in der grundlegenden "Ferienhausentscheidung" nicht ausdrücklich das Vorliegen eines Reiseveranstaltungsvertrages bejaht hat, sondern sich diese Rechtsfolge nur aus der richtigen Interpretation des Urteils und der sich anschließenden Entscheidungen ergibt[70].

Außerdem hat auch der Bundesgerichtshof selbst zu Anfang die Teilpauschalreise nicht einheitlich den sonstigen Veranstalterreisen gleichgestellt, sondern in seiner Entscheidung zu einer einzelnen Beförderungsleistung eines Veranstalters[71] die Haftung aus einem Beförderungsvertrag bejaht, obwohl auch diese Entscheidung als logische Fortführung der mit dem "Ferienhausurteil" begonnenen Rechtsprechung zur Teilpauschalreise anzusehen ist[72]. Der Gesetzgeber sah sich wohl gerade hinsichtlich solcher Beförderungsleistungen an einer Ausdehnung des Reisevertragsrechtes auf Teilpauschalreisen gehindert und wollte die dort geltenden nationalen und internationalen Vorschriften nicht verdrängt wissen[73]. Dabei wurde

---

70) Vgl. zu dieser Interpretation Nachw. bei FN 57. Aus heutiger Sicht ist eine solche Interpretation wohl weitgehend unstr. Vgl. etwa AK-DERLEDER, BGB, 1979 ff., § 651 a Rd-Nr. 2; MünchKomm-LÖWE (FN 22), § 651 a RdNr. 6; BARTL DAR 1982, 41, 42; DERS., Reiserecht, 2. Aufl. 1981, Rd-Nr. 8; BIDINGER PersVerK 1979, 342; ESSER/WEYERS, Schuldrecht II, 6. Aufl. 1984, § 34 b III 1 (S. 267).

71) BGH NJW 1974, 1046.

72) Vgl. oben S. 72 ff.

73) Vgl. BT-Drucks. 7/5141 S. 15 = 8/786 S. 15.

aber übersehen, daß solche, vor allem die Haftung betreffenden Sondervorschriften als lex spezialis immer den Reisevertragsvorschriften vorgehen müssen, gleichgültig ob eine Gesamtheit von Reiseleistungen vorliegt oder nicht[74]. Als letztes mag auch das Brüsseler Abkommen zu der falschen Interpretation der nationalen Rechtsentwicklung beigetragen haben. Der durch dieses Übereinkommen vorgeprägte Anwendungsbereich der Reisevertragsnormen konnte mit der nationalen Rechtsentwicklung nur in Einklang gebracht werden, wenn man die durch die Rechtsprechung initiierte Gleichstellung von Pauschal- und Teilpauschalreisen auf die Frage der Beachtlichkeit von Vermittlungsklauseln reduzierte. Darin liegt aber gerade das *entscheidende* Mißverständnis im Gesetzgebungsverfahren. Die nationale Rechtsentwicklung hatte in viel weiterem Umfang beide Reisearten gleichgestellt und das Brüsseler Abkommen, welches die Teilpauschalreise noch nicht berücksichtigte, war durch die tatsächliche Entwicklung bereits überholt. Dieses Mißverständnis schlich sich auch in die jetzige Gesetzesfassung ein und ist für die Schwierigkeiten bei der Einordnung und Behandlung der Teilpauschalreise maßgeblich mitverantwortlich. Der Gesetzgeber hat sich bei der endgültigen Abfassung der §§ 651 a - k BGB nicht von der geschilderten Einschätzung der nationalen Rechtsentwicklung distanziert. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfes bei den §§ 651 a - k BGB nicht übernommen, sondern ersatzlos gestrichen wurde. Aus dem weiteren Gesetzgebungsverfahren lassen sich keine Hinweise entnehmen, daß der Gesetzgeber zwischenzeitlich die wahre Bedeutung der "Ferienhausentscheidung" erkannt hat und deshalb § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfes für falsch hielt. Die Regelung dürfte allein im Rahmen der allgemeinen Straffung des Regierungsentwurfes bei der Einfügung des Reisevertragsrechtes in das BGB zum Opfer gefallen sein[75]. Der Rechtsausschuß des Bundestages ging auch weiterhin davon aus, daß bei nur einer

---

74) Vgl. SCHONER ZLW 1975, 257, 264 sowie ausführlich unten S. 91 ff.

75) So auch TONNER NJW 1981, 1921, 1922.

Reiseleistung das Reisevertragsgesetz keine Anwendung finden könnte[76]. Ihm waren sogar Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Anwendung von Werkvertragsrecht gekommen[77]. Diese Bedenken resultierten gerade aus der falschen Einordnung der Teilpauschalreise in der Trichotomie[78] reiserechtlicher Vertragsgestaltungen. Sah man, wie der Rechtsausschuß des Bundestages in Anlehnung an die Verfasser des Regierungsentwurfes, den Vertrag über eine Teilpauschalreise entgegen der Rechtsprechung, Literatur und Praxis nicht als Reisevertrag an, so blieb, wollte man dem Veranstalter bei Einzelleistungen nicht die bloße Vermittlerrolle zukommen lassen, nur die Einordnung des Vertrages als Reisedurchführungsvertrag. Bei solchem Vorverständnis mußte die vom Bundesgerichtshof bei Teilpauschalreiseverträgen über eine Ferienwohnung angenommene Geltung von Werkvertragsrecht auf die im Rechtsausschuß geäußerten Bedenken stoßen, denn ein Reisedurchführungsvertrag über die zeitweise Überlassung einer Ferienwohnung kann richtigerweise nur als Mietvertrag eingestuft werden[79]. Wenn der Rechtsausschuß daher folgerichtig ausdrücklich Mietrecht auf Verträge über die zeitweise Überlassung einer Ferienwohnung zwischen Reisendem und Veranstalter angewendet wissen will, sofern nicht von einer bloßen Vermittlung ausgegangen werden kann[80], deutet dies nicht auf eine absichtliche Abweichung des Gesetzgebers von der bisherigen Rechtsprechung, sondern auf eine versehentlich falsche Einordnung der Teilpauschalreise in der Trichotomie reisevertraglicher Fallgestaltungen hin.

---

76) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

77) So v. a. REBMANN, in: Protokoll des Rechtsausschusses des BT Nr. 8/49 S. 25.

78) Vgl. dazu oben S. 6 ff.

79) BGH NJW 1980, 1947, 1948; TONNER NJW 1981, 1921, 1925; STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 92.

80) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

Damit stellt sich die Frage, ob der Rechtsanwender de lege lata an eine solche unzutreffende Einordnung gebunden ist. Eine Gleichbehandlung der Teilpauschalreise mit anderen Veranstalterreisen durch die schlichte Ausdehnung des Geltungsbereichs der Reisevertragsnormen kann dann nicht mit der typologischen Offenheit und Abstufbarkeit der §§ 651 a - k BGB begründet werden, wenn sich der Gesetzgeber eindeutig dagegen ausgesprochen hat. Eine dem Typus zugrundeliegende Delegation der Entscheidungsbefugnis vom Gesetzgeber auf den Rechtsanwender setzt immer voraus, daß der Gesetzgeber zur konkret zu entscheidenden Frage noch keine abschließende, verbindliche Entscheidung getroffen hat. Die in den Materialien vorzufindende Bemerkung, das Reisevertragsrecht könne keine Anwendung bei Einzelleistungen des Veranstalters finden, deutet vordergründig auf eine solche verbindliche Vorentscheidung durch den Gesetzgeber hin. Andererseits muß eine sachgerechte Interpretation dieser Feststellung berücksichtigen, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der Reisevertragsnormen vorrangig das Ziel verfolgte, dem Reisevertrag denselben Geltungsbereich zu verschaffen, wie er bereits zuvor durch Rechtsprechung und Lehre festgelegt worden war, mithin also die bestehende Rechtslage zu dieser Frage nicht ändern zu wollen. Seine Bemerkung zur Nichtanwendbarkeit der §§ 651 a - k BGB auf Teilpauschalreisen basiert deshalb darauf, daß der Gesetzgeber eine solche Folge aus dem früheren Rechtszustand (fälschlicherweise) glaubte entnehmen zu müssen. Eine für den Rechtsanwender verbindliche Entscheidung kann darin aber nur dann gesehen werden, wenn der Gesetzgeber den vorgefundenen Rechtszustand allein in der von ihm (mißverständlich) interpretierten Weise übernehmen wollte. Gegen eine solche Annahme spricht bereits das Fehlen einer vernünftigen Begründung in den Materialien, warum allein eine solche Interpretation sachgerecht sein soll. Zum anderen ging auch der Gesetzgeber, wie gezeigt, davon aus, daß die Frage der richtigen Einordnung der Teilpauschalreise eng mit der Abgrenzung des Reisevertrages vom Reisedurchführungsvertrag verknüpft ist. Im Hinblick darauf

läßt sich aber feststellen, daß der Gesetzgeber die Abgrenzungskriterien durch das Merkmal der Gesamtheit von Reiseleistungen zwar andeuten, aber nicht abschließend regeln wollte. Vielmehr sollte, worauf REBMANN, der an der Entstehung der Reisevertragsnormen maßgeblich beteiligt war, hinweist, die nähere Abgrenzung beider Vertragstypen erst durch die Rechtsprechung herausgearbeitet werden.[81] Wie sollte der Gesetzgeber die Teilpauschalreise verbindlich unter einen dieser Vertragstypen einordnen wollen, wenn er sich bei der Schaffung der Reisevertragsnormen selbst noch nicht über die Einzelheiten der Abgrenzung im Klaren war? Deshalb ist davon auszugehen, daß die Bemerkung des Gesetzgebers zur Nichtanwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Einzelleistungen des Reiseveranstalters nicht eine eigene, den Rechtsanwender bindende Entscheidung darstellt, sondern nur eine Beschreibung des vermeintlich vorgefundenen Rechtszustandes vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen.
Die Gesetzgebungsmaterialien verbieten folglich nicht die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen, sondern sprechen im Gegenteil gerade für ein solches Vorgehen, weil der Gesetzgeber vor allem den Rechtszustand vor Inkrafttreten der §§ 651 a - k BGB nicht ändern wollte.

---

81) REBMANN DRiZ 1978, 269, 270

Vierter Abschnitt

Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen auf Teilpauschalreisen

Die schlichte Ausdehnung der Reisevertragsnormen auf Einzelleistungen des Veranstalters erscheint als geeignete Maßnahme zur Verwirklichung des sich aus der Tatsachenlage und dem wahren Gesetzgeberwillen ergebenden Gleichbehandlungsgebots hinsichtlich aller Veranstalterreisen. Da der Gesetzgeber den Reisevertrag und die dafür geschaffenen Rechtsregeln unter Außerachtlassung der Teilpauschalreisen konzipiert hat, ist nun zu prüfen, ob eine derartige Veränderung des Reisevertragsrechtes mit dem Regelungsgehalt der Einzelnormen, der sich daraus ergebenden Rechtsnatur des Reisevertrages und einer vernünftigen Reisevertragsdefinition auf der Grundlage der gesetzlichen Ausgestaltung vereinbar ist.

A. Vereinbarkeit mit der Rechtsnatur des Reisevertrages

Gegen die Anwendbarkeit des Reisevertragsrechtes auf Teilpauschalreisen wurde vorgebracht, daß dies mit der Rechtsnatur des Reisevertrages unvereinbar sei[1]. Der Reisevertrag sei ein gemischter Vertrag, und der Gesetzgeber habe die §§ 651 a - k BGB geschaffen, um für einen in der Praxis sehr wichtigen Typenkombinationsvertrag Schwierigkeiten bei der Suche nach den anwendbaren Vorschriften zu beseitigen. Diese Voraussetzungen seien bei der nur eine Reiseleistung umfassenden Teilpauschalreise nicht gegeben, denn in diesem Fall könne unproblematisch das Recht dieser Einzelleistung, also bei der Ferienwohnungsüberlassung Mietrecht, angewendet werden[2]. Die Rechtsnatur des Reisevertrages ist aber auch

---

1) BERNREUTHER, Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981, S. 11 ff. Vgl. oben S. 20 f.

2) BERNREUTHER (FN 1), S. 12.

über drei Jahre nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen weiterhin umstritten, und die Annahme eines gemischten Vertrages bildete stets nur eine Mindermeinung.

I. Rechtsnatur des Reisevertrages

1. Werkvertragstheorie

An die vor Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes herrschende Einordnung des Reisevertrages als Werkvertrag[3] knüpft die Meinung an, welche den Reisevertrag auch weiterhin als Werkvertrag ansieht, für den durch die §§ 651 a - k lediglich ergänzende Sondernormen geregelt wurden[4]. Der Reisevertrag wäre danach als Werkvertrag zu bezeichnen, der eine Reise zum Gegenstand hat und deshalb gewissen Sondernormen unterliegt, vergleichbar beispielsweise mit dem Mietvertrag über Wohnräume[5] oder dem Viehkauf[6]. Gegen diese Ansicht spricht der ausdrücklich geäußerte Wille der Mehrheit des Bundestages, durch das Reisevertragsgesetz einen eigenen Vertragstypus zu schaffen[7] und damit den Vorschlä-

---

3) Vgl. dazu oben S. 24 ff.

4) STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 29; MünchKomm-LÖWE, BGB, 1977 ff., § 651 a RdNr. 6; LÖWE BB 1979, 1357, 1358; ERMAN/SEILER, Handkomm. zum BGB, 7. Aufl. 1981, Vor § 651 a RdNr. 4; JAUERNIG/TEICHMANN, BGB, 2. Aufl. 1981, § 651 a Anm. 2 a; BLAUROCK, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 4; ESSER/WEYERS, Schuldrecht II, 6. Aufl. 1984, § 34b III 1 (S. 267); GRUNEWALD NJW 1980, 1924: besonderer Typ des Werkvertrages.

5) Vgl. § 580 i. V. m. §§ 537 Abs. 3, 543 S. 2, 544, 547 a Abs. 3, 549 Abs. 2, 550 a, 552 a, 554 Abs. 2, 554 b, 556 a-c, 557 Abs. 2-4, 557 a Abs. 2 e.t.c. BGB.

6) Vgl. §§ 481 - 492 BGB. Diesen Vergleich zog auch der Parl. Staatssekretär de With in der BT-Sitzung vom 16.2.1979 (abgedr. bei KLATT, Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 257, 262).

7) BT-Drucks. 8/2343 S. 6. Ebenso der Abg. Schöfberger im Rechtsausschuß (vgl. Protokoll des Rechtsausschusses des BT Nr. 8/51 S. 23) und in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 219, 225) sowie der Abg. Kleinert (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 219, 234 ff.).

gen des Deutschen Richterbundes[8], der Bundesratsmehrheit[9] sowie einer Minderheit des Bundestages[10], die im Rahmen des Werkvertragsrechtes lediglich ergänzende Vorschriften für erforderlich hielten, eine Absage zu erteilen. Der Gesetzgeber untermauerte diese Vorstellung vom Reisevertrag als eigenem Vertragstyp im Besonderen Schuldrecht durch eine entsprechende Gesetzessystematik. Vom Werkvertrag hebt der Reisevertrag sich aufgrund eines gesonderten Untertitels ab und erhielt mit § 651 a BGB eine eigenständige, die Vertragsleistungen festlegende Einführungsnorm. Die Normierung einer Pflicht des Reisenden zur Zahlung des Reisepreises in § 651 a Abs. 1 S. 2 BGB wäre unverständlich, wenn das Werkvertragsrecht und damit die Vergütungspflicht des § 631 Abs. 1 BGB ohnehin unmittelbar für den Reisevertrag gelten würden. Die Werkvertragstheorie läßt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die Begründung des Rechtsausschusses zum Reisevertragsgesetz aufrechterhalten, wonach die Bezeichnung des Reisevertrages als werkvertragsähnlicher Vertrag im 7. Titel des Besonderen Schuldrechtes sicherstellen sollte,

> "... daß auf die Vorschriften des Werkvertrages zurückgegriffen werden kann, soweit die §§ 651 a bis k keine besondere Regelung vorsehen."[11]

Diese, für die Werkvertragstheorie maßgebliche Stelle in den Gesetzesmaterialien wird durch die im Zusammenhang damit gemachte Feststellung, der Reisevertrag werde als besonderer

---

8) LEONARDY DRiZ 1978, 267, 268 f.

9) BT-Drucks. 29/1/79, BT-Drucks. 8/2589 S. 2. Vgl. auch die BR-Sitzung vom 16.2.1979 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 257 ff.).

10) BT-Drucks. 8/2343 S. 7. Ebenso der Abg. Pfennig in der BT-Sitzung vom 13.12.1978 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 219, 220) und der Gegenentwurf vom Oktober 1978 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 197 ff.).

11) BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

Vertragstyp im Anschluß an die Vorschriften über den Werkvertrag geregelt[12], verdeutlicht. Der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte Rückgriff auf die Werkvertragsvorschriften kann nur in einer analogen Anwendung einzelner Normen der §§ 631 ff. BGB bestehen, wenn dies die Ähnlichkeit beider Vertragsarten zuläßt[13]. Eine solche Ausgestaltung ist dem BGB nicht fremd, wie § 493 BGB zeigt, der die entsprechende Anwendung der Kaufvertragsvorschriften auf "kaufähnliche Verträge" reglementiert.

2. Theorie vom Vertrag sui generis

Der Wille des Gesetzgebers und die systematische Stellung der Reisevertragsnormen fordern also die Behandlung des Reisevertrages als Vertrag sui generis[14]. An diese Feststellung muß sich aber zwangsläufig die Frage nach den Besonderheiten dieses neugeschaffenen Vertragstypes und nach deren Vereinbarkeit mit denen eines Vertrages über eine Teilpauschalreise anschließen.

Eine der Besonderheiten des Reisevertrages soll darin liegen, daß die Reiseleistungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu erbringen sind[15]. Aus dieser Zeitgebundenheit der Einzelleistungen resultieren beispielsweise die in An-

---

12) Wie vor.

13) LARENZ VersR 1980, 689; BARTL NJW 1983, 1092, 1093; TEMPEL, Materielles Recht im Zivilprozeß, 1983, § 6 I 3 a (S. 252).

14) BROX JA 1979, 493; DERS., Besonderes Schuldrecht, 10. Aufl. 1983, RdNr. 289 a; LARENZ VersR 1980, 689; DERS., Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II, 12. Aufl. 1981, § 53 V a (S. 307); SOERGEL/MÜHL, Komm. zum BGB, 11. Aufl. 1978 ff., Vor § 651 a RdNr. 3; HEINZ, Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982, S. 16 und 122 FN 2; EISNER, Reiserecht Entscheidungen, 1983, S. 15; WOLTER AcP 83, 33, 60 (insb. FN 92); BARTL NJW 1983, 1092, 1093 sowie bereits zum 1. RefE SCHULZ ZRP 1973, 273, 275.

15) Vgl. etwa BT-Drucks. 8/2343 S. 6 und LARENZ VersR 1980, 689.

lehnung an das Mietrecht ausgestalteten Gewährleistungsrechte, wie etwa die automatische Minderung des Reisepreises für die *Dauer* eines Reisemangels nach § 651 d Abs. 1 BGB[16]. Ein derartiges Zeitelement zeichnet ebenso die Teilpauschalreisen aus, daneben aber auch die Reisedurchführungsverträge, weshalb damit nur Einzelregelungen des Reisevertragsrechtes, nicht aber die Typik des Reisevertrages umschrieben werden kann.

Die für Reiseveranstalter zumeist notwendige Einschaltung fremder, häufig sogar ausländischer und nur bedingt kontrollierbarer Leistungsträger soll ein weiteres Charakteristikum des Reisevertrages darstellen[17], womit unter anderem die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten des § 651 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB gerechtfertigt werden[18]. Insoweit handelt es sich in der Tat um ein typisches Element des Reisevertrages, weil die durch § 651 h Abs. 2 BGB ermöglichte Berufung des Vertragspartners auf gesetzliche Haftungsbeschränkungen zugunsten seines Subunternehmers dem Besonderen Schuldrecht sonst fremd ist und die auch Vorsatz umfassende Haftungsbeschränkungsmöglichkeit des § 651 h Abs. 1 Nr. 1 BGB für Erfüllungsgehilfen über den Rahmen des nach § 11 Nr. 7 AGBG sonst allgemein Zulässigen hinausgeht. Diese bedingte Kontrollierbarkeit besteht für den Veranstalter, gleichgültig ob er nur eine oder mehrere Reiseleistungen durch Leistungsträger erbringen läßt, so daß unter diesem Gesichtspunkt die Teilpauschalreise den Reisevertragsnormen unterfallen könnte. Die Heranziehung unabhängiger Leistungsträger ist aber nicht zwingend für die Geltung des Reisevertragsrechtes. Ein Veranstalter kann im Rahmen eines Reisevertrages alle Reiseleistungen auch selbst oder durch von

---

16) Vgl. § 537 Abs. 1 S. 1 BGB.
17) BT-Drucks. 8/2343 S. 6.
18) BT-Drucks. 8/2343 S. 12.

ihm abhängige und kontrollierbare Erfüllungsgehilfen erbringen lassen, ohne daß die Geltung des Reisevertragsrechts entfiele[19]. Die Einschaltung unabhängiger Leistungsträger ist deshalb ebensowenig zwingende Voraussetzung für einen Reisevertrag.

Ein weiteres wesenstypisches Merkmal des Reisevertrages wird in der Tätigkeit des Veranstalters gesehen, der einzelne Reiseleistungen auswähle, miteinander verbinde, aufeinander abstimme und zuletzt die so gebildete Einheit zu einem einheitlichen Preis "verkaufe"[20]. Wegen der Vielgestaltigkeit denkbarer Reiseleistungen könne der Reisevertrag damit dienst-, werk- oder mietrechtliche Elemente enthalten[21]. Daß der Gesetzgeber der Notwendigkeit eines "Leistungsbündels" beim Reisevertrag eine herausragende Bedeutung zumaß, ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Erwähnung dieses Elementes in der Reisevertragsdefinition des § 651 a Abs. 1 BGB durch das Merkmal einer Gesamtheit von Reiseleistungen. Die zwangsläufige Verbindung verschiedener Vertragselemente beim Reisevertrag ist auch sofort einleuchtend. Der Reisevertrag muß sich von den übrigen Vertragsarten des Reiserechts, den Reisedurchführungs- und Reisevermittlungsverträgen durch ein "Mehr" an Leistungsumfang auszeichnen. Mit dieser Feststellung ist für die Rechtsdogmatik aber wenig gewonnen, da sich daraus noch nicht entnehmen läßt, in welchem Verhältnis und Zusammenhang die beim Reisevertrag vereinigten verschiedenen Schuldvertragselemente stehen, insbesondere inwieweit Regelungsmuster anderer, gesetzlich geregelter Schuldvertragstypen ergänzend zum Reisevertragsrecht Anwendung finden müssen. Die Theorie

---

19) Lediglich § 651 h Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BGB gilt dann nicht.

20) BT-Drucks. 8/2343 S. 6.

21) BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9.

vom Reisevertrag als Vertrag sui generis ist deshalb zwar im Ansatzpunkt zutreffend, bei der Lösung konkreter Fallgestaltungen aber wenig hilfreich und bedarf somit einer Verfeinerung. Die Ausdehnung eines solchen Vertrages sui generis auf Teilpauschalreisen erscheint möglich, aber nicht präzise konstruierbar.

3. Theorie vom gemischten Vertrag

Die notwendige Verfeinerung der im Ansatzpunkt zutreffenden Einstufung des Reisevertrages als Vertrag sui generis wird durch die Theorie vom Reisevertrag als gemischter Vertrag ermöglicht. In der Tat deutet die vom Gesetzgeber geforderte Bündelung einzelner Reiseleistungen bei der Schaffung der gesetzlich geforderten Gesamtheit stark auf das Vorliegen eines gemischten Vertrages hin. Eine solche Qualifizierung wurde bereits lange vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen vertreten[22], konnte sich aber nicht gegen die vor allem durch die Rechtsprechung forcierte Werkvertragstheorie[23] behaupten, die seit Anfang der 70er Jahre ihren Siegeszug antrat. Einleuchtende Argumente gegen die Theorie vom Reisevertrag als gemischter Vertrag wurden nicht vorgebracht[24]. Dabei hätte die vom Bundesgerichtshof über

---

22) AG München FVE 1, 93, 94; LG Berlin FVE 3, 177, 179; AG Stuttgart FVE 6, 304, 305; LG Frankfurt FVE 6, 335, 339; E. WOLF DB 1974, 465; BARTL BB 1973 Beil. 10, S. 7; DERS. JuS 1977, 183, 186 FN 3; DERS. NJW 1978, 729, 731; DERS., in: Recht der Touristik (RTour), hrsg. von Heinz Klatt, 1976 ff., Gr. 130 RdNr. 10 ff.; HONSELL JuS 1976, 222, 223; FIKENTSCHER, Schuldrecht, 6. Aufl. 1976, § 65 II 2 (S. 350); FARMAKIDIS, Der Reisevertrag, 1978, S. 140.

23) Vgl. dazu oben S. 69 ff.

24) Die Stellungnahmen von CORSTEN (Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gastaufnahmebetrieb, Reisebüro und Kunden nach deutschem und französischem Recht, Diss. Kiel 1969, S. 73 f.) und von ARNDT (Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1972, S. 21) entstammen noch dem Vorstellungsbild, daß der Veranstalter wegen der Vermittlungsklausel normalerweise nur eingeschränkt für die einzelnen Reiseleistungen haftet und sind daher unbrauchbar.

§ 164 Abs. 2 BGB begründete Eigenhaftung des Veranstalters gerade bei einer mehrere Reiseleistungen umfassenden Pauschal- oder Gesellschaftsreise zur Annahme eines gemischten Vertrages führen müssen. Bei konsequenter Anwendung dieser Vorschrift haftet der Veranstalter in einer Person wie die hinter ihm stehenden einzelnen Leistungsträger als Gastwirt, Beförderer etc. im Rahmen *eines einzigen* Vertrages. Der Grund für die diskussionslose Einordnung des Reisevertrages als Werkvertrag mag darin gelegen haben, daß zunächst im Vordergrund nur die Frage nach der Eigenhaftung des Reiseveranstalters für Reiseleistungen stand und die Werkvertragsnormen anscheinend passende Rechtsregeln dafür vorsahen. Wer den Reisevertrag als gemischten Vertrag behandelte, stand erst am Anfang der eigentlichen Rechtsprobleme, da dann geklärt werden mußte, welches Recht auf solch einen Typenkombinationsvertrag anzuwenden ist. Nachdem auch die Befürworter eines gemischten Vertrages diese praktischen Schwierigkeiten erkannten und deshalb pauschal die analoge Anwendung des Werkvertragsrechtes befürworteten[25], schien wohl vieles für die unmittelbare Geltung des ohnehin einschlägigen Werkvertragsrechtes zu sprechen. Seit der Einführung der §§ 651 a - k BGB kann dieser Gesichtspunkt vernachlässigt werden. Obwohl das neue Gesetz nun ausdrücklich durch § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB das Zusammentreffen mehrerer Reiseleistungen fordert, konnten sich auch jetzt nur wenige zur Annahme eines gemischten Vertrages entschließen[26]. Dieses ist zu bedauern, denn durch die Qualifizierung des Reisevertrages als gemischter Vertrag lassen sich wichtige Probleme des Reisevertrages auf methodisch gesicherter Grundlage lösen. Die rigorose Anwendung des Werkvertragsrechtes

---

25) HONSELL JuS 1976, 222, 223; BARTL NJW 1978, 729, 731; DERS., RTour (FN 22), Gr. 130 RdNr. 17 ff.; FARMAKIDIS (FN 22), S. 141.

26) BERNREUTHER (FN 1), S. 11 ff.; TEMPEL JuS 1984, 81, 85 ff., 90; MEDICUS, Schuldrecht II, 1983, § 121 I 1 (S. 237); GERNHUBER, Bürgerliches Recht, 2. Aufl. 1983, § 17 I 6 (S. 139).

vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen führte nämlich zu einer Vernachlässigung der Besonderheiten der jeweiligen in den Reisevertrag inkorporierten Reiseleistungen, die sich bei anderer Qualifizierung des Reisevertrages auch unter der Geltung der neuen Normen fortsetzen würde.

a) Anwendbarkeit des Rechts der Einzelleistung

Seit Begründung einer Eigenhaftung der Veranstalter für die jeweiligen Reiseleistungen selbst stellte sich das Problem, inwieweit die für die Einzelleistungen geschaffenen speziellen Vorschriften (Mietrecht, Beförderungsrecht etc.) auch im Verhältnis Reiseveranstalter - Reisender anzuwenden sind. Zunächst schien die Heranziehung solcher Spezialregelungen auf den Reisevertrag ausgeschlossen. So hat das LG Frankfurt beispielsweise entschieden, daß ein Reisender, dessen Fluggepäck ihn erst kurz vor Ende der Reise erreichte und der deshalb nicht nur mangels angemessener Abendgarderobe von den Festlichkeiten im gebuchten Hotel ausgeschlossen war, sondern außerdem den gesamten Urlaub über in derselben Kleidung verbringen mußte, vom Veranstalter Schadensersatz verlangen könne, ohne daß die für einen Luftfrachtführer geltende Haftungsbeschränkung des Art. 22 Abs. 2 des Warschauer Abkommens bei Gepäckverspätung zur Anwendung kommen könnte[27]. Der Reiseveranstalter - so das Gericht - habe aufgrund des Reisevertrages als Werkunternehmer zwar dem Reisenden den Flug zu verschaffen und für die Durchführung zu haften, trete aber nicht selbst als Luftfrachtführer auf, so daß die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften nicht eingreifen könnten[28].

---

27) LG Frankfurt FVE 9, 136 ff.

28) LG Frankfurt FVE 9, 136, 138.

Weder § 164 Abs. 2 BGB noch sonstige, die Eigenhaftung des Veranstalters begründende Rechtsprinzipien rechtfertigen jedoch eine Haftung des Veranstalters, welche über die für Leistungsträger geltenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen hinausgeht, solange kein Organisationsfehler des Veranstalters hinzukommt. Dennoch konnten auf der Basis der Entscheidung des LG Frankfurt diese gesetzlichen Haftungsbeschränkungen nur aufgrund entsprechender Geschäftsbedingungen der Veranstalter Anwendung finden[29]. Der Ruf des Reisevertrages als ein im wesentlichen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (notwendigerweise) vorgeregelter Vertrag[30] wurde gerade durch solche Entscheidungen ausgelöst. Erst durch § 651 h Abs. 2 BGB wurde diese mißliche Situation und damit eine unzureichende Rechtsprechung letztlich korrigiert. Eine solche Fehlentwicklung wäre nicht entstanden, wenn man den Veranstalter der Pauschalreise aufgrund eines gemischten Vertrages hätte haften lassen. Da dem Flug neben den sonstigen Reiseleistungen, wie etwa der Unterkunft, eine ebenbürtige Bedeutung zukommt, liegt dann ein sogenannter Typenkombinationsvertrag[31] vor. Die herrschende Meinung geht hinsichtlich der auf solche Verträge anwendbaren Rechtsnormen von der Kombinationstheorie aus, wonach für jede Leistung primär die für sie allgemein geltenden Regeln anzuwenden sind[32]. Bei Qualifizierung des Reisevertrages als gemischter Vertrag stellt sich § 651 h Abs. 2 BGB damit nicht als eine abzulehnende Neuregelung z

---

29) Vgl. dazu etwa AG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 593.

30) Vgl. REICH/TONNER DB 1974, 1212, 1215 und BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9.

31) Vgl. dazu ENNECCERUS/LEHMANN, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl. 1958, § 100 B II (S. 399 f.); STAUDINGER/LÖWISCH (FN 4), § 305 RdNr. 28; RGRK-BALLHAUS, BGB, 12. Aufl. 1974 ff., § 305 RdNr. 37.

32) ENNECCERUS/LEHMANN (FN 31), § 100 B II (S. 400); STAUDINGER/LÖWISCH, wie vor; RGRK-BALLHAUS, wie vor; MEDICUS (FN 26), § 121 I 2 (S. 238); FIKENTSCHER (FN 22), § 65 II 2 (S. 350); BGH NJW 1978, 997, 998.

Nachteil des Reisenden[33], sondern lediglich als eine deklaratorische Fixierung der sich aus der Rechtsnatur des Reisevertrages ohnehin ergebenden Rechtslage[34] dar.

Eine weitere Frage ist, inwieweit speziell für die jeweilige Reiseleistung geltende Vorschriften auch *zugunsten* des Reisenden anstatt oder neben dem Reisevertragsrecht Anwendung finden können. Hier fehlt eine dem § 651 h Abs. 2 BGB entsprechende gesetzliche Regelung. Die strikte Anwendung des Werkvertragsrechtes vor und des Reisevertragsrechts nach Inkrafttreten der §§ 651 a - k BGB nimmt dem Reisenden Rechte, wie etwa die Garantiehaftung des Vermieters nach § 538 Abs. 1 S. 1 BGB, die ihm im Rahmen eines Reisedurchführungsvertrages zustehen würden. Nach der herrschenden Meinung soll der Reiseveranstalter normalerweise nur nach den Reisevertragsnormen haften; den Reisenden besserstellende Regelungen aus

---

33) So aber BARTL DAR 1982, 41, 43; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 19: "verkappte Vermittlungsklausel".

34) Abzulehnen ist deshalb auch die h. M., die § 651 h Abs. 2 BGB restriktiv auslegen und nur bei Haftungs*beschränkungen*, nicht aber bei *-ausschlüssen* angewendet wissen will (BGH NJW 1983, 1612 ff.; BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 135; TONNER, Der Reisevertrag, 1979, § 651 h RdNr. 23; SOERGEL/MÜHL (FN 14), § 651 h RdNr. 3; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 h RdNr. 18; Dies widerspricht zum einen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 8/2343 S. 11). Zum anderen ist nicht einsichtig, warum der Reiseveranstalter bei einem bloß die Reisedurchführung betreffenden Mißstand schärfer haften soll als ein Leistungsträger. Die h. M. mag für ihre restriktive Auslegung die Gefahr allzu ungerechter Haftungsausschlüsse nach ausländischem Leistungsträgerrecht vor Augen gehabt haben, bekämpft solche aber mit dem falschen Mittel. Da § 651 h Abs. 2 BGB *auch* eine international-privatrechtliche Kollisionsnorm darstellt, bildet insoweit allein der in Art. 30 EGBGB normierte *ordre public* den geeigneten Filter zur Zurückweisung eines ungerechten ausländischen Leistungsträgerrechts, und zwar sowohl bei Haftungsausschlüssen als auch bei -beschränkungen. Inländisches oder mit Art. 30 EGBGB vereinbares, ausländisches Leistungsträgerrecht ist dagegen auch im Rahmen eines Reisevertrages bei der Haftungsfrage zu beachten.

dem Recht der Einzelleistungen sollen nur bei Selbstausführung durch den Veranstalter Anwendung finden können[35]. Dem muß entgegengehalten werden, daß kaum begründbar ist, wieso nur bei der Eigenerbringung einer Reiseleistung durch den Veranstalter neben oder anstatt des Reisevertragsrechts speziellere Normen treten sollen. Damit wird versucht, den Anwendungsbereich des Reisevertragsrechts auf solche Fälle zu beschränken, in denen der Reiseveranstalter die Reiseleistung nicht selbst erbringt. Ein derartig eingeschränkter Anwendungsbereich läßt sich nicht aus § 651 a BGB entnehmen; vielmehr zeigen die in § 651 h Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB enthaltenen unterschiedlichen Haftungsregeln für Eigen- und Fremdleistungen, daß beide Fälle vom Reisevertragsrecht umfaßt werden. Wie sollen die für die jeweilige Reiseleistung geschaffenen Spezialnormen bei einer Selbstausführung derselben durch den Veranstalter Geltung erlangen, wenn der Reisevertrag sie nicht generell für mitanwendbar erklärt? Man könnte in diesem Fall bezüglich der vom Veranstalter zu erbringenden Reiseleistung den Abschluß eines zusätzlichen Reisedurchführungsvertrages annehmen. Häufig wird dem Reisenden aber bei Vertragsschluß überhaupt nicht bekannt sein, ob die Reiseleistung vom Veranstalter oder einem Leistungsträger erbracht werden soll, so daß die Vereinbarung eines derartigen, ergänzenden Reisedurchführungsvertrages entfällt. Allein die tatsächliche Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter kann dann aber nicht zu einer Veränderung des abgeschlossenen Vertrages und der darauf anwendbaren Rechtsnormen führen.

---

35) ARNDT (FN 24), S. 28 ff., RIESE RabelsZ 32, 651, 660; REBMANN DRiZ 1978, 269, 271; Hoppmann BlGBW 1979, 161, 169; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 f RdNr. 82; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 f RdNr. 28 f.; PALANDT/THOMAS, BGB, 43. Aufl. 1984, Vor § 651 c Anm. 3 b und § 651 h Anm. 1; GEIGEL/SCHLEGELMILCH, Der Haftpflichtprozeß, 18. Aufl. 1982, S. 1126; BERNREUTHER (FN 1), S. 162.

Die Anwendbarkeit von Sondernormen für einzelne Reiseleistungen kann nur aus dem Rechtscharakter des Reisevertrages als gemischter Vertrag hergeleitet werden. Trotz Inkorporation einer Einzelleistung in diesen Typenkombinationsvertrag beanspruchen die dafür geschaffenen Rechtsregeln nach der Kombinationstheorie weiterhin grundsätzliche Geltung, und zwar gleichgültig, ob eine solche Leistung vom Veranstalter oder einem Leistungsträger durchgeführt wird. Daß sich dieser fortlebende Einfluß der Reiseleistungen im Rahmen eines Reisevertrages auch zugunsten des Reisenden auswirken muß, ergibt sich bereits aus der geschichtlichen Entwicklung des Reisevertragsrechts[36]. Solange den Reiseveranstaltern aufgrund der Vermittlungsklausel nur eine Vermittlerrolle zubemessen wurde, stand der Reisende mit dem Leistungsträger aufgrund eines Reisedurchführungsvertrages in direkter Vertragsbeziehung und konnte sich diesem gegenüber auf die dafür geltenden Rechtsregeln berufen. Indem man später der Vermittlungsklausel die Wirkung versagte, wurde ein "Schuldnerwechsel kraft Richterrechts"[37] herbeigeführt. Nunmehr stand dem Reisenden hinsichtlich der gebuchten Reise ein einziger, nach deutschem Recht in Deutschland verklagbarer Vertragspartner in der Person des Reiseveranstalters gegenüber. Dieser Schuldnerwechsel war aber gerade *zugunsten* des Reisenden vorgenommen worden und nicht, um ihm bestimmte Rechte zu beschneiden. Ließ man den Veranstalter nach § 164 Abs. 2 BGB wie den Reiseleistungsträger für die Reiseleistung selbst haften, so mußten im Verhältnis Veranstalter - Reisender nicht nur die für die jeweilige Reiseleistung vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, sondern auch die Haftungsverschärfungen beachtet werden. Etwas anderes kann auch nicht der jetzigen Gesetzesfassung entnommen werden, weil dort gemäß § 651 h Abs. 2 BGB nur die Geltung solcher Sonderregeln *zu Lasten*, nicht aber *zugunsten* des Reisenden normiert wurde.

---

36) So auch LG Frankfurt NJW 1983, 2263 und 2264, 2265.

37) So zutreffend LG Frankfurt NJW 1983, 2263.

Daraus den Schluß zu ziehen, der Reiseveranstalter dürfe nicht strenger haften als nach den Reisevertragsnormen, würde eine Verkennung der Funktion des § 651 h Abs. 2 BGB bedeuten. Diese Vorschrift muß in engem Zusammenhang mit § 651 k BGB gesehen werden, wonach der Gesetzgeber mit den Reisevertragsnormen lediglich einen zwingenden Mindestschutz zugunsten des Reisenden schaffen wollte. Eine von außerhalb des Reisevertragsgesetzes auf den Reisevertrag übergeleitete Haftungsbeschränkung bedurfte unter diesem Gesichtspunkt einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, nicht aber zwangsläufig eine Verbesserung der Rechtslage des Reisenden. Daß das Reisevertragsgesetz in § 651 h Abs. 2 BGB allein die Anwendbarkeit besonderer Haftungsbeschränkungen, nicht aber spezieller Haftungsverschärfungen aus dem Recht der Einzelleistung erwähnt, dürfte zudem eine Folge der in der Rechtsentwicklung des Reisevertragsrechtes stets maßgeblich beteiligten Veranstalterbedingungen sein. Weil die von den Veranstaltern im Eigeninteresse aufgestellten Reisebedingungen lediglich die Übernahme von Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen aus dem Recht der Einzelleistungen erwähnten[38], verständlicherweise aber Haftungsverschärfungen nicht ansprachen, hatte der Gesetzgeber möglicherweise auch nur die Problematik der Haftungsbeschränkungen gesehen und geregelt. Außerdem war auch der Gesetzgeber selbst nicht von einer abschließenden Kodifizierung des Reisevertragsrechtes durch die §§ 651 a - k BGB ausgegangen, sondern war sich bewußt, daß auch die Rechtsvorschriften anderer Vertragstypen, wie etwa des Werkvertrages, entsprechend zur Lösung herangezogen werden müßten[39].

Würde man mit der herrschenden Meinung das Sonderrecht der Einzelleistung zugunsten des Reisenden nur bei Selbstausführung durch den Veranstalter eingreifen lassen, so käme dies

---

38) Vgl. z. B. Ziff. 12.2 der Allgemeinen Reisebedingungen von 1976 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 275, 282 f.).

39) Vgl. BT-Drucks. 8/2343 S. 7.

einer partiellen Perpetuierung des seinerzeit mit der Vermittlerklausel beabsichtigten und von der Rechtsprechung zu Recht bekämpften Haftungsprivilegs der Veranstalter gleich. Das Gesetz hat der besonderen Situation des Veranstalters bei Leistungserbringung durch unabhängige Leistungsträger bereits durch die über § 11 Nr. 7 AGBG hinausgehende Haftungsbeschränkungsmöglichkeit Rechnung getragen, weshalb zusätzliche Vorteile gegenüber der Haftung eines Leistungsträgers nicht heimlich in das Reisevertragsrecht hineininterpretiert werden sollten. Daher ist dem LG Frankfurt zuzustimmen, wenn es den Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag auch für das im Hotel abgestellte Reisegepäck haften[40] oder auch bei Reiseverträgen die Garantiehaftung des § 538 BGB bei Mängeln der gebuchten Ferienunterkunft eingreifen läßt[41]. Die Anwendbarkeit des Rechts der in den Reisevertrag inkorporierten Reiseleistungen im Wege der Kombinationstheorie führt aber nicht, wie man befürchten könnte, zu einem widersprüchlichen Regelungskonglomerat. Das Reisevertragsrecht hat in vieler Hinsicht abschließende, die Sondernormen verdrängende Regelungen getroffen, und zwar gerade in dem auch mit der Kombinationstheorie kaum zu beantwortenden Fragenkomplex, wie sich Leistungsstörungen der Einzelleistung auf den Gesamtkontrakt auswirken. Vor diesem Hintergrund sind die §§ 651 c - f BGB, die nicht an die Mangelhaftigkeit der Einzelleistung, sondern der als Produkt der Gesamtheit sich darstellenden Reise selbst anknüpfen, erst sinnvoll. Auch für die Kündigungs-, Rücktritts- und Ersetzungsrechte umfassende Frage, inwieweit die Vertragsparteien vom Reisevertrag wieder loskommen können, sieht das Gesetz in §§ 651 b, 651 e, 651 i und 651 j BGB zu Recht Regeln vor, die jene, über die Kombinationstheorie grundsätzlich anwendbaren Sondernormen der Einzelleistungen ausschließen. Daß demgegenüber die Regelung des § 651 f BGB die Schadensersatzansprüche des Reisenden

---

40) LG Frankfurt NJW 1983, 2263; zust. TEMPEL JuS 1984, 81, 90; a. A. BLASCHCZOK JZ 1984, 136 ff., der allerdings nicht auf die Besonderheit des Reisevertrages als gemischter Vertrag eingeht.

41) LG Frankfurt NJW 1983, 2264 ff.; zust. TEMPEL JuS 1984, 81, 90.

nicht alleine regelt, sondern ergänzend das Recht der Einzelleistung heranzuziehen ist[42], ergibt sich aus dem Hinweis des Gesetzgebers in § 651 h Abs. 2 BGB. Diese Norm muß als Kollisionsregelung zwischen dem Reisevertragsrecht und dem Recht der Einzelleistung gesehen werden, die hinsichtlich des Schadensersatzanspruches die ergänzende Geltung der Kombinationstheorie und damit des Rechtes der Einzelleistung gestattet. Auch wenn es sich dabei nur um eine unvollständige Kollisionsnorm zugunsten des Veranstalters handelt, läßt sich daraus das generelle Prinzip der Normergänzung im Schadensersatzbereich des Reisevertragsrechtes herleiten[43].

b) Reiseleistung als Hauptleistung

Die Qualifizierung des Reisevertrages als Typenkombinationsvertrag liefert darüber hinaus eine Begründung für das beim Reisevertrag erforderliche Zusammentreffen mindestens zweier Hauptleistungen[44].

Es ist allgemein anerkannt, daß nur eine Hauptleistung eine Reiseleistung im Sinne von § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB darstellen kann[45]. Durch diese, in § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfes noch ausdrücklich erwähnte Voraussetzung soll der Anwendungsbereich des Reisevertrages von dem des Reisedurchführungsvertrages abgegrenzt werden[46]. Solange zu einer einzelnen (Haupt-) Reiseleistung eine oder mehrere unbedeutende Nebenleistungen, wie die Verpflegung an Bord eines Flugzeuges oder die Unterkunft im Schlafwagen, hinzukommen, handelt es sich weiterhin um einen Reisedurchführungsvertrag[47].

---

42) So auch das LG Frankfurt NJW 1983, 2264, 2265.

43) So neuerdings auch TEMPEL JuS 1984, 81, 90.

44) So schon BERNREUTHER (FN 1), S. 11 ff.

45) Vgl. BARTL NJW 1979, 1384, 1385; TEMPEL (FN 13), § 6 I 2 a (1) (S. 249); BROX (FN 14), RdNr. 289 a.

46) REBMANN DRiZ 1978, 269, 270.

47) Wie FN 45.

Zwar liegt auch dann im weiteren Sinne ein gemischter Vertrag vor, der jedoch als typischer Vertrag mit untergeordneter (anderstypischer) Nebenleistung nach allgemeiner Auffassung[48] aufgrund der Absorptionstheorie primär dem Recht der den Vertrag wesentlich prägenden Hauptleistung unterliegt, so daß trotz der Verpflegungs- oder Unterkunftsleistung ein Beförderungsvertrag angenommen werden kann[49]. Erst wenn zwei gleichwertige Hauptleistungen im Rahmen eines sogenannten Typenkombinationsvertrages zusammenfallen, kann nicht nur das Recht einer Einzelleistung alleine Geltung beanspruchen, sondern es bedarf der Kombination der gleichwertigen Einzelleistungsrechte, die in der Praxis oft schwierig aufeinander abzustimmen sind. Gerade diese Schwierigkeiten sollten durch die Reisevertragsnormen in wichtigen Teilbereichen des Reisevertragsrechts behoben werden[50]. Davon ging auch der Gesetzgeber, der den Reisevertrag allerdings nicht ausdrücklich als Typenkombinationsvertrag qualifizierte, aus, wenn er die Schaffung des Reisevertragsgesetzes vor allem im Hinblick auf die beim Reisevertrag typische Bündelung mehrerer Einzelleistungen[51] und das dadurch bedingte Zusammentreffen dienst-, miet- und werkvertraglicher Elemente[52] für notwendig erachtete.

c) Gesamtpreiserfordernis

Auch der in der reiserechtlichen Literatur bestehende Streit, ob ein Reisevertrag nur bei Verlangen eines Pauschal- oder

---

48) Vgl. ESSER/SCHMIDT, Schuldrecht I, 6. Aufl. 1984, § 12 II 2 a (S. 184); STAUDINGER/LÖWISCH (FN 4), § 305 RdNr. 29; RGRK-BALLHAUS (FN 31), Vor § 305 RdNr. 36.

49) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 14; LÖWE BB 1979, 1357, 1359.

50) BERNREUTHER (FN 1), S. 12.

51) BT-Drucks. 8/2343 S. 6.

52) BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9.

Gesamtpreises durch den Veranstalter angenommen werden kann[53] oder nicht[54], bietet ein Indiz für das Vorliegen eines gemischten Vertrages und kann erst auf dieser Grundlage einer vernünftigen Lösung zugeführt werden. Für die Befürworter eines solchen ungenannten Tatbestandsmerkmals des Reisevertrages ergibt sich diese Voraussetzung zwangsläufig als Spiegelbild der gesetzlich geforderten Gesamtheit von Reiseleistungen, der ein derartiger Gesamtpreis gegenüberstehen müsse[55]. In der Tat wollte der Gesetzgeber durch das Erfordernis der Gesamtheit von Reiseleistungen festlegen, daß die Reiseleistungen notwendigerweise zusammen in einem einzigen Vertrag angeboten werden müssen, weil nur eine starke Abhängigkeit der Reiseleistungen voneinander die Regelung des Reisevertrages rechtfertigt. Beispielsweise ermöglicht die erhebliche Beeinträchtigung der Reise durch eine mangelhafte Reiseleistung nach § 651 e BGB die Kündigung des gesamten Reisevertrages, also auch hinsichtlich der ordnungsgemäß erbrachten oder noch zu erbringenden Teilleistungen. Die durch das Gesamtpreiserfordernis umschriebene Problematik der Abgrenzung eines einheitlichen Vertrages mit mehreren Leistungsteilen gegenüber der bloß begrenzten gegenseitigen Abhängigkeit einzelner Verträge voneinander ist nicht reisevertragsspezifisch, sondern läßt sich nahtlos in die Unterscheidung eines gemischten Vertrages von den sogenannten zusammenhängenden Verträgen einordnen. Bei zusammenhängenden Verträgen sind die von demselben Schuldner geschuldeten Teil-

---

53) BARTL, RTour (FN 22), Gr. 130 a RdNr. 3; DERS. NJW 1979, 1384, 1385; BIDINGER PersVerK 1979, 342; BROX (FN 14), RdNr. 289 a; PALANDT/THOMAS (FN 36), Einf. § 651 a Anm. 2 und 3.; EISNER (FN 14), S. 17 f.; StudKomm-BEUTHIEN, BGB, 2. Aufl. 1979, § 651 a Anm. 2; MÜSSIGBRODT JA-ÜBl. 1979, 137; MÜHLBAUER AnwBl. 1979, 423.

54) AK-DERLEDER, Komm. zum BGB, 1979 ff. § 651 a RdNr. 10; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 20 f.; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 a RdNr. 7; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 2; BERNREUTHER (FN 1), S. 17 ff.

55) So ausdr. BARTL, RTour (FN 22), Gr. 130 a RdNr. 3; DERS. Reiserecht (FN 34), RdNr. 7, Zum Brüsseler Abkommen schon REBMANN DB 1971, 1949, 1950.

leistungen Gegenstand verschiedener, aber nicht völlig unabhängiger Verträge, weil der jeweilige Einzelkontrakt entweder Geschäftsgrundlage des anderen ist[56] oder eine wechselseitige Abhängigkeit über § 139 BGB besteht[57]. Da auch der Reisevertrag das Zusammenfassen mehrerer Reiseleistungen in einem einzigen Vertrag verlangt und nicht nur eine teilweise Abhängigkeit der Einzelleistungen genügt, ist das Bemühen eines Teiles der reiserechtlichen Literatur[58], den Gesamtpreis als Korrelat der Gesamtheit von Reiseleistungen zu fordern, nichts anderes als der Versuch, den Reisevertrag als gemischten Vertrag von anderen, nicht unmittelbar dem Reisevertragsrecht unterfallenden Vertragsverbindungen abzugrenzen. Tatsächlich wird bei der Abgrenzung gemischter Verträge von zusammenhängenden Verträgen auch ein Gesamtpreiserfordernis diskutiert, ihm aber nur eine indizielle und nicht abschließende Bedeutung für das Vorliegen nur eines einzigen Vertrages über die Gesamtleistung beigemessen[59]. Entscheidend ist vielmehr, daß die realiter voneinander trennbaren Einzelleistungen nach dem Parteiwillen unmittelbar als zusammengehörend geschuldet werden sollen, "so daß das spezifische Vertragsinteresse der Parteien gerade darauf gerichtet ist, sie alle zusammen, miteinander zu erhalten bzw. zu bewirken"[60], sie also eine unzerstörbare Einheit bilden[61]. Als Indizien für eine derart von den Parteien beabsichtigte Zusammengehörigkeit der Teilleistungen gelten neben dem Gesamtpreis beispielsweise der gleichzeitige Abschluß mehrerer vertraglicher Regelungen, ein einheitlicher Inhalt, die

---

56) BGHZ 54, 145, 155; ESSER/SCHMIDT (FN 48), § 12 II 1 (S. 183); RGRK-BALLHAUS (FN 31), Vor § 305 RdNr. 33; DELLIOS, Zur Präzisierung der Rechtsfindungsmethode bei "gemischten" Verträgen, Diss. Regensburg 1981, S. 62 f.

57) ESSER/SCHMIDT, wie vor; RGRK-BALLHAUS, wie vor; FIKENTSCHER (FN 22), § 65 I 2 (S. 349); DELLIOS, wie vor, der insoweit von einem zusammengesetzten Vertrag spricht.

58) Vgl. Nachw. bei FN 53.

59) DELLIOS (FN 56), S. 62.

60) DELLIOS, wie vor m. w. Nachw.

61) BAG DB 1969, 1108; 1972, 2358.

gleiche rechtliche Behandlung und eine starke gegenseitige Abhängigkeit[62]. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse darf das zu Recht im Gesetz nicht erwähnte Gesamtpreiserfordernis nicht als zwingende Voraussetzung des Reisevertrages, sondern nur als Indiz für die notwendige Gesamtheit der Reiseleistungen gesehen werden[63].

d) Notwendigkeit eines Verschmelzungsaktes

Einen weiteren Indikator für die zutreffende Qualifizierung des Reisevertrages als gemischter Vertrag bildet die vielfach geforderte notwendige "Verschmelzung" einzelner Reiseleistungen beim Reisevertrag[64] zu einer als "Leistungsbündel"[65] oder "Leistungspaket"[66] benannten Einheit. Was dabei als reisevertragsrechtliche Besonderheit diskutiert und gefordert wird, ist, wenn auf methodische Grundlagen reduziert, nichts anderes als wiederum die bereits genannte Abgrenzung von zusammenhängenden und gemischten Verträgen anhand des für letztere herausgebildeten Differenzierungsmerkmals der von den Parteien gewollten Zusammenfassung der Teilleistungen zu einer unzerstörbaren Einheit[67].

---

62) BAG DB 1972, 2358, 2359.

63) So zu Recht LÖWE BB 1979, 1357, 1359; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 a RdNr. 7; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 21; GERNHUBER (FN 26), § 17 III 1 b (S. 143).

64) Vgl. oben S. 19.

65) LG Frankfurt NJW 1982, 1949; TEMPEL (FN 13), § 6 I 2 a (1) (S. 249).

66) ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 2; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 3.

67) Vgl. BAG DB 1969, 1108; 1972, 2358.

4. Ergebnis

Allein die Einordnung des Reisevertrages als Typenkombinationsvertrag ermöglicht eine hinreichend präzise Umschreibung des durch die §§ 651 a - k BGB geregelten Vertragstypus. Probleme des Reisevertragsrechts wie die ergänzende Geltung des Rechts der Einzelleistung, die Notwendigkeit der Inkorporation mindestens zweier (Haupt-) Reiseleistungen durch "Verschmelzung" sowie das Gesamtpreiserfordernis werden vor diesem Hintergrund erst verständlich und lösbar. Daß die Qualifizierung des Reisevertrages als Mischvertrag auch nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen nur eine Mindermeinung blieb, mag an der davor herrschenden eintypischen Subsumtion unter das Werkvertragsrecht ebenso liegen, wie an der Tatsache, daß das Besondere Schuldrecht ganz überwiegend von eintypischen Verträgen geprägt ist. Tatsächlich finden sich aber auch im BGB vereinzelt Regelungen für gemischte Verträge. Der Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB), die entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) und das Hinterlegungsdarlehen (§ 700 BGB) sind gesetzlich geregelte Mischformen zwischen Werk- und Kaufvertrag, Auftrag und Dienst- oder Werkvertrag bzw. Darlehen und Verwahrung und als gemischte Verträge anerkannt[68]. Gerade die Regelung des Reisevertrages im Anschluß an den (gemischten) Werklieferungsvertrag verleiht der Einordnung des Reisevertrages als gemischter Vertrag ein weiteres, wenn auch ungewolltes, systematisches Argument. Durch die beim Reisevertrag erstmalig durchgeführte ausführliche, eigenständige Regelung eines Typenkombinationsvertrages sollte man sich jedenfalls nicht von der richtigen Einschätzung des Rechtscharakters dieses Schuldvertrages abbringen lassen und ihn nicht bloß als Vertrag sui generis bezeichnen.

---

68) Dazu ausf. DELLIOS (FN 56), S. 229 - 233 m. w. Nachw.

II. Der Teilpauschalreisevertrag als gemischter Vertrag

Die Annahme eines mindestens zwei Reiseleistungen voraussetzenden Typenkombinationsvertrages im Fall des Reisevertrages scheint der Gleichbehandlung aller Veranstalterreisen im Wege der Anwendung der §§ 651 a - k BGB auf die nur eine Einzelleistung umfassenden Teilpauschalreiseverträge entgegenzustehen. Tatsächlich dürfte die durch das "Ferienhausurteil"[69] eingeleitete und allgemein akzeptierte Gleichstellung der Teilpauschal- und sonstigen Veranstalterreisen vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen der zuvor vereinzelt angesprochenen Einordnung des Reisevertrages als gemischter Vertrag[70] letztlich den Boden entzogen und den Siegeszug der Werkvertragstheorie eingeleitet haben. Die Vereinigung von Gesellschafts-, Pauschal- und Teilpauschalreisen in einem Vertrag, dem Reisevertrag, ist von Rechts wegen nur möglich, wenn auch der Teilpauschalreisevertrag einen Typenkombinationsvertrag darstellt. Zur Bildung des dafür geforderten Minimums zweier Hauptleistungen bietet sich neben der unproblematischen Sachleistung (Unterkunft, Beförderung, Verpflegung etc.) allein die bisher weitgehend vernachlässigte veranstaltertypische Organisationsleistung an. In der Tat bildet die bereits von Cook[71] und seinen Epigonen in Deutschland[72] praktizierte organisatorische Betreuung des Reisenden durch den Veranstalter einen wesentlichen Bestandteil der Reiseveranstaltung und damit ein Abgrenzungsmerkmal zur bloßen Leistungsträgerleistung[73], so daß diese veranstaltertypische Leistung einer näheren Untersuchung bedarf.

---

69) BGHZ 61, 275 ff.
70) Nachw. bei FN 22.
71) Vgl. oben S. 41 ff.
72) Vgl. oben S. 44 ff.
73) Vgl. oben S. 29 f.

1. Organisationspflichten des Veranstalters

Aufgrund des Erscheinungsbildes der Reiseveranstalter, die den Reisenden in ihrer Werbung eine umfangreiche Fürsorge anbieten[74] und wegen der dadurch hervorgerufenen besonderen Erwartungen des Reisenden, ist in Rechtsprechung und Lehre seit langem anerkannt, daß den Veranstalter umfangreiche Organisations- und Betreuungspflichten treffen.

a) Inhalt der Organisationspflichten

aa) Reisevorbereitung

Der Reiseveranstalter hat zunächst die Pflicht, die Reise gewissenhaft vorzubereiten, auch wenn eine solche Verpflichtung nicht Eingang in den jetzigen Gesetzestext gefunden hat[75]. Die ersatzlose Streichung der noch die Vorbereitungspflicht regelnden Normen der Vorentwürfe[76] bei der Schaffung der §§ 651 a - k BGB dürfte alleinige Folge des Bestrebens der Straffung des Reiserechts bei der Einarbeitung in das BGB und nicht Ausdruck einer gegenteiligen Auffassung des Gesetzgebers sein. Schließlich ist die Pflicht des Veranstalters zur sorgfältigen Reisevorbereitung auch seitens der

---

74) BENSMANN, Die Reise-Gesellschaft, 1976, S. 48. Als Beispiele für typische Werbeslogans gelten: "X-Gäste reisen unbeschwert", "Es soll Ihr schönster Urlaub werden, dafür arbeiten wir alle", "Sie packen nur Ihre Koffer, alles andere macht X" etc. - vgl. die Analyse von 270 Veranstalterkatalogen bei MEYER, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1974, S. 7, 15.

75) BARTL NJW 1979, 1384, 1389; DERS. (FN 34), RdNr. 8; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 97; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 a RdNr. 16; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 7; HEINZ (FN 14), S. 61.

76) Vgl. Art. 3 Abs. 1 des 1. RefE von 1973 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 65), § 3 S. 1 des 2. RefE von 1975 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 81, 82) und § 3 Abs. 1 des RegE von 1976 (BT-Drucks. 7/5141 S. 4 = 8/786 S. 4).

Reiseveranstalter anerkannt und wird in Ziff. 9.1 Nr. 1 der Allgemeinen Reisebedingungen des Deutschen Reisebüroverbandes von 1976[77] und 1980[78] ausdrücklich erwähnt. Die Reisevorbereitungspflicht besagt für sich gesehen allerdings wenig und muß durch Fallgestaltungen ausgefüllt und verdeutlicht werden.

Dazu gehört beispielsweise die Pflicht des Veranstalters, geeignete Leistungsträger auszusuchen[79]. Ihr kam eine besondere Bedeutung zu Zeiten der allgemeinen Anerkennung der Vermittlerklausel zu. Der Reiseveranstalter konnte auch in der von ihm gewählten Stellung als Reisevermittler für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Reise bzw. Schadenszufügungen durch den Leistungsträger haftbar gemacht werden, wenn ein Sorgfaltsverstoß bei der Auswahl eines geeigneten oder zuverlässigen Leistungsträgers vorlag[80]. Um die trotz Verwendung der Vermittlungsklausel von der Rechtsprechung zunehmend für recht und billig gehaltene Verantwortlichkeit des Veranstalters hinsichtlich der konkreten Reiseleistungen zu erreichen, wurden die Auswahlpflichten bald sehr stark ausgedehnt[81]. Im sogenannten "Gasbadeofenfall"[82] beispielsweise waren Reisende durch die Explosion eines nicht den örtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Boilers im gebuchten Ferienappartement getötet worden. Das LG Frankfurt erklärte den Veranstalter für schadensersatzpflichtig, weil die Pflicht zur gewissenhaften Auswahl der Leistungsträger auch die Kon-

---

77) Abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 275, 280.

78) Abgedr. bei LÖWE, Das neue Pauschalreiserecht, 1981, S. 196, 200.

79) EBERLE, Der Reisevertrag, 1979, S. 30; ERKELENZ, in: Handbuch des Verbraucherrechts, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und dem Deutschen Gewerkschaftsbund, 1976 ff., Gr. 150 RdNr. 24; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 97; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 7.

80) So z. B. LG Düsseldorf FVE 2, 131, 132; LG Berlin FVE 4, 150; 6, 368, 374.

81) Internationale Beispiele dafür, daß die Anforderungen an die Auswahlpflicht z. T. überzogen wurden bei RIESE RabelsZ 32, 651, 653 ff.

82) LG Frankfurt FVE 10, 200.

trollpflicht umfasse, ob die angebotenen Unterkunftsräume und die darin befindlichen Gegenstände und Anlagen den örtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprächen. Das gelte zumindest für den Zeitpunkt, in dem der Veranstalter die Unterkunft erstmalig unter Vertrag nehme[83]. Auch nach der jetzigen Rechtslage mit der Eigenhaftung des Veranstalters für Reiseleistungen und der über § 278 BGB damit möglichen Zurechnung des Leistungsträgerverschuldens spielt die Veranstalterpflicht zur sorgfältigen Auswahl der Leistungsträger weiterhin eine wichtige Rolle und wird zu Recht in den Allgemeinen Reisebedingungen von 1980 aufrechterhalten[84]. Bei Verletzung einer Veranstalterpflicht kann der Veranstalter beispielsweise nach § 651 h Abs. 1 Nr. 1 BGB seine Haftung nur in engerem Umfang begrenzen als bei bloßer Zurechnung des Verschuldens eines Leistungsträgers nach § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Ein weiterer Bestandteil der vom Veranstalter geschuldeten gewissenhaften Reisevorbereitung ist die Pflicht, die einzelnen Reiseleistungen sorgfältig aufeinander abzustimmen[85]. So hat etwa das AG Bonn[86] einem Reisenden Schadensersatz zugesprochen, weil der Veranstalter für eine Zugreise München - Travemünde in Hamburg eine Umsteigezeit von nur 22 Minuten vorgesehen hatte. Wegen einer Verspätung des Zuges München - Hamburg hatte der Reisende seinen Anschlußzug und damit letztlich auch seine Weiterreise per Schiff nach Skandinavien verpaßt. Als Urlaubsexperte - so das Gericht - habe der Veranstalter die Pflicht, auf entsprechende Umsteigezeiten unter Beachtung erfahrungsgemäß auftretender Zugverspätungen zu

---

83) LG Frankfurt FVE 10, 200, 203.

84) Ziff. 9.1 Nr. 2 ARB 1980 (abgedr. bei LÖWE, FN 78, S. 196, 200).

85) OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 637, 639; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 97; AK-DERLEDER (FN 54), § 651 a RdNr. 7; ERKELENZ (FN 79), RdNr. 11; FARMAKIDIS (FN 22), S. 185; HEINZ (FN 14), S. 61.

86) NJW 1973, 469 f.

achten[87]. Vor allem auch in der Zeit des Fluglotsenstreiks (sog. "go slow") führten Verletzungen der Reisevorbereitungspflicht zu Schadensersatzansprüchen der Reisenden, welche die Anschlußbeförderungen nicht erreichen konnten, weil der Veranstalter bei Festlegung der Umsteigezeiten den zwangsläufigen Flugverspätungen nicht hinreichend Rechnung getragen hatte[88].

Die Reisevorbereitungspflicht besteht im Grundsatz bei allen Veranstalterreisen. Während der Unterfall der Pflicht des Veranstalters zur sorgfältigen Abstimmung der einzelnen Reiseleistungen logischerweise nur die mehrere Reiseleistungen umfassenden Gesellschafts- und Pauschalreisen betreffen kann, muß der Veranstalter hingegen auch bei Teilpauschalreisen Leistungsträger und -objekte sorgfältig aussuchen.

Der Reisende erwartet etwa eine zumindest erstmalige Kontrolle der gebuchten Unterkunft durch den Veranstalter, gleichgültig, ob noch weitere Reiseleistungen hinzukommen oder nicht. Die Anerkennung einer Reisevorbereitungspflicht hinsichtlich aller Veranstalterreisen durch die Reiseveranstalter selbst ergibt sich bereits aus den auch auf Teilpauschalreisen anwendbaren[89] Allgemeinen Reisebedingungen von 1976, wo in Ziff. 9.1 Nr. 1 diese Verpflichtung ohne Unterscheidung einzelner Reisearten normiert wurde[90]. In gleicher Weise sah der nach § 1 Abs. 3 ebenso für Teilpauschalreisen geltende 2. Referentenentwurf von 1975[91] konsequent in § 3 S. 1 die Pflicht zur sorgfältigen Vorbereitung der Reise ohne Ausnahme vor.

---

87) Wie vor.

88) LG München FVE 8, 267; LG Frankfurt FVE 8, 286.

89) Vgl. Abs. 2 der Präambel (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 275 sowie oben S. 76).

90) Abgedr. bei KLATT (FN 6), S. 275, 280.

91) Abgedr. bei KLATT (FN 6), S. 81 ff.

bb) Leistungsbeschreibung

Gleich der Reisevorbereitungspflicht hat die Pflicht des Veranstalters zur exakten Beschreibung der Reiseleistungen ihre ursprüngliche Bedeutung in der Zeit erlangt, als man noch allgemein von der Gültigkeit der Vermittlungsklausel ausgegangen war. Trotz Einbeziehung dieser Vertragsbedingung in den Reisevertrag konnte der Veranstalter im Wege des Schadensersatzes bei Mängeln der Reiseleistungen haftbar gemacht werden, wenn die Prospektangaben nicht der Wirklichkeit entsprachen[92]. Dennoch kommt auch nach heutiger Rechtslage dieser Veranstalterpflicht bei der Begründung eines Schadensersatzanspruches eine wichtige Bedeutung zu. Entspricht eine Reiseleistung wegen falscher Anpreisung durch den Veranstalter nicht den berechtigten Erwartungen des Reisenden, so wird häufig ein, dem Veranstalter nach § 278 BGB zurechenbares Leistungsträgerverschulden fehlen, weil die Leistung nicht für sich gesehen, sondern erst wegen der zu hohen Qualifizierung im Veranstalterprospekt nicht vertragsgemäß und damit mangelhaft ist. Anzuknöpfen ist dann an die veranstaltereigene Pflichtverletzung bei der Leistungsbeschreibung, die ebenso zur Schadensersatzverpflichtung nach § 651 f BGB führen kann[93]. Auch die Veranstalter kündigen in ihren Allgemeinen Reisebedingungen ausdrücklich die Haftung "im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für ... die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung" an[94]. Dies entspricht der besonderen Interessenlage des Reisenden. Da er vor Antritt der Reise und Bezahlung des Reisepreises die ihm angebotenen Reiseleistungen nicht überprüfen kann, bedarf es bei

---

92) AG Düren FVE 6, 413 ff.; AG Frankfurt FVE 2, 116, 117 ff.; 6, 318, 320; AG München FVE 5, 218, 220 ff.; AG Köln FVE 6, 388, 389 ff.

93) LG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 686 ff.

94) Ziff. 9.1 Nr. 3 der ARB von 1980 (abgedr. bei LÖWE, FN 78, S. 196, 200.

Reiseveranstaltungen im besonderen Maße einer sorgfältigen und wahrheitsgemäßen Beschreibung der angebotenen Reiseleistungen durch den Veranstalter[95]. Verdeutlicht wird dies durch einen vom LG Heidelberg entschiedenen Fall[96]. Dort hatte die wegen eines Hüft- und Kniegelenkleidens zu 70 % schwerbeschädigte Reisende eine Studienreise durch den bergigen und "vom Tourismus noch unberührten" äußersten Süden des Peloponnes bei einem Veranstalter gebucht, wobei der ihr ausgehändigte Veranstalterprospekt keinen ausdrücklichen Hinweis auf körperliche Anstrengungen enthielt. Da sie wegen ihrer beeinträchtigten körperlichen Konstitution während der Reise einzelne Ziele des jeweiligen Tagesprogramms nicht aufsuchen konnte, verlangte die Reisende nach Reiseende einen Teil des gezahlten Reisepreises zurück. Auch wenn das LG Heidelberg eine Verletzung der Informationspflicht des Veranstalters verneinte, weil sich bereits aus der Katalogbeschreibung der Studienreise und der entsprechenden Exkursion die Ungeeignetheit des Angebots für einen seine Körperbehinderung kennenden Reisenden eindeutig habe ergeben müssen[97], so zeigt dieser Fall die Bedeutung der Leistungsbeschreibungspflicht als ein wesentliches Instrumentarium, um die an den Bedürfnissen des Durchschnittskunden orientierte, meist vorgefertigte Veranstalterreise mit den individuellen Urlaubswünschen und -bedürfnissen des erholungssuchenden Reisenden in Einklang zu bringen. Über die Begründung des LG Heidelberg hinaus muß sogar bezweifelt werden, ob im konkreten Fall die von der Reisenden offenbar mißverstandenen Katalogbeschreibungen als Erfüllung der Leistungsbeschreibungspflicht

---

95) So auch OLG Frankfurt NJW 1973, 470, 471; AG Frankfurt FVE 2, 116, 118; AG Düren FVE 6, 413, 419; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 12; FARMAKIDIS (FN 22), S. 229; H. D. WOLF, Die Rechtsstellung des Reiseleiters, Diss. Würzburg 1974, S. 46 f.; SCHLEIDER ROW 1980, 62, 63 f. Ausdr. ist die Leistungsbeschreibungspflicht in § 205 ZGB (DDR) geregelt.

96) NJW 1984, 133.

97) NJW 1984, 133, 134.

genügten. War, wie sich allerdings nicht eindeutig aus dem Urteil entnehmen läßt, für den Veranstalter die mangelnde Geeignetheit der Reisenden auf Grund ihrer Behinderung erkennbar, so hätte der Veranstalter im konkreten Fall wohl weitere Angaben zur Verhinderung eines solchen Mißverständnisses machen müssen. Wie sich nämlich aus § 651 e Abs. 1 S. 2 BGB ergibt, gehört es zu den Veranstalterpflichten, erkennbare, in der Person des Reisenden liegende, wichtige Gründe für ein Mißlingen der Reise zu beachten.

Bei der für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Informationsbeschaffung darf der Veranstalter sich nicht auf die Angaben des Leistungsträgers verlassen, sondern er muß sich selbst mit den Gegebenheiten vertraut machen[98] und beispielsweise überprüfen, ob die Reiseleistung für den Reisezweck, d. h. für die beabsichtigte Urlaubsart geeignet ist. Obwohl die Leistungsbeschreibungspflicht des Veranstalters ihre Bedeutung auch im vorvertraglichen Bereich entfaltet, bleibt sie keinesfalls darauf beschränkt. Der Veranstalter muß vielmehr ebenso nach Vertragsschluß eintretende Verschlechterungen, wie etwa Lärmbelästigungen durch benachbarte Baustellen, umgehend dem Reisenden mitteilen[99], damit dieser seine Rechte ausüben und notfalls vor Reiseantritt den Vertrag nach § 651 e Abs. 1 BGB kündigen kann.

Aus der umfassenden Leistungsbeschreibungspflicht des Veranstalters folgt außerdem die Unzulässigkeit einer die Haftung für Druckfehler im Veranstalterkatalog ausschließenden sog. Druckfehlerklausel ebenso wie die der sog. Drucklegungsklausel, welche für die Leistungsbeschreibung die Verhältnisse des (oft schon Monate vor der Buchung liegenden) Zeitpunkts der Drucklegung des Katalogs für maßgeblich erklärt. Beide Klauseln sind nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG unwirksam, weil dadurch eine

---

98) LG Hagen FVE 7, 198, 207. BARTL (FN 34), RdNr. 229; LÖWE (FN 78), S. 110.

99) KG FVE 6, 286, 290 f.; OLG Düsseldorf FVE Zivilrecht S. 1097, 1098; OLG Celle FVE Zivilrecht S. 1272, 1277 ("Montenegro").

wesentliche Pflicht des Veranstalters, die sich aus der Natur des eine organisatorische Betreuung beinhaltenden Reisevertrags ergibt, in erheblichem Umfang eingeschränkt wird[100].

cc) Sonstige Informationen

Über die Leistungsbeschreibungspflicht hinaus treffen den Veranstalter zwangsläufig weitere bedeutende Informationspflichten. Was in § 205 S. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR ausdrücklich mit der Verpflichtung des Reiseveranstalters umschrieben wird, "die für eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Bürger sachkundig zu beraten" und was die Vorentwürfe noch mit ähnlicher Formulierung regelten[101], gilt trotz fehlender gesetzlicher Regelung auch im westdeutschen Reisevertragsrecht: der Reiseveranstalter hat als Urlaubsexperte den Reisenden über alle Umstände zu informieren, die einem reibungslosen Reiseablauf im Wege stehen könnten und die voraussichtlich nur ihm und nicht dem Reisenden bekannt sind[102].

Diese Informationspflicht bezieht sich zunächst auf besondere Einreise-, Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen[103], soweit sie nicht allgemein bekannt oder üblich sind[104], weil der Reisende berechtigterweise auf derartige Auskünfte des ihn betreuenden Veranstalters vertrauen darf.

---

100) LÖWE (FN 78), S. 18 ff.

101) Vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des 1. RefE von 1973 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 65), § 3 Abs. 1 Nr. 1 des 2. RefE von 1975 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 81, 82) sowie § 3 Abs. 1 S. 2 RegE von 1976 (BT-Drucks. 7/5141 S. 4 = 8/786 S. 4).

102) LG Heidelberg NJW 1984, 133, 134; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 132 ff.; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 a RdNr. 16; BARTL (FN 34), RdNr. 8a.

103) Wie vor sowie BT-Drucks. 7/5141 S. 16 = 8/786 S. 16; OLG München FVE Zivilrecht S. 1091, 1097; LG Köln FVE 1, 176; AG Stuttgart FVE 6, 3, 10; FARMAKIDIS (FN 22), S. 195. Ausdr. auch § 205 S. 2 ZGB (DDR).

104) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 134.

Die Veranstalter scheinen demgegenüber bemüht zu sein, sich von einer Hinweispflicht auf Einreise-, Gesundheits- und ähnliche Bestimmungen weitgehend zu befreien. Während die Allgemeinen Reisebedingungen von 1936 noch ausdrücklich die Verantwortlichkeit des "Reiseleiters" für die Einhaltung von Paß- und Devisenbestimmungen normierten[105], zeichneten spätestens seit 1956 die Veranstalterbedingungen den Reisenden als für die Beachtung der Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Impfbestimmungen verantwortlich und bürdeten ihm die Kosten einer möglichen Nichtbeachtung auf[106]. Sieht man derartige Klauseln nicht nur als Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden, die vom Veranstalter gegebenen Empfehlungen zu befolgen, sondern als Haftungsausschluß für fehlende oder falsche Information, so folgt ihre Unwirksamkeit aus dem AGBG. Zum einen ergibt sich aus dem auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit umfassenden Haftungsausschluß ein Verstoß gegen § 11 Nr. 7 AGBG, zum anderen wird dadurch die bedeutende Betreuungspflicht des Veranstalters aus dem Reisevertrag derart eingeschränkt, daß der von einer richtigen Information maßgeblich abhängende Vertragszweck der reibungslosen Reiseabwicklung erheblich gefährdet werden würde[107] (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG).

Da neben staatlichen Vorschriften auch unbekannte Gefahren die Reise beeinträchtigen können, muß der Veranstalter im Rahmen seiner organisatorischen Betreuung des Reisenden auf derartige Umstände hinweisen.

Kommt es - wie etwa in Jamaika - wegen wachsender sozialer Spannungen im Zielland zunehmend zu Überfällen auf Urlauber oder Touristensiedlungen, so muß der Veranstalter derartige

---

105) Abgedr. bei KLATT (FN 6), S. 269.

106) Vgl. Ziff. IX.1 der ARB von 1956 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 271, 273), Ziff. 15 der ARB von 1976 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 275, 283) sowie Ziff. 14 der ARB von 1980 (abgedr. bei LÖWE, FN 78, S. 196, 202).

107) OLG München FVE Zivilrecht S. 1091, 1095; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 135.

Gefährdungen sofort nach Kenntniserhalt genau erkunden und dem Reisenden unverzüglich Einzelheiten mitteilen[108]. Dabei spielte gerade in den sog. "Jamaika-Fällen" eine besondere Rolle, daß dieses Gebiet erst seit kurzem in größerem Umfang Ziel deutscher Urlauber war und die dortigen Verhältnisse, im Gegensatz zu denen südeuropäischer Urlaubsgebiete, dem deutschen Durchschnittstouristen nicht bekannt sein konnten[109]. Der Pauschalreisende kann erwarten, daß der Veranstalter über geeignete Informationsmöglichkeiten hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse verfügt und ihm dieser Erkenntnisapparat - anders als dem auf eigenes Risiko reisenden Individualreisenden - auch umfassend zur Verfügung steht[110]. Unter denselben Voraussetzungen muß ein Reiseveranstalter auf mögliche Beeinträchtigungen des Reisenden durch Streiks hinweisen, und zwar sobald konkrete Anhaltspunkte für drohende Arbeitskämpfe vorliegen, beispielsweise weil ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist[111].

Auch § 651 j Abs. 2 S. 2 u. 3 BGB, der dem Reisenden die Mehrkosten, die bei notwendigen Maßnahmen infolge einer Kündigung wegen höherer Gewalt eintreten, hinsichtlich der Beförderung zur Hälfte, ansonsten voll aufbürdet, gilt, wie sich aus Abs. 1 zu Recht ergibt, nur bei *nicht voraussehbaren* höherer Gewalt. Waren die zur Beeinträchtigung führenden Umstände für einen sorgfältigen Reiseveranstalter aufgrund des gebotenen Informationsapparates vorhersehbar, haftet er im Schadensersatzwege für die gesamten Mehrkosten[112].

---

108) BGH NJW 1982, 1521 f.; OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1073 ff.; OLG Nürnberg FVE Zivilrecht S. 883 ff.; BARTL (FN 34), RdNr. 8 a m. w. Nachw.; BT-Drucks. 7/5141 S. 16 = 8/786 S. 16 zu § 3 RegE.

109) So ausdr. OLG Nürnberg FVE Zivilrecht S. 883, 886; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 132.

110) OLG Nürnberg FVE Zivilrecht S. 883, 885; OLG Frankfurt FVE Zivilrecht S. 1073, 1078 f.; STAUDINGER/SCHWERDTNER, wie vor; ausf. BARTL (FN 34), RdNr. 8 a.

111) LG Frankfurt NJW 1980, 1696, 1697.

112) BARTL (FN 34), RdNr. 150; DERS. bei MUSCHELER (Diskussionsbericht), in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 65, 79.

dd) Abwicklung

Über die Vorbereitungs-, Leistungsbeschreibungs- und Informationspflicht hinaus muß der Reiseveranstalter auch während der gesamten Reiseabwicklung den Reisenden organisatorisch betreuen. Hinsichtlich der Reisedurchführung erschöpfen sich die Verpflichtungen des Reiseveranstalters nämlich nicht in der tatsächlichen Erbringung der Reiseleistungen mit Hilfe der Leistungsträger, denn der Veranstalter stellt "vom Abschluß des Vertrages an seinen ganzen Service-Betrieb dem Reisenden zur Verfügung"[113]. Daraus resultiert die Pflicht, den Reisenden bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung weiterzuhelfen. Von einer solchen Organisationspflicht mußte man selbst zu Zeiten der Anerkennung der Vermittlungsklausel ausgehen[114]. Auch ohne daß ihm eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der Leistungsträger vorgeworfen werden konnte, mußte der "vermittelnde" Veranstalter das nach den Umständen Zumutbare zur Abwendung eingetretener Mißstände tun, sei es durch Einwirkung auf die Leistungsträger oder aber durch Vermittlung einer Ersatzleistung[115]. Obwohl der Reiseveranstalter nach heutiger Rechtsauffassung die Reiseleistungen als eigene Leistungen schuldet, verbleibt dieser Organisationspflicht bei der Reiseabwicklung eine gewisse - bisher viel zuwenig beachtete - Bedeutung.

Zum einen wirkt sich diese Organisationspflicht auf das Bestehen und den Umfang der Ersatzabhilfe im Rahmen des § 651 c Abs. 2 BGB aus. Abhilfe im Sinne dieser Vorschrift ist vor allem durch Beseitigung des Mangels der konkreten Reiseleistung zu leisten, indem der Veranstalter etwa auf den Leistungsträger entsprechend einwirkt[116]. Fraglich ist, ob den

---

113) WOLTER AcP 83, 33, 60.

114) SCHWENK ZLW 1974, 103, 112.

115) SCHWENK, wie vor.

116) AK-DERLEDER (FN 54), § 651 c RdNr. 5; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 c RdNr. 10; TONNER (FN 34), § 651 c RdNr. 12; BARTL NJW 1979, 1384, 1386; DERS. NJW 1983, 1092, 1095.

Veranstalter darüber hinaus die Pflicht trifft, unter Umständen dem Reisenden eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung anzubieten[117], obwohl in den §§ 651 a - k BGB, anders als in den Vorentwürfen[118] und beispielsweise in § 210 ZGB der DDR, eine solche Ersatzabhilfe des Reiseveranstalters nicht normiert wurde. Aus den Materialien läßt sich eine solche Pflicht jedenfalls nicht herleiten. Der wohl nur im Wege der Straffung des Reisevertragsrechtes bei der Einarbeitung ins BGB ersatzlos gestrichene § 15 Abs. 3 des Regierungsentwurfs[119] enthielt ebenso wie die Ausführungen des Rechtsausschusses des Bundestages zu § 651 c Abs. 2 BGB[120] nur den Hinweis, daß der Veranstalter auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung Abhilfe leisten *kann*, woraus sich ein Ersetzungs*recht* des Veranstalters begründen läßt[121]. Für eine Ersatzabhilfe*pflicht* des Veranstalters fehlt jeglicher Hinweis. Eine solche Pflicht läßt sich jedoch aus der veranstaltertypischen Organisationspflicht ableiten, wonach der Reiseveranstalter dem Reisenden bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Reisedurchführung weiterzuhelfen hat. Die Notwendigkeit einer derartigen Organisationsverpflichtung ergibt sich aus der Interessenlage beim Reisevertrag, weil der Reisende nach den üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Reisepreis im voraus zu bezahlen hat[122]. Dafür kann er bei der finanziellen Planung seiner Reise davon ausgehen,

---

117) Bejahend: MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 c RdNr. 15; LÖWE DAR 1979, 264, 268; LARENZ (FN 14), § 53 V b (S. 311); JAUERNIG/TEICHMANN (FN 4), § 651 c Anm. 2; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 c RdNr. 10; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 12; EBERLE (FN 79), S. 35; MEDICUS, Schuldrecht II, 1983, § 101 III 2 b aa (S. 155); MÜSSIGBRODT JA-ÜBl. 1979, 137, 140; BARTL (FN 34), RdNr. 39.

118) Vgl. Art. 13 Abs. 3 des 1. RefE von 1973 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 65, 71), § 20 Abs. 3 des 2. RefE von 1975 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 81, 89) sowie § 15 Abs. 3 des RegE von 1976 (BT-Drucks. 7/5141 S. 7 = 8/786 S. 7).

119) So auch die Einschätzung durch TONNER (FN 34), § 651 c RdNr. 16; HEINZ (FN 14), S. 65.

120) BT-Drucks. 8/2343 S. 9.

121) Vgl. etwa TEMPEL (FN 13), § 6 III 1 b (S. 262).

122) Vgl. Ziff. 2 der ARB von 1980 (abgedr. bei LÖWE, FN 78, S. 196, 197).

daß bezüglich der gebuchten Reiseleistungen insoweit das Preisrisiko mit der Zahlung an den Veranstalter gedeckt ist, ein Prinzip, das bereits zur Beliebtheit der von Cook angebotenen Reisen führte[123]. Stellt sich die Mangelhaftigkeit einer Reiseleistung später heraus und kann diese nicht beseitigt werden, so bleibt nur die Inanspruchnahme einer Ersatzleistung. Der Reisende hat den dafür eingeplanten und ihm möglicherweise allein zur Verfügung stehenden Geldbetrag aber bereits an den Veranstalter bezahlt und wäre ohne eine entsprechende Organisationsverpflichtung des Veranstalters schlechtergestellt als der Individualreisende, der beispielsweise seine Unterkunft erst nach Aufenthaltsende bezahlt und bei vorzeitigem Auszug die ihm verbleibenden Geldmittel problemlos für die Ersatzleistung verwenden kann[124]. Erreicht der Veranstalter nicht die Beseitigung des Mangels der Reiseleistung und besorgt er keine Ersatzleistung, so muß sich der Reisende, was im Ergebnis weitgehend anerkannt ist[125], wenigstens im Wege der Selbstabhilfe eine Ersatzleistung verschaffen und die erforderlichen Aufwendungen nach § 651 c Abs. 3 S. 1 BGB ohne Verschuldensnachweis besorgen können. Das Recht der Selbstabhilfe auf Kosten des Veranstalters nach § 651 c Abs. 3 BGB kann aber nicht weiter gehen als die Abhilfe- und damit Erfüllungspflicht des Veranstalters nach Abs. 2[126]. Nur wenn man eine originäre Ersatzabhilfepflicht des Reiseveranstalters als Bestandteil der organisatorischen Betreuung des Reisenden durch den veranstaltereigenen Service-Apparat bejaht, kann dem Reisenden

---

123) Vgl. oben S. 41 ff.

124) Zu diesem wesentlichen Unterschied zwischen Veranstalter- und Individualreisen vgl. auch AG Stuttgart FVE 6, 304, 306; TONNER, (FN 34), Einl. RdNr. 8 sowie JÜTTNER ZRP 1974, 181, 182.

125) LARENZ (FN 14), § 53 V b (S. 311); STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 c RdNr. 162 f.; PALANDT/THOMAS (FN 36), § 651 c Anm. 4; MÜSSIGBRODT JA-ÜBl. 1979, 137, 140; EICHINGER Jura 1981, 185, 188 f.; TONNER (FN 34), § 651 c RdNr. 22.

126) So auch LG Frankfurt NJW 1983, 2884, 2885.

die Selbstabhilfe auf Kosten des Veranstalters nach § 651 c Abs. 3 BGB zugesprochen werden. Ohne auf die Organisationspflicht des Veranstalters einzugehen, sieht das LG Frankfurt neuerdings hingegen in § 651 e Abs. 1 BGB ein Argument gegen die Annahme einer Ersatzabhilfepflicht. Aus § 651 e Abs. 1 BGB ergebe sich eindeutig, daß der Reisende sich nur bei einer erheblichen Reisebeeinträchtigung oder einem sonstigen, für den Veranstalter erkennbaren wichtigen Grund von der mangelhaften Reiseleistung lossagen könne. Diese gesetzgeberische Wertung werde durch die Annahme eines an solche Voraussetzungen nicht gebundenen Ersatzabhilferechts nach § 651 c Abs. 2 BGB umgangen, weshalb ein solches Recht abzulehnen sei[127]. Das LG Frankfurt übersieht hier jedoch, daß die Kündigung nach § 651 e BGB die gesamte Reise und damit auch die einwandfreien Reiseleistungen umfaßt und allein deshalb schon an die in § 651 e Abs. 1 BGB vorgesehenen erschwerenden Voraussetzungen gekoppelt sein muß. Die Ersatzabhilfe wird sich in der Regel nur auf eine einzige Reiseleistung, wie etwa die Unterkunft, beziehen, so daß bereits ein tatsächlicher Unterschied zur Kündigung besteht. Zur Vermeidung dennoch auftretender Wertungswidersprüche im Einzelfall kann im übrigen die in § 651 e Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung in die bei § 651 c Abs. 2 BGB im Rahmen des unverhältnismäßigen Aufwands vorzunehmende Abwägung miteinbezogen werden. Mit § 651 e Abs. 1 BGB wird somit nicht zwangsläufig ein Ausschluß der Ersatzabhilfepflicht des Veranstalters bewirkt, weshalb entsprechend der h. M. davon auszugehen ist, daß die Abhilfepflicht nach § 651 c Abs. 2 BGB auch die Stellung einer Ersatzleistung umfaßt[128].

Für den Bereich der Vertragskündigung wegen eines Reisemangels wurde durch § 651 e Abs. 4 BGB die Organisationspflicht zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Reisedurchführung ausführlich durch den Gesetzgeber normiert.

---

127) LG Frankfurt, wie vor.

128) Vgl. Nachw. bei FN 117.

Die Verpflichtung des Veranstalters, die infolge einer derartigen Vertragsbeendigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, findet ihre Rechtfertigung in der Fähigkeit des Veranstalters, der plötzlich veränderten Situation des Reisenden aufgrund seiner größeren Erfahrung und Einwirkungsmöglichkeiten eher gerecht werden zu können[129]. Da der Reisende gerade deshalb sich an den Reiseveranstalter wendet, damit dieser ihn von den bei einer Reise notwendigen Maßnahmen befreit[130], ist § 651 e Abs. 4 BGB Ausdruck der damit aus dem Reisevertrag resultierenden Betreuungspflicht des Veranstalters[131]. Von dieser Vorstellung geht auch die gesetzliche Regelung aus. Weil die als Hauptbeispiel im Gesetz genannte Maßnahme der Rückbeförderung des Reisenden durch den Veranstalter nur geschuldet wird, falls auch der ursprüngliche Reisevertrag eine solche Reiseleistung vorsah, ist anerkannt, daß § 651 e Abs. 4 BGB dem Veranstalter keine neuen Pflichten aufbürdet, sondern allein die (modifizierte) Weitergeltung ursprünglicher Vertragsverpflichtungen trotz der Vertragsbeendigung durch Kündigung anordnet[132]. Die Pflicht des Veranstalters zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen als Folge der Kündigung[133], ist also nur damit begründbar, daß sich eine derartige Betreuungspflicht ohnehin aus dem Reisevertrag ergibt[134].

---

129) ROTHER/QUITTNAT, GrundsatzKomm. zum BGB, 1982, § 651 e (S. 252).

130) Vgl. BGH NJW 1980, 2192, 2193 (sog. "Safari-Fall"); OLG Stuttgart FVE 8, 228, 236, das darin den Hauptzweck des Reisevertrages sieht; OLG Bremen FVE 7, 233, 237: "intensives Bemühen um ungestörten Urlaub".

131) LARENZ VerSR 1980, 689, 690.

132) BT-Drucks. 7/5141 S. 29 i. V. m. S. 22 = 8/786 S. 29 i. V. m. S. 22; StudKomm-BEUTHIEN (FN 53), § 651 e Anm. 4; TONNER (FN 34), § 651 e RdNr. 21; EBERLE (FN 79), S. 67; a. A. BERNREUTHER (FN 1), S. 94, der vom Erlöschen der ursprünglichen Vertragspflichten des Veranstalters ausgeht und § 651 e Abs. 4 BGB als besonderen Rückabwicklungsanspruch ansieht.

133) Vgl. dazu ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 e RdNr. 11; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 e RdNr. 23; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 e RdNr. 49; BARTL (FN 34), RdNr. 81; EISNER (FN 14), S. 34.

134) Zuzustimmen ist deshalb LARENZ (VersR 1980, 689, 690), der § 651 e Abs. 4 auch auf andere Fälle der Leistungsstörungen angewendet wissen will.

Nicht nur mangelhafte Reiseleistungen, sondern auch eine Gefährdung, Erschwerung oder Beeinträchtigung der Reise durch Umstände höherer Gewalt können den Reisenden in unvorhergesehene Schwierigkeiten bringen. Deshalb trifft den Veranstalter auch hierbei die Pflicht zur organisatorischen Betreuung. In der Vergangenheit spielten solche Maßnahmen der Veranstalter bereits eine große Rolle. Nach dem Ausbruch der Zypernkrise im Jahre 1974 wurden beispielsweise Tausende von Touristen von den Reiseveranstaltern mit ihren Vertragschartergesellschaften innerhalb von 36 Stunden in die Bundesrepublik oder sogar direkt an Ersatzziele geflogen[135]. Es zeigte sich, daß die Touristikunternehmen wesentlich schneller und effektiver handeln konnten als etwa die Politiker in Bonn oder die örtlichen Botschaften[136]. Ähnlich reibungslos wurden Rückbeförderungen von Touristen aus Ceylon oder dem Nahen Osten bei plötzlich eintretenden Gefahrenlagen organisiert[137]. Der für die Kündigung wegen höherer Gewalt in § 651 j Abs. 2 S. 1 BGB enthaltene Verweis auf § 651 e Abs. 4 S. 1 BGB mit seiner Verpflichtung zur Durchführung notwendiger Maßnahmen bestätigt auch in diesem Bereich folgerichtig das Vorliegen der Organisationspflicht des Veranstalters zur Hilfe bei Schwierigkeiten des Reisenden.

Umstritten ist, ob aus der Veranstalterpflicht zur organisatorischen Betreuung des Reisenden die Verpflichtung zur Stellung eines Reiseleiters folgt[138]. Die Entstehungsgeschichte des Reisevertragsrechts spricht gegen eine solche Verpflichtung. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Referentenentwurfs von 1973[139] verpflichtete den Veranstalter im Rahmen seiner Or-

---

135) BENSMANN (FN 74), S. 54.

136) Wie vor.

137) Wie vor.

138) Dafür LÖWE (FN 78), S. 110; HEINZ (FN 14), S. 8; FICKERT/FICKERT, Reinfall auf Reisen, 1983, S. 70 f.; ähnlich GRUNEWALD NJW 1980, 1924, 1927:an größeren Orten. Dagegen STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 19; TEMPEL BB 1982, 627; DERS., (FN 13), § 6 II 3 b (3) (S. 260).

139) Abgedr. bei KLATT (FN 6), S. 65, 66.

ganisationspflichten noch ausdrücklich zur Betreuung des Reisenden durch eine örtliche Reiseleitung. Als Folge der Kritik des Deutschen Reisebüroverbandes, der dies bei gewissen Reisearten für nicht durchführbar hielt und das Interesse der Reisenden bei diesen Reisearten an einer nicht zu engen Veranstalterbetreuung betonte[140], wurde in den folgenden Entwürfen aus dem Pflichtenkatalog die zwangsläufige Stellung einer Reiseleitung gestrichen[141]. Die Begründung zum Regierungsentwurf führt dazu aus, daß bei manchen Reisearten, wie etwa Abenteuerreisen, eine angemessene Betreuung der Reisenden durch eine örtliche Reiseleitung erfolgen müsse, daß aber andererseits bei Pauschalaufenthalten im Inland häufig eine derartige Betreuung nicht erforderlich sei[142]. Dies entspricht der Interessenlage des Reisenden, der durch das Fehlen einer zwangsläufigen Verpflichtung des Veranstalters zur Stellung einer Reiseleitung nicht in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Organisationspflicht des Veranstalters zur Unterstützung des Reisenden bei Schwierigkeiten ergibt sich unabhängig von der Stellung einer Reiseleitung. Da beispielsweise die sich aus §§ 651 e Abs. 4, 651 j Abs. 2 BGB ergebenden Pflichten nicht an die Stellung einer Reiseleitung gekoppelt sind, nehmen die Reiseleiter üblicherweise nur die ohnehin dem Veranstalter obliegenden Pflichten als dessen Vertreter wahr, erleichtern also vor allem auch dem Veranstalter die Erfüllung seiner Verpflichtungen. Nur wenn gewisse Reisen, wie Bildungs- oder sonstige Gesellschaftsreisen, zwangsläufig eine darüber hinausgehende Betreuung des Reisenden durch einen Reiseleiter

---

140) Stellungnahme des DRV von 1973 (abgedr. bei KLATT, Touristik und Verkehr, 1970 ff., Gr. 7/2 b (S. 20i, 20k f.).

141) Vgl. § 3 des 2. RefE von 1975 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 81, 82 f.) und § 3 des RegE von 1976 BT-Drucks. 7/5141 = 8/786).

142) BT-Drucks. 7/5141 S. 16 = 8/786 S. 16.

erfordern oder dies ausdrücklich vereinbart wurde, schuldet der Veranstalter eine besonders intensive Betreuung durch Reiseleiter[143], denen je nach Reiseart und -ankündigung noch zusätzliche Aufgaben (Führungen etc.) obliegen.

Gegen die, von der Stellung einer Reiseleitung unabhängigen, Organisationspflichten des Veranstalters läßt sich nicht einwenden, daß dies für kleinere oder nicht professionelle Reiseveranstalter eine unangemessene Belastung darstellt. Die Reiseveranstaltungsbranche wurde und wird von Großunternehmen bestimmt[144]. Diese Großveranstalter haben vielfältige Maßnahmen getroffen, um ihren Kunden einen umfassenden Service anzubieten und bewerkstelligen dies durch die örtlichen Reiseleitungen und/oder durch entsprechend ausgestattete Kundenbetreuungsabteilungen in Deutschland[145]. Eine den berechtigten Erwartungen des Reisenden entsprechende Reiseveranstaltung erfordert ein hohes Maß an Organisationsleistungen und Fachkenntnissen[146]. Nehmen kleinere Veranstalter oder nicht-gewerbliche Organisationen, wie Vereine, Volkshochschulen und Zeitungen, an dem von Großunternehmen geprägten Markt teil, so müssen sie sich an den dafür entwickelten Kriterien, die auch Cook schon von Anfang an durch seine umfassende Reisebetreuung erfüllte, messen lassen. Zu Recht hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Reisevertragsnormen in § 651 a BGB nicht an das Vorliegen einer bestimmten Größe oder Gewerbsmäßigkeit der Veranstalter geknüpft[147] und setzt dies auch für die ausdrücklich geregelten Organisationspflich-

---

143) TEMPEL BB 1982, 627; DERS. (FN 13), § 6 II 3 b (3) (S. 260); STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 19.

144) Von den ca. 6,5 Mio. Veranstalterreisen deutscher Touristen im Jahre 1974 wurden allein von der TUI ca. 2,1 Mio. abgewickelt (Quelle: Der Spiegel vom 7.7.1975, S. 28)

145) Dazu ausführlich mit einzelnen Service-Beispielen: EULER, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1974, S. 19, 21.

146) Der noch die Organisationspflichten ausführlich regelnde § 3 RegE wurde vom Deutschen Reisebüroverband ausdrücklich akzeptiert. Vgl. KLATT (FN 140), Gr. 7/2m (S. 20z 40).

147) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 5; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 6; JAUERNIG/TEICHMANN (FN 4), § 651 a Anm. 2 b; PALANDT/THOMAS (FN 36), Vor § 651 a Anm. 3; HEINZ (FN 14), S. 10; LÖWE NJW 1982, 1683; a. A.

ten in §§ 651 e Abs. 4, 651 j Abs. 2 BGB nicht voraus. Ein kleiner oder nichtgewerblicher Veranstalter kann keinen besonderen Schutz beanspruchen. Wer ohne ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten die Organisation und Durchführung von Reisen verspricht, muß sich im Gegenteil den Vorwurf gefallen lassen, daß er sich durch solche, seine Möglichkeiten überschreitende Tätigkeiten übernimmt[148].

b) Zusammenfassung der Teilpflichten zu einer einheitlichen Organisationspflicht

Die genannten Organisationspflichten lassen sich, wie gezeigt wurde, zur Verdeutlichung in verschiedene Fallgruppen unterscheiden. Sie deshalb als getrennte Pflichten ohne inneren Zusammenhang einzustufen, entspräche jedoch nicht ihrem wahren Sinn. Sie gehen allesamt auf das Versprechen des Veranstalters zurück, neben der Reisedurchführung auch die Organisation zu übernehmen und treffen zwangsläufig jeden Veranstalter. Die so zur Verpflichtung des Veranstalters zur ordnungsgemäßen Reiseorganisation zusammengefaßten Teilpflichten[149] wirken sich unmittelbar auf den Inhalt des Reisevertrages aus. Danach schuldet der Veranstalter zwar nicht, wie verschiedentlich angenommen[150], einen ungetrübten Urlaubsgenuß, denn ein solcher kann auch aus vielerlei persönlichen, vom Veranstalter nicht zu verantwortenden Gründen beeinträchtigt werden[151]. Neben der Durchführung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wie Beförderung, Unterkunft, Verpflegung etc., hat der Veranstalter aber durch eine sorgfältige Betreuung des Reisenden zum Gelingen der Reise beizu-

---

148) So LÖWE NJW 1982, 1683, 1684 gegen PICKARTZ NJW 1982, 1135.

149) Vgl. OLG Düsseldorf FVE Zivilrecht S. 1097, 1098; TEMPEL (FN 13), § 6 II 3 a (S. 257 f.).

150) KG FVE 5, 235, 246; LG Frankfurt NJW 1980, 1169, 1170; AG Frankfurt NJW 1980, 1965.

151) So auch BROX NJW 1980, 1939.

tragen[152]. Deutlich brachte dies § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfes zum Ausdruck, der, ebenso wie die beiden Referentenentwürfe[153], noch ausdrücklich die Pflicht des Veranstalters, "die Reise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reiseveranstalters zu organisieren", vorsah und als Beispielsfall dafür ihm die Verpflichtung auferlegte, "dem Reisenden die für die Durchführung der Reise notwendigen Informationen zu geben, auf Anfrage Auskünfte zu erteilen und sich bei der Erbringung der Reiseleistungen geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger zu bedienen"[154]. In der Begründung wird dazu ausgeführt, die Vorschrift enthalte "neben der für den Reiseveranstaltungsvertrag *typischen* allgemeinen Organisationspflicht des Reiseveranstalters eine beispielhafte und daher nicht abschließende Aufzählung von besonderen Pflichten, die aus der Organisationspflicht *herzuleiten sind*"[155]. Da auch heute noch die Allgemeinen Reisebedingungen der Veranstalter in Ziff. 9.1[156] ausdrücklich wichtige Teilbereiche der Organisationspflicht erwähnen und der Wegfall des § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfes wohl nur eine Folge der Gesetzesstraffung und nicht eines Sinneswandels des Gesetzgebers, für den keine Anhaltspunkte vorliegen, gewesen sein dürfte, ist weiterhin von einer einheitlichen Organisationspflicht des Veranstalters auszugehen[157].

c) Rechtslage bei Einschaltung eines "Reisebüros"

Das Bestehen einer umfassenden Organisationspflicht einschließlich der Beratungs- und Informationspflichten des Veranstalters erscheint unproblematisch, solange der Reisen-

---

152) Deutlich auch OLG Bremen FVE 7, 233, 237: "intensives Bemühen um ungestörten Urlaub".

153) Art. 3 Abs. 1 des 1. RefE von 1973 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 65 f.) und § 3 des 2. RefE von 1975 (abgedr. bei KLATT, FN 6, S. 81, 82 f.).

154) BT-Drucks. 7/5141 S. 4 = 8/786 S. 4.

155) BT-Drucks. 7/5141 S. 16 = 8/786 S. 16. Hervorhebungen vom Verf.

156) Abgedr. bei LÖWE (FN 78), S. 196, 200.

157) So auch TEMPEL (FN 13), § 6 II 3 a (S. 257 f.).

de ausschließlich mit dem Reiseveranstalter in Kontakt tritt, sich also, wie vor allem bei Kauf- und Versandhausreisen üblich, an eine veranstaltereigene Buchungsstelle wendet[158]. Mit solchen, weitgehend in die Veranstalterorganisation eingegliederten Buchungsstellen kommt kein eigenes Vertragsverhältnis zustande; diese handeln vielmehr lediglich als Boten oder Vertreter des Reiseveranstalters[159]. In derartigen Fällen der ausschließlichen Inanspruchnahme der Veranstalterorganisation bringt der Reisende nur dem Veranstalter ein besonderes Vertrauen entgegen und kann auch nur von diesem entsprechende Betreuungsleistungen erwarten[160].

Fehlt eine veranstaltereigene Beratungsstelle am Wohnort des Reisenden, wird dieser sich üblicherweise an ein selbständiges Reisebüro wenden, um sich dort beraten und eine Veranstalterreise "vermitteln" zu lassen. Ein wesentlicher Teil der organisatorischen Betreuung erfolgt dann durch das Reisebüro, auf dessen sachkundige Beratung der Reisende vertraut, während der Kontakt mit dem Reiseveranstalter sich nur auf wenige Vorgänge, wie z. B. Zusendung der Buchungsbestätigung und Reiseunterlagen, beschränkt. Da ein Reisebüro in der Funktion eines Reisevermittlers selbst eine weitgehende organisatorische Betreuung gegenüber dem Reisenden schuldet[161], stellt sich die Frage, ob die These von der zwangsläufigen, umfassenden Betreuungspflicht des Veranstalters nicht auf die Ausnahmefälle der Buchung über veranstaltereigene Buchungsstellen beschränkt werden muß, weil bei Einschaltung eines selbständigen Reisebüros die Betreuung sich weitgehend auf diese verlagert. Zur Beantwortung dieser Frage muß die Stellung des selbständigen Reisebüros bei der Buchung von Veranstalterreisen untersucht werden.

---

158) Dazu ARNDT (FN 24), S. 34 ff. sowie FARMAKIDIS (FN 22), S. 41 f.

159) ARNDT (FN 24), S. 35.

160) FARMAKIDIS (FN 22), S. 52 f.

161) Vgl. oben S. 9 ff.

Der klassische Fall eines Reisebüros als (echter) Reisevermittler liegt dann vor, wenn das Reisebüro, ohne daß es als Reiseveranstalter auftritt, sich verpflichtet, gegen Zahlung einer Vergütung eine oder mehrere Reiseleistungen zu "besorgen". Das Reisebüro muß dann im Rahmen seiner Organisationspflicht einen geeigneten Leistungsträger aussuchen, dem Reisenden einen Vertrag mit diesem vermitteln und beispielsweise auf besondere Gefahren und Vorschriften hinweisen. Es wird damit im Rahmen eines als Geschäftsbesorgungswerkvertrag zu qualifizierenden entgeltlichen Reisevermittlungsvertrages tätig[162].

Auch bei der Buchung einer Veranstalterreise über ein selbständiges Reisebüro erfolgen Kundenbetreuung und Buchungsabwicklung durch dieses. Deshalb könnte man wegen der Ähnlichkeit zur klassischen Reisevermittlung ebenso von einem eigenen Vertragsverhältnis zwischen Reisendem und Reisebüro ausgehen. Tatsächlich läßt sich aber entgegen vielfacher Annahme[163] daraus kein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Reisendem und Reisebüro ableiten, weil die nach § 675 BGB erforderliche Entgeltlichkeit des Rechtsverhältnisses fehlt. Zwar zahlt der Reisende zumeist den Preis der Veranstalterreise an das Reisebüro, jedoch entspricht der zu zahlende Betrag dem auch bei einer Direktbuchung ohne Einschaltung des Reisebüros zu entrichtenden[164]. Das Reisebüro finanziert seine Aufwendungen durch eine vom Veranstalter versprochene Provision, die es von dem an den Veranstalter weiterzuleiten-

---

162) Vgl. oben S. 10.

163) OLG Hamburg FVE 8, 372, 375; BARTL NJW 1978, 729, 730; DERS. (FN 22), Gr. 130 RdNr. 21; AK-DERLEDER (FN 54), Vor §§ 651 a ff. RdNr. 4; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 13; EISNER (FN 14), S. 19; EBERLE (FN 79), S. 12; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 2; SPILL PersVerK 1974, 122, 123.

164) BERNREUTHER (FN 1), S. 26.

den Reisepreis einbehält[165] und handelt damit aus der Sicht des Reisenden unentgeltlich. Da der Reisende üblicherweise bei der Buchung einer Veranstalterreise keine Aufwendungen des Reisebüros tragen soll, sondern Beratung und Buchung für ihn kostenlos sind[166], scheidet auch die Annahme eines Auftrages - mit der Folge des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB - aus[167]. Liegen also keine besonderen Vereinbarungen vor, so kommt es bei der Buchung einer Veranstalterreise zu keinen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reisenden und dem Reisebüro[168], so daß eigene Betreuungspflichten des Reisebüros ausscheiden. Das Reisebüro wird vielmehr üblicherweise als Handelsvertreter (§ 84 Abs. 1 HGB) des Reiseveranstalters tätig[169] und nimmt vorrangig dessen Interessen wahr[170]. Der Veranstalter erspart durch diese Zusammenarbeit den kostspieligen Aufbau eigener Buchungsstellen[171] und ist dafür bereit, dem Reisebüro einen Teil des Reisepreises als Provision zu überlassen. Das Reisebüro, das bei der Betreuung des Reisenden hinsichtlich einer Pauschalreise weitgehend auf die Informationen des Veranstalters angewiesen ist und beispielsweise nicht jede Reise selbst testen kann[172], nimmt die Kundenbetreuung nicht aufgrund einer eigenen Verpflichtung, sondern für den Veranstalter wahr. Daraus folgt auch die Haftungslage bei Betreuungsfehlern durch das Reisebüro. Da das Reisebüro mit Willen des Reiseveranstalters in die Erfüllung ihm obliegender Verbindlichkeiten als dessen Hilfsperson ein-

---

165) OLG Hamburg FVE 8, 372, 375; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 33.

166) Vgl. SCHMUCKI, Die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse beim Betrieb eines Reisebüros, Diss. Freiburg/Schweiz 1974, S. 39.

167) So aber CORSTEN (FN 24), S. 59 f.

168) EBERLE DB 1973 Beil. 3 S. 3; BERNREUTHER (FN 1), S. 24 ff.

169) BGH NJW 1982, 377 m. w. Nachw.

170) Vgl. § 86 Abs. 1 HGB.

171) BGH NJW 1982, 377 m. zust. Anm. von RECKEN in: LM § 651 a BGB Nr. 1.

172) Vgl. LG Köln FVE 7, 316, 320 f.; AG Münster FVE 5, 16, 17.

geschaltet wird, haftet der Veranstalter für die schuldhaften Pflichtverletzungen seines Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB selbst und kann, weil insoweit eine Verletzung eigener Organisationspflichten des Veranstalters vorliegt, den Reisenden bei Buchungsfehlern oder Falschinformationen nicht an das Reisebüro verweisen[173]. Verletzt das Reisebüro als Reisefachmann zugleich ein auch ihm vom Reisenden entgegengebrachtes Vertrauen, kommt wegen seines wirtschaftlichen Interesses an der Buchung - wie bei der Gebrauchtwagenvermittlung - daneben noch die Eigenhaftung des Reisebüros über die Grundsätze der culpa in contrahendo in Betracht[174]. Damit steht fest, daß der Veranstalter immer die vollständige Reiseorganisation schuldet, gleichgültig ob die Buchung über eine veranstaltereigene Buchungsstelle oder über ein selbständiges Reisebüro erfolgt. Die zur Reisevorbereitung, Leistungsbeschreibung, Aufklärung und Reiseabwicklung verpflichtende Organisationspflicht ist also zwangsläufiger Bestandteil eines Vertrages über eine Veranstalterreise.

2. Organisationspflicht als Hauptpflicht eines gemischten Vertrages

a) Grundsatz

Die den Veranstalter bei allen Reisearten zwangsläufig aufgrund der Übernahme von Reiseorganisation und -durchführung treffende Organisationspflicht bildet dann ein geeignetes Element für die Annahme eines Typenkombinationsvertrages bei

---

173) BGH NJW 1982, 377 f. m. zust. Anm. von RECKEN, in: LM § 651 a BGB Nr. 1; LG Frankfurt FVE 1, 85, 87; LG München FVE Zivilrecht S. 548, 549; LG Düsseldorf FVE Zivilrecht S. 1043, 1044; AG Bielefeld FVE Zivilrecht S. 697, 699; AG Düsseldorf FVE Zivilrecht S. 662, 663.

174) EBERLE DB 1973 Beil. 3 S. 3; BERNREUTHER (FN 1), S. 26; andeutungsweise auch BGH NJW 1982, 377, 378.

Teilpauschalreisen, wenn es sich um eine Hauptpflicht handelt. Typischerweise stellen die von der Organisationspflicht umfaßten Auskunfts- und Betreuungspflichten nur Nebenpflichten dar, die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben oder aus speziellen gesetzlichen Normen[175] ergeben. Daneben kann eine Betreuungspflicht auch die Hauptpflicht eines Vertrages darstellen[176], und zwar im Rahmen eines Auftrages, Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsvertrages[177]. Gerade der allgemein als Geschäftsbesorgungswerkvertrag qualifizierte Reisevermittlungsvertrag[178] bietet ein gutes Beispiel dafür, daß die organisatorische Betreuungspflicht hinsichtlich einer Reise Hauptpflicht eines Vertrages sein kann[179]. Weil aufgrund der Vertragsfreiheit die Parteien nicht an die gesetzlich geregelten Vertragstypen gebunden sind, sondern diese abändern und kombinieren können[180], besteht auch die Möglichkeit, eine Betreuungspflicht zur Hauptpflicht eines Typenkombinationsvertrages zu erklären. So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise im sog. "Börsendienstfall" einen Vertrag über den laufenden Bezug eines Börseninformationsdienstes mit der Begründung als Typenkombinationsvertrag qualifiziert, daß neben die kaufrechtliche Verpflichtung zur Übergabe und Übereignung des Informationsblattes als weitere Hauptpflicht die damit gekoppelte entgeltliche Beratungspflicht hinzutrete[181]. Da die Organisationspflicht den Reiseveranstalter zwangsläufig bei allen Reisearten trifft,

---

175) Z. B. aus §§ 444, 666, 681 BGB.

176) RG JW 1911, 809; BGH LM § 459 BGB Nr. 5; SOERGEL/MÜHL (FN 14), § 676 RdNr. 5.

177) MünchKomm-SEILER (FN 4), § 676 RdNr. 5.

178) Vgl. oben S. 10.

179) FARMAKIDIS (FN 22), S. 49 m. w. Nachw.

180) Vgl. oben S. 34 f.

181) BGH NJW 1978, 997, 998; zust. HOPT, in: Festschrift für R. Fischer, 1979, 237, 240 f.

könnte sie zusammen mit der bei der Teilpauschalreise geschuldeten Reiseleistung einen Typenkombinationsvertrag bilden. Ob die Betreuungspflicht des Veranstalters bei allen Verträgen über Veranstalterreisen eine Haupt- oder Nebenpflicht darstellt, ist anhand allgemeiner, für die Abgrenzung von Haupt- und Nebenpflichten entwickelter Grundsätze zu entscheiden.

b) Konkrete Einordnung als Hauptpflicht

aa) Parteiwille

Die Zuordnung einer vertraglich geschuldeten Leistung als Haupt- oder Nebenleistung bestimmt sich - als Ausfluß der Privatautonomie - primär nach dem Parteiwillen[182]. Wurde, wie bei Reiseverträgen üblich, die Organisationsleistung nicht ausdrücklich zur Hauptleistung erklärt und fehlt eine besondere gesetzliche Norm, aus der sich die Einordnung dieser Pflicht als Haupt- und nicht als bloße Nebenpflicht ableiten läßt, so muß auf einen sich möglicherweise aus der Interessenlage ergebenden stillschweigenden Parteiwillen zurückgegriffen werden. Das besondere Interesse des Reisenden an der Organisationspflicht des Veranstalters ist offensichtlich. Er schaltet gerade deshalb den Veranstalter ein, damit dieser ihm neben der Reisedurchführung auch die Reiseorganisation und die damit zusammenhängenden Maßnahmen abnimmt[183]. Dieses besondere Interesse, das die Einschaltung eines Veranstalters überhaupt erst rechtfertigt, ist auch bei den Reiseveranstaltern anerkannt und wird in deren Wer-

---

182) RGZ 101, 429, 431; RG DRiZ 1925 Nr. 417; RG JW 1927, 1416; BGH NJW 1953, 1347; STAUDINGER/OTTO (FN 4), § 326 RdNr. 35; RGRK-BALLHAUS (FN 31), RdNr. 17; ERMAN/SEILER (FN 4), § 326 RdNr. 10.

183) Nachw. bei FN 130.

bung durch Formulierungen wie "Sie packen nur Ihre Koffer, alles andere macht ..."[184] deutlich hervorgehoben. Dazu unterstreicht Ziff. 9.1 der Veranstalterbedingungen[184] die besondere Bedeutung der Organisationspflicht beim Reisevertrag aus der Sicht der Veranstalter. Dort werden wichtige Bestandteile der Organisationspflicht (Reisevorbereitungs-, Leistungs-, Beschreibungs- und Leistungsträgerauswahlpflicht) gleichrangig und in einem Atemzug mit der Pflicht zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen (Reisedurchführung) genannt. Aus dieser, beiden Parteien bekannten Interessenlage bei Verträgen über Veranstalterreisen läßt sich somit die stillschweigende Einordnung der Organisationspflicht durch die Vertragsparteien als Hauptpflicht ableiten.

bb) Essentialia negotii

Ein weiterer Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Hauptpflicht besteht dann, wenn die in Frage stehende Verpflichtung zu den vertragstypischen Pflichten und damit den essentialia negotii zu zählen ist[185]. Die Zuordnung der Organisationspflicht zu den vertragstypischen Pflichten eines Vertrages über eine Veranstalterreise ergibt sich bereits aus der Einordnung dieser Verträge in der Trichotomie reiserechtlicher Fallgestaltungen und der notwendigen Abgrenzung von den Reisevermittlungs- und Reisedurchführungsverträgen. Von dem Reisevermittlungsvertrag unterscheidet sich der Vertrag über eine Veranstalterreise, wie seit dem "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofs[186] anerkannt ist, durch die Verantwortlichkeit des Veranstalters auch für die im Rahmen der

---

184) Vgl. FN 74.

185) LARENZ, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. I, 13. Aufl. 1982, § 2 I (S. 11); STAUDINGER/SCHMIDT (FN 4), Einf. § 241 ff. RdNr. 269; MünchKomm-KRAMER (FN 4), § 241 RdNr. 17 m. w. Nachw.

186) BGHZ 61, 275.

Reisedurchführung zu erbringenden Reiseleistungen selbst[187]. Von dem Reisedurchführungsvertrag hingegen hebt sich der Vertrag über eine Veranstalterreise, was bisher viel zuwenig beachtet wurde, durch das Hinzukommen der Reiseorganisation ab. Bereits im "Ferienhausurteil" hat der Bundesgerichtshof, ohne ausdrücklich Reisedurchführungs- und Reiseverträge abzugrenzen, als Besonderheit des Reisevertrages die sowohl bei Pauschal- als auch Teilpauschalreisen geschuldete organisatorische Betreuung des Veranstalters herausgestellt[188]. Auch das LG Frankfurt hat daran anschließend einen Vertrag über eine Teilpauschalreise, welche die Überlassung einer Ferienwohnung beinhaltete, nicht als Mietvertrag eingestuft[189]. Die Pflicht des Veranstalters zur Gebrauchsüberlassung weise zwar "einen gewissen mietrechtlichen Einschlag" auf, gebe "aber für die Gesamteinordnung des Vertrages nicht den Ausschlag", weil entscheidend vielmehr die Beschaffung des im Ausland liegenden Objektes und die vertragliche Abwicklung der Leistungen im Inland sei[190]. Das LG Frankfurt hat damit richtigerweise anerkannt, daß ein Vertrag über eine Veranstalterreise sich von einem Reisedurchführungsvertrag (Mietvertrag) maßgeblich durch das Hinzukommen der Organisationspflicht unterscheidet. Entgegen der Ansicht des LG Frankfurt kann ein solcher Vertrag, bei dem neben die mietrechtliche Gebrauchsüberlassungspflicht noch eine Organisationspflicht des Veranstalters als ein den Vertragstypus prägendes Element hinzukommt, nicht als Werkvertrag, sondern allein als Typenkombinationsvertrag eingestuft werden, der sich aus zwei Hauptpflichten, nämlich der Gebrauchsüberlassungs- und der Organisationspflicht zusammensetzt. Damit gehört die Organisationspflicht - wie vom LG Frankfurt zu Recht herausgestellt - als vertragstypisches Merkmal zu den essentialia negotii eines Vertrages über eine Veranstalterreise und muß auch unter diesem Gesichtspunkt als Hauptpflicht qualifiziert werden.

---

187) Vgl. oben S. 14 f.

188) BGHZ 61, 275, 280 f.; andeutungsweise auch TONNER NJW 1981, 1921, 1923.

189) NJW 1982, 1949, 1950.

190) Wie vor.

cc) Entwicklungsgeschichte des Reisevertrages

Ein wichtiges Argument für die Einordnung der Organisationspflicht des Veranstalters als Hauptpflicht ergibt sich auch aus der Entwicklungsgeschichte des Reisevertrages. Solange die Vermittlungsklausel noch allgemein anerkannt war, bildete die Reiseorganisation die Hauptpflicht eines Geschäftsbesorgungswerkvertrages zwischen dem "vermittelnden" Veranstalter und dem Reisenden[191], während die Erbringung der Reiseleistungen bei der Durchführung der Reise von den Leistungsträgern als Hauptpflicht der entsprechenden Reisedurchführungsverträge geschuldet wurde. Indem man schließlich der Vermittlungsklausel bei einem als Veranstalter auftretenden Unternehmen die Beachtlichkeit versagte und über § 164 Abs. 2 BGB den Veranstalter zusätzlich für die Reisedurchführung und damit die Reiseleistung selbst haften ließ[192], wurden in der Person des Veranstalters Reisevermittlungs- (Organisation) und Reisedurchführungsvertrag (Durchführung) vereinigt. Diese Vereinigung mindestens zweier Hauptleistungen auch getrennt abschließbarer Verträge kann nur im Rahmen eines Typenkombinationsvertrages erfolgen. Der Bundesgerichtshof hätte also im "Ferienhausurteil" bei richtiger Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB hinsichtlich der Reisedurchführung nicht von einem Werkvertrag, sondern von einem gemischten Vertrag, bestehend aus Reiseorganisations- und Gebrauchsüberlassungspflicht hinsichtlich der Ferienhausunterkunft als Hauptpflicht ausgehen müssen.

III. Ergebnis

Die Gleichbehandlung von Gesellschafts- und Pauschalreiseverträgen einerseits und Teilpauschalreiseverträgen andererseits scheitert nicht an der unterschiedlichen Rechtsnatur der ein-

---

191) Vgl. dazu oben S. 9 ff. sowie KLATT, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 39.

192) BGHZ 61, 275, 280.

zelnen Verträge über Veranstalterreisen. Entsprechend dem vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen herrschenden Rechtszustand ist weiterhin von einer einheitlichen Rechtsnatur aller Verträge über Veranstalterreisen auszugehen, allerdings nicht, indem man diese als Mischverträge im Wege einer unzutreffenden eintypischen Subsumtion als Werkvertrag qualifiziert[193], sondern wenn man beide, ihrem wahren Rechtscharakter entsprechend, als Typenkombinationsvertrag einordnet. Bestandteil dieses gemischten Vertrages sind zwangsläufig die veranstaltertypische Organisationspflicht und - je nach Reiseart - eine oder mehrere Reiseleistungen bezüglich der Reisedurchführung. Auf der Basis dieser Erkenntnis fügt sich der Vertrag über eine Veranstalterreise nahtlos in die Trichotomie reiserechtlicher Fallgestaltungen ein, wo Reisevermittlungsverträge die Reiseorganisation, Reisedurchführungsverträge die Reisedurchführung und Verträge über Veranstalterreisen die Koppelung beider im Rahmen eines Typenkombinationsvertrages beinhalten.

Demgegenüber stellt die Einordnung sowohl der Gesellschafts- und Pauschalreiseverträge als auch der Teilpauschalreiseverträge als Werkvertrag eine folgenreiche Fehlentwicklung im Reisevertragsrecht dar, weil sie sich unmittelbar auf die Regelungen der §§ 651 a - k BGB auswirkte. Zum einen führte die eintypische Subsumtion zunächst zur Nichtbeachtung der Besonderheiten der einzelnen, in den Reisevertrag inkorporierten Reiseleistungen und damit zu der vor allem im Haftungsbereich unzutreffenden Verdrängung des eigentlich (mit-) anwendbaren Rechts der Einzelleistungen. Wenn auch der Ge-

---

193) Zur tiefverwurzelten Tendenz im deutschen Recht, gemischte Verträge nicht als solche zu erkennen und zu behandeln, sondern sie, als Relikt klassisch - römischen Aktionendenkens, unter Verkennung des Prinzips der Vertragsfreiheit mit einem der gesetzlich geregelten Schuldverhältnisse gleichzusetzen (eintypische Subsumtion gemischter Verträge) ausführlich DELLIOS (FN 56), S. 183 ff. m. w. Nachw.

setzgeber diesen Zustand zugunsten der Veranstalter im Anschluß an die bereits vorgefundenen Veranstalterbedingungen durch § 651 h Abs. 2 BGB verbesserte, stellt die Nichtregelung der Geltung derselben Normen zu Lasten des Veranstalters einen schwerwiegenden Mangel des Reisevertragsrechts dar. Zum anderen läßt sich feststellen, daß solche Probleme des Reisevertragsrechts, wie das Gesamtpreiserfordernis oder die Frage einer notwendigen Verschmelzung mindestens zweier (Haupt-) Reiseleistungen erst vor dem Hintergrund der Einordnung des Reisevertrages als Typenkombinationsvertrag verständlich werden. Besonders fatal - und zwar vor allem im Hinblick auf die Teilpauschalreiseverträge - wirkte sich die Werkvertragstheorie hinsichtlich der veranstaltertypischen Organisationspflicht aus. Zwar schien hier § 631 Abs. 2 BGB passend zu sein, der von einem durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg spricht, so daß die veranstaltereigene Organisationsarbeit eine gewisse Berücksichtigung fand, jedoch führte ein solches Verständnis zunehmend zur Verringerung der Bedeutung dieser Organisationspflicht. Sah man den vom Veranstalter im Rahmen des Werkvertrages geschuldeten Erfolg in der Erbringung der konkret angebotenen Reiseleistungen, so schien ein wesentlicher Schritt zur Eigenhaftung des Veranstalters getan und man glaubte der Organisationspflicht, obwohl unter der Geltung der Vermittlungsklausel noch als Hauptpflicht des Veranstalters anerkannt, nur noch die Stellung einer Nebenpflicht einräumen zu müssen[194]. Schließlich wurde die Organisationspflicht, nachdem die Vorentwürfe mit ihrer ausdrücklichen Regelung noch den richtigen Weg zeigten, sogar, sieht man von den §§ 651 e Abs. 4, 651 j Abs. 2 BGB ab, überhaupt nicht mehr in den endgültigen Gesetzestext übernommen. Wenn dennoch die Organisationspflicht oder zumindest Teile davon zunehmend - allerdings mehr impulsiv als logisch begründet - als Hauptpflicht bezeichnet wer-

---

194) Vgl. etwa PETEV JZ 1976, 632, 633.

den[195], so verwundert die Kritik BARTLS nicht, der beklagt, daß § 651 a Abs. 1 BGB den Reisevertrag und die Pflichten des Veranstalters nur unzureichend umschreibe[196].

B. Vereinbarkeit mit der gesetzlichen Reisevertragsumschreibung in § 651 a Abs. 1 BGB

Sieht man den Reisevertrag, unabhängig von der Art der geschuldeten Reise, als Typenkombinationsvertrag, der als Hauptleistungen mindestens die Organisationspflicht des Veranstalters sowie die Erbringung einer (Teilpauschalreise) oder mehrerer (Gesellschafts- oder Pauschalreise) Reiseleistungen umfaßt, so scheint dies mit der Reisevertragsdefinition des § 651 a Abs. 1 BGB unvereinbar zu sein, weil dort keine Organisationsleistung, dafür aber mindestens zwei Reiseleistungen verlangt werden. Diese gesetzliche Umschreibung des Reisevertrages, die den zwei Reiseleistungen gleichzeitig erbringenden Leistungsträger als Reiseveranstalter behandelt, nicht dagegen das eine Teilpauschalreise anbietende Reiseveranstaltungsunternehmen, ist vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Besonderheiten des Reisevertrages völlig verfehlt und unvereinbar mit dem Ziel des Gesetzgebers, Rechtsnormen für die Besonderheiten der Reiseveranstaltung zu schaffen[197]. Bevor man, weil der Sinn einer Einführungsnorm wie

---

195) BARTL, RTour (FN 22), Gr. 130a RdNr. 29; DERS., Reiserecht (FN 34), RdNr. 8 f., insb. 8 a. E.; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 7; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 97 und 131 ff. (allerdings offen hinsichtlich der Informationspflicht); FICKERT/FICKERT, Meine Rechte als Urlauber, 1978, S. 70; HEINZ (FN 14), S. 8; wohl auch PALANDT/THOMAS (FN 36), § 651 a Anm. 2; hinsichtlich der Informationspflicht ausdrücklich OLG München FVE Zivilrecht S. 1091, 1095. Auch der Gesetzgeber war davon ausgegangen, daß die noch in § 3 RegE normierte Organisationspflicht eine Hauptpflicht des Veranstalters darstelle (vgl. BT-Drucks. 7/5141 S. 29 = 8/786 S. 29).

196) BARTL (FN 34), RdNr. 8.

197) BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9.

der des § 651 a Abs. 1 BGB darin besteht, einen zwar nicht abschließenden, aber dennoch möglichst präzisen Hinweis auf den Anwendungsbereich der nachfolgenden Normen zu liefern, als ultima ratio eine Neuregelung durch den Gesetzgeber fordert[198], sollte zuerst versucht werden, die bestehende Reisevertragsdefinition sinnvoll auszulegen. Ein Weg dorthin scheint möglich, wenn man die Reiseorganisation als Reiseleistung ansieht. Damit hätte die bedeutende Reiseorganisationspflicht ihren Platz in der gesetzlichen Definition des Reisevertrages gefunden. Die so verstandene Reisevertragsumschreibung würde außerdem auch Teilpauschalreiseverträge umfassen.

Die Notwendigkeit eines solchen Korrekturversuchs wird auch nicht durch die typologische Struktur der Reisevertragsnormen beseitigt. Zwar handelt es sich deshalb bei den in § 651 a BGB vorzufindenden Merkmalen nur um einen rohen Umschreibungsversuch des Gesetzgebers, der - anders als dies bei Begriffen der Fall ist - den Rechtsanwender nicht durch seinen noch möglichen Wortsinn eingrenzt. Das Reisevertragsrecht kann deshalb durchaus über den Wortlaut der Gesamtheit von Reiseleistungen hinaus auf Verträge, die ein solches Merkmal nicht aufweisen, angewendet werden. Ebenso ist es möglich, daß der Reisevertrag sich abweichend von dieser Umschreibung entwikkelt und sich seine Typik im Laufe der Zeit als durch andere Merkmale präziser beschreibbar herausstellt. Trotz dieser Besonderheiten sollte aber versucht werden, eine solche Entwicklung weitgehend im Rahmen der gesetzlichen Umschreibungsmerkmale zu vollziehen. Die Umschreibung eines Typus in einer Einführungsnorm soll nämlich dem Rechtsanwender als Indiz für die Anwendbarkeit der nachfolgenden Normen[199] die vergleichende typologische Rechtsfindung erleichtern. Diese vor allem für die Praxis wichtige Signalfunktion kann eine Einleitungsnorm wie die des § 651 a BGB aber nur dann erfüllen, wenn die dort vorzufindenden Umschreibungsmerkmale die Vertragstypik einigermaßen exakt herausstellen oder sich zumindest in diese Richtung interpretieren lassen.

---

198) So TONNER NJW 1981, 1921, 1922

199) DELLIOS (FN 56), S. 49.

I. Merkmal der Reiseleistung

Der Gesetzgeber hat das in § 651 a Abs. 1 BGB und in anderen Vorschriften des Reisevertragsrechts[200] verwendete Merkmal der Reiseleistung nicht definiert. Auch in Rechtsprechung und Lehre fehlt bisher eine abstrakte Definition der Reiseleistung. Man zieht vielmehr § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfes heran[201], der, wenngleich keine Definition der Reiseleistung, so doch zumindest eine nähere Umschreibung derselben enthält, indem er regelt, daß die aus einer Gesamtheit von Reiseleistungen gebildete Reise mindestens umfassen müsse:[202]

"1. Die Beförderung und die Unterkunft oder,
2. falls die Beförderung die Gewährung von Unterkunft einschließt, eine weitere Reiseleistung, die nicht lediglich in einer unbedeutenden Nebenleistung besteht, oder
3. neben der bloßen Beförderung oder neben der bloßen Unterkunft eine weitere Reiseleistung, die nicht lediglich in der Gewährung von Verpflegung oder in einer unbedeutenden Nebenleistung besteht."

Im Hinblick darauf ist heute anerkannt, daß typische Reiseleistungen die Beförderung und eine nicht nur im Rahmen der Beförderung gewährte Unterkunft bilden, daß aber auch andere Leistungen bei einer Reise, sofern sie nicht nur unbedeutende Nebenleistungen darstellen, als Reiseleistung anzusehen sind[203]. Was als sonstige Reiseleistung dabei in Betracht kommt, wird nicht begrifflich definiert, sondern nur beispielhaft umschrieben. Als Reiseleistungen gelten etwa Hobby-Ver-

---

200) §§ 651 a Abs. 2, 651 e Abs. 3, 651 h Abs. 2 und 651 i Abs. 2 und 3 BGB.

201) So z. B. BERNREUTHER (FN 1), S. 11; BARTL (FN 34), Rd-Nr. 7; TONNER (FN 34), § 651 a RdNr. 9 ff.; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 13; HOPPMANN BlBGW 1979, 161, 163.

202) BT-Drucks. 7/5141 S. 4 = 8/786 S. 4.

203) Vgl. AK-DERLEDER (FN 54), § 651 a RdNr. 6; BARTL Reiserecht (FN 34), RdNr. 7; DERS. RTour (FN 22), Gr. 130a RdNr. 3; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 3, 4; PALANDT/THOMAS (FN 36), Einf. § 651 a Anm. 3; TONNER (FN 34), § 651 a RdNr. 11 ff.

anstaltungen[204], Fortbildungskurse[205], Sportmöglichkeiten[206], Ausflüge[207], geführte Bergtouren[208], Kunstführungen[209] sowie die Überlassung eines Mietwagens[210] oder Bootes[211]. Die Tatsache, daß weder Gesetzgeber noch Rechtsprechung und Literatur bisher eine Definition der Reiseleistung hervorgebracht haben, sondern sich mit der Angabe von Beispielen begnügten, ist eine Folge des Bestrebens, das Reisevertragsrecht für neue Erscheinungsformen des touristischen Angebotes offenzuhalten[212]. Entsprechend offen kann deshalb auch nur ein Definitionsversuch ausfallen. Unter dieser Prämisse läßt sich die Reiseleistung als eine im Hinblick auf eine Reise zu erbringende, nicht nur unbedeutende Leistung definieren.

II. Reiseorganisation als Reiseleistung

Obwohl wegen der notwendigerweise offenen Definition auch die Reiseorganisation als eine "im Hinblick auf eine Reise zu erbringende Leistung nicht nur untergeordneter Bedeutung" bezeichnet und damit unter das Merkmal der Reiseleistung subsumiert werden könnte, wird bisher der Organisationsleistung des Veranstalters der Charakter einer Reiseleistung abgesprochen. BARTL[213] begründet dies damit, daß Organisation und Koordination als ureigene Veranstaltertätigkeiten nur die Voraussetzung für das Ergebnis der Gesamtheit von

---

204) ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 3; JAUERNIG/TEICHMANN (FN 4), § 651 a Anm. 2 c aa; SANGENSTEDT, Meine Rechte als Verbraucher, 1980, S. 173.

205) ERMAN/SEILER, wie vor; SANGENSTEDT, wie vor; WEIMAR, Das Recht auf der Reise, 2. Aufl. 1980, S. 54.

206) AK-DERLEDER (FN 54), § 651 a RdNr. 6; ERMAN/SEILER, wie vor; LÖWE DAR 1979, 264, 265.

207) LÖWE BB 1979, 1357, 1359.

208) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 a RdNr. 16; TONNER (FN 34), § 651 a RdNr. 13; BERNREUTHER (FN 1), S. 15 f.

209) Wie vor.

210) TONNER, wie vor.

211) Wie vor.

212) ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 a RdNr. 3.

213) NJW 1979, 1384, 1385.

Reiseleistungen bilden, nicht aber deren selbständiger Bestandteil sein könnten. Dahinter steckt das Verständnis, eine Reiseleistung könne sich nur auf die Reisedurchführung beziehen. Bestätigt wird dies durch das Brüsseler Abkommen und die Vorentwürfe zum Reisevertragsgesetz. Das Brüsseler Abkommen verpflichtet in Art. 1 Nr. 2 den Reiseveranstalter, dem Reisenden "eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu verschaffen, die eine Beförderung, einen von der Beförderung getrennten Aufenthalt oder andere damit zusammenhängende Leistungen umfaßt". Wer unter "anderen damit zusammenhängenden Leistungen" die Organisation subsumieren will, wird jedoch durch die Haftungsnormen der Art. 14 und 15 Nr. 1 S. 1 eines Besseren belehrt. Dort ist der Reiseveranstalter als jemand umschrieben, "der Beförderungs-, Unterbringungs- oder sonstige Leistungen, die sich auf die *Durchführung* der Reise oder des Aufenthalts beziehen", selbst erbringt (Art. 14) oder durch Dritte erbringen läßt (Art. 15 Nr. 1 S. 1)[214]. Daneben ist die Pflicht des Veranstalters zur organisatorischen Betreuung des Reisenden gesondert in Art. 3 des Abkommens geregelt[215]. Auch § 1 Abs. 1 des Regierungsentwurfes machte deutlich, daß eine Reiseleistung sich nur auf die Durchführung der Reise beziehen konnte, indem er in Ziff. 1 als Mindestbestandteil der Gesamtheit von Reiseleistungen Beförderung und Unterkunft - also zwei Leistungen im Hinblick auf die Durchführung - genügen ließ. Dies war verständlich, denn auch § 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfes enthielt daneben noch eine ausdrückliche Regelung der veranstalterty-

---

214) Abgedr. bei KLATT (FN 6), S. 37, 41. Hervorhebung durch den Verf.

215) Art. 3 des Abkommens, der regelt, daß der Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten "die Rechte und Interessen des Reisenden gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den guten Bräuchen auf diesem Gebiet zu wahren" habe, stellt eine generalklauselartige Umschreibung des Art. 3 des Vorentwurfes zum Abkommen dar (REBMANN DB 1971, 1949, 1951), der noch eine detaillierte Aufzählung der Organisationspflichten des Veranstalters enthielt. (Vgl. "Projet de convention internationale relative au contrat de voyage", abgedr. in RabelsZ 32, 741 ff. sowie in EuropTranpL 1968, 1012 ff.).

pischen Organisationspflicht. Da das geltende Reisevertragsrecht die Organisationspflicht nicht mehr außerhalb der Einführungsnormen gesondert aufführt, kann, ja muß sogar die Organisationspflicht des Veranstalters als Reiseleistung im Sinne von § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB aufgefaßt werden, wenn man davon ausgeht, daß diese Norm die Hauptpflichten des Veranstalters umfassen soll[216]. Bei einer solchen Subsumtion erfaßt § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB tatsächlich die Hauptpflichten des Reiseveranstalters, die aus der Reiseorganisation und mindestens einer Leistung im Hinblick auf die Reisedurchführung bestehen. Durch eine auf diese Weise korrigierte gesetzliche Reisevertragsdefinition kann nicht nur der Inhalt von Gesellschafts- und Pauschalreiseverträgen exakter umschrieben, sondern das Reisevertragsrecht grundsätzlich auch auf Teilpauschalreiseverträge ausgedehnt werden.

Daß die Reiseorganisation eine Reiseleistung darstellen kann, zeigen auch die österreichischen Reisebedingungen von 1980[217]. Unter Ziff. III. A 1 wird die Rechtsstellung eines Reiseveranstalters wie folgt umschrieben:

> "Veranstalter ist, wer Reiseleistungen anbietet und diese unter Zurverfügungstellung von Prospekten, Ausschreibungen etc. als Eigenleistungen zu erbringen zusagt....
>
> a) Eigenleistungen sind insbesondere
>
> 1. die Auswahl der Leistungsträger,
> 2. die Leistungsbeschreibung,
> 3. Die Reisevorbereitung..."

C. Vereinbarkeit mit den Einzelregelungen des Reisevertragsrechts.

Deuten die gemeinsame Rechtsnatur aller Verträge über Veranstalterreisen sowie die (korrigierte) gesetzliche Reisevertragsdefinition auf die uneingeschränkte Anwendbarkeit der

---

216) Auch der Regierungsentwurf ging davon aus, daß die Organisationspflicht eine Hauptpflicht darstellt (vgl. BT-Drucks. 7/5141 S. 29 = 8/786 S. 29.

217) Abgedr. bei KLATT (FN 140), Gr. 3 Nr. 2 V 4 c (S. 20 d 7 ff.).

Reisevertragsnormen hin, so muß schließlich noch untersucht werden, ob die ohne Beachtung der Teilpauschalreise konzipierten Reisevertragsnormen dennoch auch auf diese Reiseart angewendet werden können.

§ 651 a Abs. 2 BGB kann unproblematisch auch bei Teilpauschalreiseverträgen gelten[218], da er aus Gründen der Rechtsklarheit ohnehin nur die durch die Rechtsprechung herausgebildeten Maßstäbe nennt[219]. Diese Rechtsprechung[220] war aber maßgeblich durch das zu einer Teilpauschalreise ergangene "Ferienhausurteil" des Bundesgerichtshofes[221] eingeleitet und beeinflußt worden. Da § 651 a Abs. 2 BGB nur die Abgrenzung der Reisevermittlung zur -veranstaltung beinhaltet und bei diesen Vertragsarten ohnehin die Reiseorganisation geschuldet wird, kann dort unter einer "Reiseleistung" nur eine Leistung hinsichtlich der Reisedurchführung verstanden werden. Auch die Legaldefinition des Leistungsträgers in § 651 a Abs. 2 BGB soll nur solche Unternehmen erfassen, die Leistungen für die Reisedurchführung selbst erbringen.

Die Pflicht des Reiseveranstalters nach § 651 c Abs. 1 BGB[222], die aus Reiseorganisation und -durchführung zusammengesetzte Reise mangelfrei zu erbringen, gilt ohne weiteres auch bei Teilpauschalreisen. § 651 c Abs. 1 BGB entspricht trotz geringer Wortkorrekturen § 633 Abs. 1 BGB und dem damit ohnehin nach der h. M.[223] auf Teilpauschalreisen anwendbaren Recht. Wie bei Pauschalreisen ergeben sich die zugesicherten Eigenschaften der Teilpauschalreise vor allem aus den Katalogan-

---

218) So auch TONNER (FN 34), § 651 a RdNr. 25 ff.

219) So ausdr. BT-Drucks. 8/2343 S. 8.

220) Zuletzt BGH NJW 1980, 2192 "Safari-Fall".

221) BGHZ 61, 275.

222) § 651 b wird im Zusammenhang mit § 651 i besprochen. Vgl. unten S. 155 f.

223) Vgl. oben S. 27 ff.

gaben des Veranstalters[224]. Da der Reiseveranstalter auch bei der Teilpauschalreise (hinsichtlich eines Teils der Reise) die Reiseorganisation schuldet, ist das in § 651 c Abs. 2 BGB reisevertragsspezifisch geregelte Abhilferecht, das die Ersatzabhilfe als Resultat der Organisationspflicht mitumfaßt[225], in vollem Umfange berechtigt. Bei einer Teilpauschalreise muß der Reisende, wie § 651 c Abs. 3 BGB dies vorsieht, unter den dort genannten Voraussetzungen der Fristsetzung oder deren Entbehrlichkeit nach Satz 2 im Wege der Selbstabhilfe auf Kosten des Veranstalters den Mangel beseitigen oder eine Ersatzleistung organisieren können. Daß § 651 c Abs. 3 BGB - anders als die §§ 633 Abs. 3 u. 538 Abs. 2 BGB - nicht den Verzug des Schuldners und damit Verschulden voraussetzt, stellt eine Erleichterung der Ausübung des Selbstabhilferechts eines oftmals auf rasche Abhilfe angewiesenen Reisenden dar und ist deshalb auch bei Teilpauschalreisen berechtigt. Allerdings ist die dafür vom Reisenden zu setzende Abhilfefrist als verbraucherfeindliche Voraussetzung kritisiert worden, weil der Reisende sich eines solchen Erfordernisses oft nicht bewußt sei[226]. Jeder Reisende wird aber wissen, daß er, wenn nicht ein besonderes Interesse an sofortiger Abhilfe vorliegt oder der Veranstalter von vornherein die Abhilfe verweigert, vor Beginn einer kostenpflichtigen Abhilfe zuerst den Veranstalter zur Beseitigung des Mangels auffordern muß. Da selbst für den Juristen die Bestimmung der Dauer einer angemessenen Frist im Einzelfall schwierig sein kann, muß, um den Verbraucherinteressen zu genügen, nicht eine ausdrückliche Frist gesetzt werden[227],

---

224) Vgl. dazu KG FVE 7, 191, 193 ff.; LÖWE (FN 78), S. 77 f.; BLAUROCK (FN 4), S. 1, 12.

225) Vgl. oben S. 115 ff.

226) WEDEPOHL, Das reisevertragliche Gewährleistungsrecht, Diss. Marburg 1982, S. 24; ablehnend auch LEONARDY DRiZ 1978, 267, 268.

227) So aber WEDEPOHL, wie vor; BARTL (FN 34), RdNr. 42.

sondern eine stillschweigende, sich aus dem Verlangen nach baldiger Abhilfe ergebende Fristsetzung ausreichen[228]. Den Interessen des Veranstalters ist Genüge getan, wenn er erfährt, daß die Nichtabhilfe innerhalb angemessener Frist die Selbstabhilfe durch den Reisenden zur Folge haben wird.

Weil auch Teilpauschalreisen zeitgebunden sind, ist bei diesen ebenso die dem Mietrecht entlehnte automatische Minderung des Reisepreises durch § 651 d Abs. 1 BGB für die *Dauer* des Mangels gerechtfertigt. Die spätere Mangelbeseitigung kann durch Zeitablauf unabwendbar gewordene Reisebeeinträchtigungen bei allen Veranstalterreisen nicht mehr beseitigen. Die Pflicht des Reisenden gemäß § 651 d Abs. 2 BGB, einen Mangel anzuzeigen, entspricht den berechtigten Interessen des Veranstalters, der den Mangel oftmals nicht erkennen kann[229] und würde über §§ 254, 242 BGB auch bei anderen Minderungsansprüchen, wie etwa dem sonst auf Teilpauschalreisen angewendeten § 634 BGB gelten[230].

Die Verknüpfung der Kündigungsmöglichkeit nach § 651 e Abs. 1 S. 1 BGB mit dem Vorliegen einer erheblichen Reisebeeinträchtigung ist in gleicher Weise bei Teilpauschalreisen angebracht, weil damit nicht nur die mangelhafte Teilleistung, sondern der gesamte Typenkombinationsvertrag aufgehoben wird. Außerdem enthalten sowohl das mietrechtliche Kündigungsrecht in § 542 Abs. 2 BGB als auch das werkvertragliche Wandelungsrecht in § 634 Abs. 3 BGB vergleichbare Beschränkungen des Rechtes auf Aufhebung des Vertrages wegen eines Mangels. Daß in den letztgenannten Vorschriften die Einschränkung als negatives Merkmal geregelt wurde, während § 651 e Abs. 1 S. 1 BGB die erhebliche Reisebeeinträchtigung als (positive) Voraussetzung regelt, sollte nicht zu einer anderen Beurteilung -

---

228) Dazu, daß das Verlangen nach "unverzüglicher" Abhilfe auch eine angemessene Abhilfefrist in Gang setzt, vgl. RGZ 75, 354, 357; STAUDINGER/OTTO (FN 4), § 326 RdNr. 93.

229) TONNER (FN 34), § 651 d RdNr. 7.

230) WEDEPOHL (FN 227), S. 43 ff. m. w. Nachw.; TEMPEL BB 1982, 627.

insbesondere der Beweislastverteilung[231] - führen, da das Gesetzgebungsverfahren keine Anhaltspunkte für eine solche Benachteiligung des Reisenden bietet und der Wortlaut insoweit wohl nur zufällig anders gefaßt wurde[232]. Auch § 651 e Abs. 1 S. 2 BGB, der letztlich den Veranstalter zwingt, auf die besonderen Bedürfnisse des Reisenden zu achten und Rücksicht zu nehmen, ist bei den die Reiseorganisation mit umfassenden Teilpauschalreiseverträgen angebracht. § 651 e Abs. 2 BGB, der anders als etwa § 634 Abs. 1 S. 1 BGB keine Ablehnungsandrohung voraussetzt und damit dem Reisenden die Loslösung von der erheblich mangelhaften oder ihm unzumutbaren Reise erleichtert, kann als verbraucherfreundliche Norm[233] auf Teilpauschalreisen angewendet werden. Die Regelung zur Rückabwicklung des Vertrages nach Kündigung durch § 651 e Abs. 3 BGB führt, entgegen anderslautender Äußerungen[234], nicht zu einer Verschlechterung der Position des Reisenden. Die Rückabwicklung des angezahlten Reisepreises erfolgt nicht nach Bereicherungsrecht, mit der für den Reisenden unzumutbaren Möglichkeit des Veranstalters, sich auf eine eingetretene Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB zu berufen, sondern, weil der Gesetzgeber die Rechtslage gegenüber dem Zustand vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen nicht verschlechtern wollte, aufgrund eines vertraglichen Rückabwicklungsverhältnisses[235]. Auch die Berechnung des Entschädigungsanspruches des Veranstalters für die vom Reisenden in Anspruch genommenen Reiseleistungen durch § 651 e Abs. 2 S. 2 BGB enthält keine Abweichung zum Nachteil des Reisenden von den früher auf Reiseverträge angewendeten

---

231) So aber BAUMGÄRTEL/STRIEDER, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, 1981, § 651 e RdNr. 1; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 e RdNr. 8; TEICHMANN JZ 1979, 737, 741 f.

232) Die BT-Drucks. 8/2343 gibt ebenso wie die übrigen Gesetzgebungsmaterialien keinen Anhaltspunkt für eine beabsichtigte Beweislastverteilung. So im Erg. auch WEDEPOHL (FN 227), S. 57, 61.

233) WEDEPOHL (FN 227), S. 62 ff.

234) Ausführlich WEDEPOHL (FN 227), S. 65 ff., 86 f.

235) BGH NJW 1983, 33, 35; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 e RdNr. 29; LARENZ VersR 1980, 689, 692. § 17 Abs. 3 RegE 1976 hatte noch ausdrücklich einen Rückgewährungsanspruch des Reisenden vorgesehen.

§§ 634 Abs. 4, 467 S. 1, 346 ff. BGB[236]. Wie bei § 651 e Abs. 3 S. 2 BGB berechnet sich nach § 346 S. 2 BGB die Nutzungsvergütung für die nicht zurückgewährbaren Reiseleistungen nach der vertraglich geschuldeten, aber aufgrund des Mangels geminderten Gegenleistung[237]. Die Anwendung dieser Vorschrift führt damit nicht zu einer Änderung der rechtlichen Behandlung der Teilpauschalreiseverträge. Da die Reiseorganisation einen selbständigen Bestandteil des als Typenkombinationsvertrag anzusehenden Reisevertrages bildet, kann diese als Reiseleistung im Sinne von § 651 e Abs. 3 S. 2 BGB behandelt werden. Tatsächlich ist auch ein Entgelt für die Reiseorganisation ein eigener Rechnungspunkt bei der Feststellung des Reisepreises[238] und muß bei der Berechnung des Entschädigungsanspruches des Veranstalters für in Anspruch genommene Reiseleistungen berechtigterweise berücksichtigt werden. Würde man dagegen die Organisation nicht als Reiseleistung im Sinne von § 651 e Abs. 3 S. 2 BGB ansehen, so könnte der Veranstalter nach einer Kündigung wegen eines Mangels nie eine Entschädigung dafür verlangen, auch wenn die geleisteten Organisationsmaßnahmen dem Reisenden zugute kamen und in seinem Interesse waren. Die Regelung des § 651 e Abs. 3 S. 3 BGB, die den Reisenden von der Leistung einer Entschädigung für in Anspruch genommene Einzelleistungen befreit, soweit diese isolierten Leistungen auch für den Reisenden kein Interesse haben, findet ihre Rechtfertigung in der Rechtsnatur des Reisevertrages als gemischter Vertrag. Die enge Verflechtung der Teilleistungen bei einem Typenkombinationsvertrag bringt es mit sich, daß die Verletzung einer Einzelpflicht oft nicht mehr isoliert behandelt werden kann, sondern eine Gesamtsanktion erfordert. Gerade dies bewirkt § 651 e Abs. 3 S. 3 BGB im Fall des Reisevertrages, wo der Reisende mehrere Reiseleistungen als Gesamtheit bucht und oft

---

236) So aber LEONARDY DRiZ 1978, 267, 269.

237) Dazu ausführlich WEDEPOHL (FN 227), S. 76 ff.

238) ARNDT (FN 24), S. 24.

nur an deren gemeinsamer Erbringung ein Interesse hat. Da die Teilpauschalreise Gegenstand eines Typenkombinationsvertrages ist und die *mangelfreie* Reiseorganisation bei einer *mangelhaften* Reiseleistung, wie etwa der Ferienunterkunft, für den Reisenden ohne Interesse sein kann, ist die Anwendung des § 651 e Abs. 3 S. 3 BGB auf derartige Verträge möglich[239]. Wegen des Zusammentreffens zweier Hauptleistungen beim Teilpauschalreisevertrag ist auch die teilweise Aufrechterhaltung ursprünglicher Vertragspflichten nach Kündigung durch § 651 e Abs. 4 BGB zur Vermeidung von Nachteilen des Reisenden sinnvoll. Zwar spielt beispielsweise bei einer Teilpauschalreise (Unterkunft) die Rückbeförderungspflicht keine Rolle, jedoch kann sich aus § 651 e Abs. 4 BGB die Fortgeltung der Unterkunftsgewährungspflicht sowie die aus der Reiseorganisationspflicht entspringende Verpflichtung zur Einleitung organisatorischer Maßnahmen für die reibungslose Rückkehr des Reisenden nach Vertragsaufhebung ergeben.

Der Schadensersatzanspruch des Reisenden wegen eines Mangels nach § 651 f Abs. 1 BGB ist an den des Mietrechts in § 538 Abs. 1 BGB angelehnt[240] und kann, anders als der des Werkvertragsrechts (§ 635 BGB), neben dem Minderungs- oder Kündigungsrecht geltend gemacht werden, wodurch dem beim Reisevertrag vorherrschenden Zeitmoment Rechnung getragen wurde. Trotz späterer Minderung oder Kündigung soll der Reisende die inzwischen bei der oft zwangsläufigen Inanspruchnahme mangelhafter Reiseleistungen eingetretenen Schäden, wie etwa Begleitschäden oder die nutzlose Aufwendung von Urlaubszeit

---

239) Bereits vor Inkrafttreten des § 651 e Abs. 3 S. 3 BGB wurde versucht, die Zahlungspflicht des Reisenden für mangelfreie Reiseleistungen zu mindern, wenn sein Interesse an deren Erbringung durch die Vertragsaufhebung im Wege der Wandelung weggefallen war (vgl. BARTL NJW 1978, 729, 732).

240) BT-Drucks. 8/2343 S. 10.

ersetzt, verlangen können[241]. Da dem Reisenden auch bei baldiger Abhilfe unwiederbringliche Schäden für die Zeit bis zu deren erfolgreicher Durchführung erleiden kann, wurde in § 651 f Abs. 1 BGB zu Recht auch nicht das für die Kündigung vorgesehene Erfordernis der Setzung einer Abhilfefrist übernommen[242]. Wegen der gleichen Interessenlage bei den ebenfalls zeitgebundenen Teilpauschalreisen kann § 651 f Abs. 1 BGB auch dort angewendet werden. Der Gesetzgeber hat den Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nach § 651 f Abs. 2 BGB nur für den Reisevertrag und nicht im Allgemeinen Schuldrecht für alle Schadensersatzansprüche geregelt. Deshalb ist davon auszugehen, daß - unabhängig von der Einstufung des entstandenen Schadens als Vermögens- oder Nichtvermögensschaden[243] - diese Sonderregelung dem besonderen Schutzzweck des Reisevertrages entspringt[244]. Grundlage eines solchen besonderen Schutzzwecks des Reisevertrages ist aber gerade der Umstand, daß der Veranstalter hinsichtlich des von ihm geschuldeten Reiseteils sowohl Reiseorganisation als auch -durchführung übernommen hat und damit in besonderer Weise dessen Gelingen garantiert. Dies ist ein Gesichtspunkt, der bei Teilpauschalreisen in gleicher Weise gilt wie bei sonstigen Veranstalterreisen.

Nach § 651 g Abs. 1 BGB hat der Reisende innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise seine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Der Grund für eine derartige Einschränkung der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wird darin ge-

---

241) Wie vor.

242) ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 f RdNr. 4; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 f RdNr. 13; JAUERNIG/TEICHMANN (FN 4), § 651 f. Anm. 2 c; TEICHMANN JZ 1979, 737, 742; EBERLE DB 1979, 341, 345; a. A. BARTL NJW 1979, 1384, 1387 f.; TONNER (FN 34), § 651 f. RdNr. 6.; SOERGEL/MÜHL (FN 14), § 651 f. RdNr. 2.

243) Ausf. zum Meinungsstand STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 f. RdNr. 45 ff. m. w. Nachw.

244) MÜLLER DAR 1983, 317; im Erg. auch BGHZ 86, 212, 213 ff., der die Anwendbarkeit des § 651 f. Abs. 2 BGB bei Deliktsansprüchen verneinte.

sehen, daß Reisemängel bzw. Schäden des Reisenden schon bald nach Reiseende schwierig zu ermitteln sind[245]. Nur bei einer rechtzeitigen Anmeldung der Gewährleistungsansprüche durch den Reisenden ist darüber hinaus auch der rechtzeitige Regreß des Veranstalters gegenüber den Leistungsträgern durchführbar[246]. Da die Verschlechterung der Beweisbarkeit von Mängeln und Schäden ebensowenig von der Anzahl der Reiseleistungen abhängt wie die Durchfühbarkeit des Regresses gegenüber dem mangelhaft leistenden Leistungsträger, muß § 651 g Abs. 1 BGB auch für Teilpauschalreiseverträge gelten. Bei allen Veranstalterreisen hat der Reisende im übrigen das berechtigte Interesse, nicht durch eine kürzere Frist in den Veranstalterbedingungen[247] in der Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt zu werden. Die in § 651 g Abs. 2 S. 1 BGB für Gewährleistungsansprüche vorgesehene 6-monatige Verjährungsfrist galt über § 638 Abs. 1 BGB auch vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen für Verträge über Veranstalterreisen. Demgegenüber schafft § 651 g Abs. 2 S. 2 BGB eine auch für Teilpauschalreisen wünschenswerte Klarheit in der Frage, ob Verjährungsbeginn der Zeitpunkt des tatsächlichen oder der des vertraglich vereinbarten Reiseendes sein soll. Einen mißlichen Zustand für den Verbraucher, der oftmals schon durch die bloße Anmeldung der Gewährleistungsansprüche die Verjährungshemmung herbeigeführt zu haben glaubt[248], wurde durch § 651 g Abs. 2 S. 3 BGB beseitigt. Dort wird der Zeitpunkt der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches als Hemmungs*beginn* und erst der Augenblick der schriftlichen Anspruchs-

---

245) AK-DERLEDER (FN 54), § 651 g RdNr. 1; SOERGEL/MÜHL (FN 14), § 651 g RdNr. 2; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 g RdNr. 2; EBERLE DB 1979, 341, 345; BROX JA 1979, 493, 496.

246) Wie vor.

247) Vgl. dazu die Beispiele aus der früheren Rspr.: AG Berlin-Charlottenburg FVE 7, 295, 297 (1 Woche); LG München I FVE 8, 259, 261 (14 Tage); BayOLG FVE 8, 241, 256 ff. (3 Wochen).

248) Vgl. FICKERT/FICKERT (FN 195), S. 83; ERKELENZ (FN 79), RdNr. 36.

zurückweisung durch den Veranstalter als Hemmungs*ende* bestimmt. Zwar wurde auch bei Anwendung des Werkvertragsrechts eine Verjährungshemmung nach § 639 Abs. 2 BGB bei einer Prüfung des Mangels und der darauf basierenden Ansprüche des Reisenden durch den Veranstalter bejaht[249], jedoch setzte eine derartige Verjährungshemmung eine Prüfungszusage des Veranstalters voraus. Unterzog der Veranstalter nicht, wie von § 639 Abs. 2 BGB gefordert, die Angelegenheit einer Prüfung und reagierte er auf das Anspruchsschreiben des Reisenden überhaupt nicht, so blieb es bei dem normalen Verjährungsablauf[250]. Weil bei allen Veranstalterreisen derartige Verzögerungstaktiken des Veranstalters zu unterbinden sind, muß die eindeutige Regelung des § 651 g Abs. 2 S. 3 BGB genauso bei Teilpauschalreisen Anwendung finden.

Eine wesentliche Verbesserung der Rechtsposition des Reisenden bewirkt § 651 h Abs. 1 Nr. 1 BGB, der zwar, wie § 11 Nr. 7 AGBG, eine Haftungsbeschränkung bei leichter oder normaler Fahrlässigkeit zuläßt, als Untergrenze der Schadensersatzpflicht aber den dreifachen Reisepreis festlegt. Vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen war weitgehend noch die Beschränkung der Veranstalterhaftung auf den einfachen Reisepreis für zulässig erachtet worden[251], und zwar auch bei Teilpauschalreisen[252]. Die nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Veranstalter und Reisendem führende Festlegung einer auf den dreifachen Reisepreis begrenzten Haftungsbeschränkungsmöglichkeit muß für alle Arten der Veranstalterreise gelten und läßt keine

---

249) BGH NJW 1976, 1447; OLG Köln FVE 9, 128, 129; LG Hagen FVE 7, 198, 209; AG Stuttgart FVE 6, 304, 307; BARTL BB 1973 Beil. 10 S. 9; EBERLE, Der Reiseveranstaltungsvertrag, 1978 S. 54 f.

250) FICKERT/FICKERT (FN 195), S. 83.

251) OLG Frankfurt FVE 7, 214, 223; OLG München VersR 1974, 500, 501; OLG Köln FVE 8, 225, 228; OLG Hamm FVE 8, 224, 225; BARTL BB 1973 Beil. 10 S. 10; EBERLE (FN 249), S. 47.

252) OLG Bremen FVE 7, 233, 241; AG Frankfurt FVE 9, 259, 260; FVE Zivilrecht S. 733, 734; a. A. allerdings LG Frankfurt FVE 9, 170, 171; 10, 216, 225 sowie FVE Zivilrecht S. 686, 690; LG München FVE 9, 207 für den Fall, daß die Teilpauschalreise die Beförderung nicht umfaßt, weil sonst der Reisende die Kosten der nutzlosen Anfahrt überhaupt nicht

Differenzierung hinsichtlich der Teilpauschalreisen zu[253]. Eine allgemein sehr negative Resonanz fand demgegenüber § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB, der zwar im Einklang mit § 278 S. 2 BGB, aber über den Haftungsrahmen des § 11 Nr. 7 AGBG hinausgehend die Haftungsbegrenzung für Leistungsträger auch bei deren vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung zuläßt[254]. Diese Regelung wird vor allem bei schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen des Reisenden durch den Leistungsträger für ungerecht gehalten[255]. Auf dieser Einstellung basierende Versuche, § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB durch § 11 Nr. 7 AGBG zu korrigieren und über den Wortlaut hinaus die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit nur bei leichter und normaler Fahrlässigkeit zuzulassen[256], sind bedenklich, weil der Gesetzgeber insoweit durch die reisevertragsrechtliche Regelung ausdrücklich über den Schutz des AGBG hinausgehen wollte[257]. Der Sinn des § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB wird gerade darin gesehen, für den Veranstalter, der oft auf unabhängige und schwer kontrollierbare Leistungsträger zurückgreifen muß, die ihn betreffende Haftung kalkulierbar zu machen[258]. Weil die Einschaltung unabhängiger Leistungsträger und die Notwendigkeit einer Kalkulierbarkeit des Haftungsrisikos unabhängig von der Anzahl der Reiseleistungen bestehen, wäre eine Differenzierung hinsichtlich bestimmter Veranstalterreisen nicht zu vertreten. Der Kritik an § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB ist entgegenzuhalten, daß Ansprüche des Reisenden gegenüber dem schä-

---

253) Ebenso EBERLE (FN 79), S. 79.

254) Vgl. z. B. WEDEPOHL (FN 227), S. 137 ff., 148; ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 h RdNr. 4; StudKomm-BEUTHIEN (FN 53), § 651 h Anm. 3; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 h RdNr. 3: "höchst unangemessen und eine rechtspolitische Fehlleistung".

255) WEDEPOHL (FN 227), S. 148; MünchKomm-LÖWE, wie vor; StudKomm-BEUTHIEN, wie vor.

256) Ausführlich dazu NIEBLING DAR 1982, 151 ff. m. w. Nachw.

257) BT-Drucks. 8/2343 S. 11.

258) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 h RdNr. 17; BT-Drucks. 7/5141 S. 32 = 8/786 S. 32 zu § 20 Nr. 2 ReGE.

digenden Leistungsträger unberührt bleiben[259] und daß der Veranstalter aufgrund der Übernahme der im Zusammenhang mit einer Reise anfallenden organisatorischen Betreuung auch zur Hilfestellung bei der Geltendmachung dieser Ansprüche verpflichtet ist[260]. Außerdem gilt nach dem eindeutigen Wortlaut § 651 h Abs. 1Nr. 2 BGB nicht bei einem noch so geringen Mitverschulden des Veranstalters am Schadenseintritt. In solchen Fällen bemißt sich die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit allein nach § 651 h Abs. 1 Nr. 1 BGB, und der Veranstalter haftet unbeschränkt, sofern er selbst oder der Leistungsträger grob fahrlässig bzw. vorsätzlich den Schaden herbeigeführt hat[261]. § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB stellt damit keine unangemessene und daher so restriktiv wie möglich auszulegende Regelung[262] dar und kann wegen der vergleichbaren Interessenlage ebenso bei Teilpauschalreisen Geltung beanspruchen. Die durch § 651 h Abs. 2 BGB bewirkte Geltung des Rechtes der Einzelleistung als Folge der Rechtsnatur des Reisevertrages als gemischter Vertrag und der daraus herzuleitenden Kombinationstheorie[263] muß bei allen, unabhängig von der Reiseart als Typenkombinationsvertrag zu qualifizierenden Verträgen über Veranstalterreisen Anwendung finden. Auch bei Teilpauschalreisen rechtfertigt die durch § 164 Abs. 2 BGB herbeigeführte Eigenverantwortlichkeit des Veranstalters für die Reisedurchführung[264] nicht eine über die Haftung des Leistungsträgers hinausgehende Veranstalterhaf-

---

259) So auch BT-Drucks. 8/2343 S. 12.

260) Durch § 651 h Abs. 1 Nr. 1 BGB wird in beschränktem Umfang die früher mit der Vermittlungsklausel angestrebte Geschäftsbesorgungskonzeption (Reisevermittlung) aufrechterhalten (so auch KLATT, FN 6, S. 30). Für solche "vermittelnde" Veranstalter war aber schon früher anerkannt, daß sie die Pflicht haben, den Reisenden bei der Verfolgung seiner Ansprüche gegenüber dem Leistungsträger zu unterstützen (vgl. SCHWENK ZLW 1974, 103, 112). Ausdrücklich war dies in den österreichischen Reisebedingungen von 1972 (abgedr. bei GRÖPER, Der verkaufte Tourist, 1973, S. 123) in Ziff. 3 S. 2 geregelt: "Außerdem muß das Reisebüro seine Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche (gegen andere Unternehmer) unterstützen..."

261) AK-DERLEDER (FN 54), § 651 h RdNr. 5.

262) Gegen die überzogene Kritik an § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB wendet sich auch STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 h RdNr. 20.

263) Vgl. dazu oben S. 92

tung. Anders als in § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB scheint das Haftungsprivileg des Veranstalters nach dessen Abs. 2 nicht auf die Fälle des alleinigen Leistungsträgerverschuldens beschränkt zu sein. Dennoch liest die h. M. eine solche Beschränkung auch in Abs. 2 hinein[265]. Sieht man - wie hier - die Organisationspflicht des Veranstalters als eigenständige Reiseleistung, so ergibt sich dieses Ergebnis bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Sobald den Veranstalter hinsichtlich der Schadensverursachung auch ein Organisationsverschulden trifft, läßt sich der Schadensersatzanspruch immer auf eine vom Veranstalter zu erbringende Reiseleistung zurückführen. Für die Verletzung der Organisationspflicht kann die Veranstalterhaftung immer nur nach § 651 Abs. 1 Nr. 1 BGB beschränkt werden. Selbst wenn der Veranstalter Teile der Organisation, wie etwa die organisatorische Betreuung der Reisenden am Urlaubsort auf selbständige Erfüllungsgehilfen wie z. B. sog. "Zielortreisebüros"[266] delegiert, greift für deren Organisationsverschulden niemals § 651 h Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 BGB ein. Da Leistungsträger im Sinne der Legaldefinition des § 651 a Abs. 2 BGB - wie ausgeführt - nur derjenige sein kann, der eine Leistung hinsichtlich der Reisedurchführung erbringt, sind solche "Organisationshelfer" niemals, wie für § 651 h Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BGB gefordert, Leistungsträger[267].

Das in § 651 i Abs. 1 BGB vorgesehene Rücktrittsrecht stünde dem Reisenden bei Teilpauschalreisen auch bei Anwendung des Werkvertragsrechtes zu (§ 649 BGB). Der gegenüber § 649 S. 2 BGB abweichend geregelte Verlust des ursprünglichen Vergü-

---

265) ERMAN/SEILER (FN 4), § 651 h RdNr. 8; STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 h RdNr. 32; HEINZ (FN 14), S. 166 f.; MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 h RdNr. 20; PALANDT/THOMAS (FN 36), § 651 h Anm. 2b; BARTL (FN 34), RdNr. 136.

266) Vgl. dazu KLATT/FISCHER, Die Gesellschaftsreise, 1962 S. 115.

267) So im Erg. auch MünchKomm-LÖWE (FN 4), § 651 h RdNr. 14; desgl. GRUNEWALD NJW 1980, 1924, 1926. Für Reiseleiter gilt also § 651 h Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht.

tungsanspruchs des Reiseveranstalters, an dessen Stelle nach § 651 i Abs. 2 S. 2 BGB ein Entschädigungsanspruch tritt, soll dem Reisenden allein vor Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Ersparnisse des Veranstalters bzw. der anderweitigen Verwendbarkeit gebuchter Reiseleistungen bewahren[268] und bewirkt nur eine Beweislastumkehr zu Lasten des Veranstalters[269]. Im übrigen gleicht die Bemessung des Entschädigungsanspruchs nach § 651 i Abs. 2 BGB weitgehend der des Restvergütungsanspruchs nach § 649 S. 2 BGB. Entscheidend wird in der Praxis ohnehin normalerweise nur die durch § 651 i Abs. 3 BGB erlaubte Pauschalierung der Rücktrittskosten im Reisevertrag sein[271]. Berechtigt ist eine solche Pauschallierungsmöglichkeit, weil dem Veranstalter hinsichtlich einer Reise vielfältige Kosten entstehen können, deren Aufschlüsselung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten und einem oftmals unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sein kann[272]. Deshalb waren solche Stornopauschalen in den Veranstalterbedingungen auch schon vor Inkrafttreten der Reisevertragsnormen anerkannt[273] und sollten für alle Veranstalterreisen gelten.

Anstatt des Rücktritts kann der Reisende, sofern nicht einer der Widerspruchsgründe eingreift, sich gemäß § 651 b BGB durch eine andere Person ersetzen lassen. Zwar schuldet er dann auch eventuelle Mehrkosten der Ersetzung nach § 651 b Abs. 2 BGB, jedoch kann er sich den Reisepreis aufgrund entsprechender Vereinbarungen von dem Ersatzmann ersetzen lassen. Die

---

268) BT-Drucks. 8/2343 S. 12.

269) Wie vor. Ebenso BAUMGÄRTEL/STRIEDER (FN 231), § 651 i RdNr. 1

270) § 651 Abs. 2 S. 3 BGB ist etwas verbraucherfreundlicher, weil er - anders als § 649 S. 2 BGB - nicht das böswillige Unterlassen anderweitiger Verwendung fordert.

271) So auch die Einschätzung in BT-Drucks. 8/2343 S. 12.

272) STAUDINGER/SCHWERDTNER (FN 4), § 651 i RdNr. 36.

273) Vgl. LG Frankfurt FVE 8, 299, 300; 9, 132; ARNDT (FN 24), S. 93; BARTL BB 1973 Beil. 10 S. 11.

Ersetzungsbefugnis und die in § 651 b Abs. 1 S. 2 BGB genannten Widerspruchsgründe sind nicht an das Vorliegen mehrerer Reiseleistungen hinsichtlich der Reisedurchführung gebunden und können deshalb bei allen Veranstalterreisen angewendet werden.

Auch bei Teilpauschalreisen können Umstände höherer Gewalt die Reise beeinträchtigen, weshalb auch hier das auf den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage beruhende Kündigungsrecht[274] beider Reisevertragsparteien nach § 651 j Abs. 1 BGB sinnvoll ist. Dasselbe gilt für die der veranstaltertypischen Organisationspflicht entspringende Verpflichtung zur Einleitung notwendiger Maßnahmen nach der Vertragsaufhebung durch §§ 651 j Abs. 2, 651 e Abs. 4 BGB.

Letztlich kann auch die halbzwingende Geltung der Reisevertragsnormen zur Bildung eines gesetzlichen Mindestschutzes des Reisenden durch § 651 k BGB zur Verwirklichung des Verbraucherschutzes bei Teilpauschalreisen beitragen.

Die Analyse der Reisevertragsnormen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit Teilpauschalreiseverträgen hat damit gezeigt, daß deren Anwendbarkeit auf diese Reiseart nicht nur ohne weiteres möglich, sondern zur Vermeidung einer unterschiedlichen Entwicklung der Veranstalterreisen sogar geboten ist.

---

274) BT-Drucks. 8/2343 S. 12; ausf. auch BGH NJW 1983, 33 ff. ("Mauritius-Fall").

Z U S A M M E N F A S S U N G

In Übereinstimmung mit § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB und der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur setzt der Reisevertrag das Zusammentreffen mindestens zweier, eine Gesamtheit bildender Reiseleistung voraus. Aufgrund dieser Vereinigung verschiedener Elemente ist der Reisevertrag nicht als Werkvertrag einzuordnen, sondern als eigenständiger, gesetzlich geregelter Typenkombinationsvertrag. Die Notwendigkeit der "Verschmelzung" mindestens zweier Reiseleistungen führt aber nicht zu einer Beschränkung des Geltungsbereiches der Reisevertragsnormen auf bestimmte Veranstalterreisen. Zwar beinhalten nur Gesellschafts- und Pauschalreisen mehrere Reiseleistungen im Zusammenhang mit der Reisedurchführung, jedoch schuldet der Veranstalter auch bei einer insoweit nur *eine* Leistung aufweisenden Teilpauschalreise in Wahrheit mehrere Reiseleistungen. Schon seit der Erfindung der Reiseveranstaltung durch den Engländer Thomas Cook gehörte zur Veranstaltung der Reise neben der Reisedurchführung zwangsläufig auch die Reiseorganisation. Durch die organisatorische Betreuung des Reisenden wurden diesem praktisch alle notwendigen Organisationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Reise abgenommen. Dieses Reiseveranstaltungskonzept prägte bald auch den deutschen Reisemarkt, sei es durch Eigenengagements der Thos. Cook & Sons Ltd., sei es durch Cook's Epigonen wie etwa dem Reiseunternehmer Carl Stangen. Gegenüber den damals schon praktizierten Gesellschafts- und den später aufgekommenen Pauschalreisen stellt die Teilpauschalreise kein aliud dar. Mit ihr versuchten die Veranstalter zwar zunehmend auch im Individualreisemarkt Fuß zu fassen, jedoch mit veranstaltertypischen Mitteln, indem sie die Sachleistung mit dem auch sonst bei Veranstalterreisen üblichen Organisationsservice verknüpften. Durch diese Organisationsleistung hebt sich auch die Teilpauschalreise von den vom Leistungsträger angebotenen Einzelleistungen ab und erhält dadurch erst ihre wirtschaftliche Berechtigung.

Die Reiseveranstalter bestätigten die Bedeutung der Reiseorganisation durch die bei allen Veranstalterreisen verwendete Vermittlungsklausel, mit Hilfe derer sie sich - lange Zeit von Rechtsprechung und Literatur anerkannt - in die Stellung eines Reisevermittlers und damit Reiseorganisators begaben. Wenn später vor allem durch den Bundesgerichtshof im "Ferienhausurteil"[1] die Veranstalter nach § 164 Abs. 2 BGB auch für die von den Leistungsträgern zu erbringenden Sachleistungen verantwortlich gemacht wurden, so führte dies nicht zu einer Verdrängung der Organisationspflicht. Sowohl das Brüsseler Abkommen als auch die Vorentwürfe zum Reisevertragsgesetz regelten zu Recht ausdrücklich die Veranstalterpflicht zur Organisation. Daß diese wesentliche Verpflichtung nicht in die nunmehr gültige Gesetzesfassung übernommen wurde, dürfte nicht die Folge eines gesetzgeberischen Gesinnungswandels, sondern der allgemeinen, insoweit übertriebenen Gesetzesstraffung bei der Einarbeitung des Reisevertrages in das BGB gewesen sein. Der Reiseveranstalter schuldet deshalb, wie sich auch aus den Regelungen der §§ 651 e Abs. 4, 651 j Abs. 2 BGB entnehmen läßt, weiterhin neben der Durchführung die Reiseorganisation. Die Veranstalterbedingungen bestätigen dies durch Ziff. 9.1. der Allgemeinen Reisebedingungen, wo ausdrücklich die wichtigsten Organisationspflichten genannt werden. Will man sich nicht damit abgeben, daß die Reisevertragsumschreibung in § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB dessen typische Merkmale nur unzureichend umschreibt und deshalb dringend eine Neuregelung gefordert werden muß, so bleibt nur, auch die Reiseorganisation als Reiseleistung im Sinne dieser Vorschrift zu sehen. Auch die Reiseorganisation stellt nämlich eine Veranstalterleistung im Hinblick auf eine Reise dar. Eine solche Interpretation des § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB hat den Vorteil, daß der Reisevertrag sich eindeutig von den übrigen Erscheinungsformen des Reiserechts, den Reisevermittlungs- und -durchfüh-

---

1) BGHZ 61, 275.

rungsverträgen, abgrenzen läßt. Der Reisedurchführungsvertrag umfaßt eine oder mehrere Reiseleistungen im Hinblick auf die Reisedurchführung, während bei dem Reisevermittlungsvertrag allein die Reiseorganisation geschuldet wird. Der Reisevertrag hingegen stellt eine Verbindung beider Vertragsarten im Rahmen eines Typenkombinationsvertrages dar, bei dem die Reiseorganisation sowie eine oder mehrere Sachleistungen geschuldet werden. Mit dieser Reisevertragsdefinition werden alle Veranstalterreisen und damit auch die Teilpauschalreisen von der Gesetzesregelung umfaßt und können einer einheitlichen Rechtsentwicklung zugeführt werden. Diese Ausdehnung der Reisevertragsdefinition auf Teilpauschalreisen stellt auch keine Auslegung contra legem dar. Zwar waren "Leitbild" für die Schaffung der Reisevertragsnormen eindeutig nur die Verträge über Gesellschafts- und Pauschalreisen gewesen, jedoch gleicht die Teilpauschalreise diesen so weitgehend, daß die gesetzgeberischen Wertungen ohne weiteres auch auf die ebenso Reiseorganisation und -durchführung enthaltenden Teilpauschalreiseverträge angewendet werden können. Da der Gesetzgeber außerdem ausdrücklich die zuvor alle Veranstalterreisen gleichbehandelnde herrschende Rechtsauffassung in Deutschland nicht ändern wollte, entspricht eine solche Interpretation des Anwendungsbereiches der Reisevertragsnormen sogar seinen eigentlichen Intentionen.

Der einzige Nachteil der korrigierten Reisevertragsdefinition besteht in der fehlenden Möglichkeit, einen einheitlichen Reiseleistungsbegriff in den Reisevertragsnormen durchzuhalten. So können in § 651 a Abs. 2 BGB, der Reiseveranstaltungs- und -vermittlungsverträge voneinander abgrenzt, wegen der bei beiden Verträgen ohnehin bestehenden Verpflichtung zur Reiseorganisation nur solche Reiseleistungen gemeint sein, welche die Reisedurchführung betreffen. Da der dort definierte Leistungsträger nur derjenige sein soll, der im Rahmen eines Reisedurchführungsvertrages eine Leistung zur Reisedurchführung erbringt, bezieht sich das Merkmal der Reiseleistung bei § 651 h Abs. 2 BGB ebenfalls nur auf Leistungen

hinsichtlich der Reisedurchführung. Für Organisationsfehler gilt also nicht das günstigere Leistungsträgerrecht. Demgegenüber enthalten die §§ 651 e Abs. 3, 651 j Abs. 2, 3 BGB ebenso wie § 651 a Abs. 1 BGB einen weiten, auch die Reiseorganisationspflicht umfassenden Reiseleistungsbegriff. Auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung muß der Reiseveranstalter einen Anteil für bereits erbrachte Organisationsleistungen erhalten. Der Nachteil der differenzierten funktionalen Auslegung des Begriffes der Reiseleistungen in den einzelnen Reisevertragsnormen wird aber durch die damit ermöglichte Vereinbarkeit des Reisevertragsrechts mit einer vernünftigen Reisevertragsdefinition mehr als aufgewogen.

Vor dem Hintergrund der Definition des Reiseveranstalters als jemanden, der Reiseorganisation und eine oder mehrere Reiseleistungen im Hinblick auf die Reisedurchführung schuldet, lassen sich folgende Fehlentwicklungen im Reisevertragsrecht feststellen:

Der erste gravierende, aber zwischenzeitlich allgemein erkannte Fehler bestand in der durch die Verwendung von Vermittlungsklauseln hervorgerufenen Einstufung des Reiseveranstalters als bloßen Reiseorganisator. Das Brüsseler Abkommen korrigierte diese verfehlte Rechtsauffassung, indem es erstmals Reisevermittlungs- und -veranstaltungsverträge deutlich trennte und dem Veranstalter auch die Verantwortlichkeit für die Reisedurchführung auferlegte[2]. Insoweit beeinflußte das Brüsseler Abkommen auch positiv die deutsche Rechtsauffassung, d. h. insbesondere die Rechtsprechung. Falsch war hingegen im Brüsseler Übereinkommen die eine Gesamtheit von Reiseleistungen fordernde Reisevertragsdefinition des Art. 1 Nr. 2. Wie sich aus Art. 14 und 15 Nr. 1 S. 1 des Abkommens[3] sowie

---

2) Vgl. Art. 14 und 15 des Abkommens (abgedr. bei KLATT, Gesetz über den Reisevertrag, 1979, S. 37, 41).

3) Vgl. dazu oben S. 140.

aus der gesonderten Regelung der Organisationspflicht in Art. 3 ergibt, mußten sich die eine Gesamtheit von Leistungen bildenden Einzelleistungen auf die Reisedurchführung beziehen. Damit war der Anwendungsbereich des Abkommens auf Gesellschafts- und Pauschalreisen beschränkt, die mehrere Reiseleistungen hinsichtlich der Durchführung umfassen. Glücklicherweise folgte der Bundesgerichtshof dieser verfehlten, bereits von diversen Instanzgerichten übernommenen Reisevertragsdefinition nicht und behandelte auch Teilpauschalreisen nach denselben Grundsätzen wie sonstige Veranstalterreisen.

Der Bundesgerichtshof ordnete den Reiseveranstaltungsvertrag aber, obwohl seine Ausführungen dies nahegelegt hätte, nicht als einen Organisations- und Sachleistungen umfassenden Typenkombinations-, sondern als einen Werkvertrag ein. Indem man nunmehr als im Rahmen dieses Werkvertrages geschuldeten Erfolg die ordnungsgemäße Erbringung der Sachleistungen ansah, konzentrierte man sich nur noch auf die Reisedurchführung als wesentlichen Bestandteil des Reisevertrages. Die Reiseorganisation, der man durch § 631 Abs. 2 BGB noch insoweit Rechnung trug, daß man den geschuldeten Erfolg durch die Organisationsarbeit des Veranstalters herbeigeführt wissen wollte, verlor damit aus rechtlicher Sicht immer mehr an Bedeutung und wurde schließlich meist nur noch als Nebenverpflichtung angesehen. Noch der Regierungsentwurf schien dieses wieder zu korrigieren, indem er sich von der Werkvertragstheorie löste, in § 3 ausdrücklich die Organisationspflicht ansprach und in der Begründung diese sogar ausdrücklich als Hauptpflicht auswies[4]. Gleichzeitig lehnte sich der Regierungsentwurf jedoch aufgrund einer Mißdeutung der nationalen Rechtsentwicklung wieder an die Reisevertragsdefinition des Brüsseler Abkommens an und verlangte - anders als der noch zutreffende Zweite Referentenentwurf - wieder mindestens zwei Reiseleistungen im Hinblick auf die Reisedurchführung, so daß er Teilpauschalreisen nicht umfaßte. Weil bei der Schaffung

---

4) BT-Drucks. 7/5141 S. 29 = 8/786 S. 29.

der §§ 651 a - k BGB nicht nur diese verfehlte Reisevertragsdefinition übernommen, sondern außerdem fälschlicherweise die Regelung der Hauptpflicht des Veranstalters zur Reiseorganisation gestrichen wurde, entstand zunächst in § 651 a Abs. 1 S. 1 BGB eine völlig unzureichende Umschreibung des Reisevertrages. Das Zusammentreffen dieser beiden Fehlentwicklungen bietet aber erfreulicherweise auch die Möglichkeit, anders als beim Regierungsentwurf endlich zu einer angemessenen Reisevertragsdefinition zu gelangen, die nicht nur durch die Einordnung der Organisationspflicht als eigenständige Reiseleistung Gesellschafts- und Pauschalreisen zutreffender umschreibt, sondern die Geltung des Reisevertragsrechts für alle Veranstalterreisen eröffnet. Bei einer solch korrigierten Deutung kann § 651 a Abs. 1 BGB als vorläufiger Endpunkt gesetzlicher Definitionsversuche des Reisevertrages durchaus als (unbeabsichtigt) geglückte Regelung bezeichnet werden.

Wie wichtig die Loslösung des Reisevertragsrechts von der dem Gesetzgeber noch vorschwebenden klassischen Pauschalreise ist, die vom Veranstalter "vorfabriziert" und vom Kunden als Fertigprodukt "gekauft" wird[5], zeigen neuere Tendenzen auf dem Reiseveranstaltungsmarkt. Noch immer nimmt nur etwa ein Viertel der bundesdeutschen Urlauber die Dienste der Reiseveranstalter in Anspruch, während drei Viertel als Individualreisende den Urlaub "auf eigene Faust" unternehmen; Zahlen, die schon seit Jahren unverändert bleiben[6]. Auch in Zukunft ist eher von einem ab- als zunehmenden Anteil der Veranstalterreisen auszugehen[7]. Nach 30 Jahren Pauschaltourismus ist der einstige Veranstalterkunde zusehends emanzipiert und bereit, auch ohne Veranstalter zu reisen, wenn deren An-

---

5) Vgl. BT-Drucks. 7/5141 S. 9 = 8/786 S. 9; 8/2343 S. 6.

6) Das Verhältnis der Veranstalterreisen zu den Individualreisen betrug in den Jahren 1980 - 82 26,3 %: 73,7 % (1980 und 1982) bzw. 25,9 %: 74,1 % (1981); Quelle: WOLFF, Urlaubsreisen 1982, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., 1983, S. 48.

7) SCHERER FAZ v. 1.3.1984, Reiseblatt S. 1.

gebote seinen Wünschen nicht entsprechen. Es wird vermutet, daß den Veranstaltern auch in Zukunft weiteres Kundenpotential verlorengeht, wenn sie zum Großteil weiterhin an der klassischen Pauschalreise festhalten und sich nicht auf die den Kundenwünschen entsprechende Differenzierung nach Reisearten und Teilleistungen besinnen[8]. Schon wird vom Erfolg japanischer Veranstalter berichtet, die dank moderner Elektronik nicht mehr pauschal vorgefertigte Reisen anbieten, sondern auf Kundenwunsch individuell zusammengestellte Reisen verkaufen[9]. Wenn solche Meldungen mit der Befürchtung verknüpft werden, die Japaner könnten mit derartigen Erfolgskonzepten schon in absehbarer Zeit den Sprung auf den Reiseveranstaltungsmarkt in Europa wagen, falls europäische Veranstalter weiterhin die Entwicklung "verschliefen"[10], so stellt dies auch für das Reisevertragsrecht ein Alarmsignal dar. Solange das Reisevertragsrecht nur im Hinblick auf Gesellschafts- und Pauschalreisen entwickelt wird und deshalb noch zusätzliche Voraussetzungen wie etwa das Erfordernis einer "vorfabrizierten" Reise in § 651 a Abs. 1 BGB hinein gelesen werden[11], könnte bei verstärktem Aufkommen individuell zusammengestellter Veranstalterreisen der gesetzliche Mindestschutz der Reisevertragsnormen nicht eingreifen. Demgegenüber umfaßt eine offene Reisevertragsdefinition, die nur die Vereinigung der Reiseorganisation und -durchführung in der Person des Veranstalters verlangt, alle Veranstalterreisen und braucht solche zukünftigen Entwicklungen nicht zu fürchten.

---

8) Wie vor.

9) ODRICH FAZ vom 26.1.1984, Reiseblatt S. 5.

10) Wie vor.

11) So aber die h. M. (vgl. MünchKomm-LÖWE, PGB, 1977 ff., § 651 a RdNr. 5; STAUDINGER/SCHWERDTNER, Komm. zum BGB, 12. Aufl. 1978 ff., § 651 a RdNr. 1; JAUERNIG/TEICHMANN, BGB, 2. Aufl. 1981, § 651 a Anm. 2 c bb; BARTL, Reiserecht, 2. Aufl. 1981, RdNr. 7a; BERNREUTHER, Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981, S. 16; HEINZ, Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982, S. 10; BLAUROCK, in: Tourismus und Recht, hrsg. von Uwe Blaurock u. a., 1980, S. 1, 5; EICHINGER Jura 1981, 185, 186.

Literaturverzeichnis

AK-Bearbeiter: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare), hrsg. von Rudolf Wassermann, Neuwied und Darmstadt, 1979 ff..

ARETZ, Elmar: Tourismus A - Z, Köln, Berlin, Bonn und München, 1972

ARNDT, Gabriele: Der Reiseveranstaltungsvertrag, Berlin, 1972

BARTL, Harald: Reiserecht, 2. Auflage, Bonn, 1981

DERS.: Reiserecht, in: Recht der Touristik (RTour), hrsg. von Heinz Klatt, Neuwied, 1976 ff., Gr. 130.

DERS.: Reisevertragsgesetz, in: Recht der Touristik (RTour), hrsg. von Heinz Klatt, Neuwied, 1976 ff., Gr. 130 a.

DERS.: Die Urlaubsreise und ihre Beeinträchtigung, NJW 1972, 505 ff.

DERS.: Allgemeine Reisebedingungen, BB 1973 Beilage 10 S. 1 ff.

DERS.: Die mißlungene Urlaubsreise, JuS 1977, 183 ff.

DERS.: Zum gegenwärtigen Stand des Reiserechts, NJW 1978, 729 ff.

DERS.: Das neue "Reisevertragsrecht", NJW 1979, 1384 ff.

DERS.: Zwei Jahre Reisevertragsgesetz - kritische Anmerkungen zu einem Fehlschlag des Gesetzgebers, DAR 1982, 41 ff.

DERS.: Zum Stand des Reiserechts, NJW 1983, 1092 ff.

BÄUMEL, Cornelia: Die deutschen Autoreisenden 1982, Der Fremdenverkehr 1983, Fachbeilage Das Reisebüro 6/83, S. 1 ff.

BAUMGÄRTEL, Gottfried: Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 1, Köln, Berlin, Bonn und München, 1981.

BENDREF, Bernd: Vertraglicher Schadensersatz für vertane Urlaubszeit, JR 1980, 359 ff.

BENSMANN, Hans: Die Reise-Gesellschaft, Düsseldorf, 1976

BERNREUTHER, Jörn: Die Pauschalreise, Diss. Bayreuth 1981

BETTI, Emilio: Der Typenzwang bei den römischen Rechtsgeschäften und die sogenannte Typenfreiheit des heutigen Rechts, in: Festschrift für Leopold Wenger, Band 1, München, 1944, S. 249 ff.

BIDINGER, Helmuth: Das neue Reisevertragsgesetz, PersVerk 1979, 342 ff.

BLASCHCZOCK, Andreas: Anmerkung zum Urteil des LG Frankfurt vom 6.6.1983 - 2/24 S 326/82 -, JZ 1984, 136 ff.

BLAUROCK, Uwe: Der Reiseveranstaltungsvertrag, ZHR 1974 Beiheft 46

DERS.: Die Rechte des Reisenden beim Reisevertrag, in: Tourismus und Recht, hrsg. von Uwe Blaurock u. a., Frankfurt, 1980, S. 1 ff.

BLOMEYER, Arwed: Allgemeines Schuldrecht, 4. Auflage, Berlin, 1969

BRAUNSCHWEIG, Henry: Mach mal Urlaub mit dem Motorboot, Yacht 1977, 146 ff.

BROX, Hans: Besonderes Schuldrecht, 10. Auflage, München, 1983

DERS.: Das Reisevertragsgesetz, JA 1979, 493 ff.

DERS.: Störungen durch geistig Behinderte als Reisemangel? NJW 1980, 1939 f.

CHARMATZ, Hans: Zur Geschichte und Konstruktion der Vertragstypen im Schuldrecht, Brünn, Prag, Leipzig und Wien, 1937

CORSTEN, Ralf: Die Rechtsbeziehungen zwischen Gastaufnahmebetrieb, Reisebüro und Kunden nach deutschem und französischem Recht, Diss. Kiel 1969

COUVRAT, Pierre: Le projet de convention internationale relative au contrat de voyage, Recueil Dalloz Sirey 1969, Chronique IX S. 10 ff.

DELLIOS, Georgios: Zur Präzisierung der Rechtsfindungsmethode bei "gemischten" Verträgen, Diss. Regensburg 1981

EBERLE, Rainer: Der Reiseveranstaltungsvertrag, Stuttgart, München und Hannover, 1978

DERS.: Der Reisevertrag, Stuttgart, München und Hannover, 1979

DERS.: Die Haftung des Reiseveranstalters, DB 1973 Beilage 3 S. 1 ff.

DERS.: Neuregelung des Reiserechts durch das Reisevertragsgesetz, DB 1979, 341 ff.

EICHINGER, Karl: Grundfälle zum neuen Reisevertragsrecht, Jura 1981, 185 ff.

EISNER, Helmut: Reiserecht Entscheidungen, München, 1983.

EMMERICH, Volker: BGB-Schuldrecht, Besonderer Teil, Heidelberg, 1982

DERS.:	Anmerkung zu BGHZ 61, 275, JuS 1974, 255 f.
ENGISCH, Karl:	Die Idee der Konkretisierung im Recht und in der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Heidelberg, 1968
ENNECCERUS, Ludwig/ LEHMANN, Heinrich:	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Tübingen, 1958
ERKELENZ, Gabriele:	Urlaub und Reisen, in: Handbuch des Verbraucherrechts, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher und vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Neuwied, 1976, Gr. 150.
ERMAN/Bearbeiter:	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Auflage, München, 1975 und 7. Auflage, München, 1981
ESPIG, Ekkehard:	Dienstleistungen auf dem Gebiet von Reise und Erholung, NJ 1974, 707 ff.
ESSER, Josef/ SCHMIDT, Eike:	Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Heidelberg, 1984
ESSER, Josef/ WEYERS, Hans Leo:	Schuldrecht, Band II, Besonderer Teil, 6. Auflage, Heidelberg, 1984

EULER, Günter: Reiseservice, Reiseleiter, Animation als Bestandteil der touristischen Produkte, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1974, S. 19 ff.

FARMAKIDIS, Onoufrios: Der Reisevertrag, Frankfurt, 1978

FICKERT, Giesela/ FICKERT, Kai: Meine Rechte als Urlauber, München, 1978

DIES.: Reinfall auf Reisen, München, 1983

FIKENTSCHER, Wolfgang: Schuldrecht, 6. Auflage, Berlin, 1976

FUSS, Karl: Geschichte des Reisebüros, Darmstadt, 1960

GEIGEL, Reinhardt: Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts, 18. Auflage, München, 1982

GEISSLER, Jürgen: Meinungen über das organisierte Reisen, in: Motive-Meinungen-Verhaltensweisen, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1969, S. 110 ff.

GERNHUBER, Joachim: Bürgerliches Recht, 2. Auflage, München, 1983

GREISER, Christina: Tendenzen im Pauschaltourismus, Der Fremdenverkehr 1974, Fachbeilage Das Reisebüro 8/74 S. 1 ff.

GRÖPER, Klaus: Der verkaufte Tourist, Wien, München und Zürich, 1973.

GRUNEWALD, Barbara: Der Leistungsträger als atypischer Erfüllungsgehilfe, NJW 1980, 1924 ff.

HEBESTREIT, Dieter: Touristik Marketing, 2. Auflage, Berlin, 1977

HECK, Phillip: Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Auflage, Tübingen, 1932

HEINZ, Uwe: Die Rechtsstellung des Reisenden nach Inkrafttreten der Reisevertragsnormen, Diss. Mainz 1982

HERMANNS, Karl O.: Wie neue Angebote gemacht wurden: Autotourismus zu Pauschalpreisen, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1974, S. 57 f.

HOCHREITER, Rolf/ ARNDT, Ulrich: Die Tourismusindustrie, Frankfurt, 1978

HOENIGER, Heinrich: Untersuchungen zum Problem der gemischten Verträge, Erster Band: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, Mannheim und Leipzig, 1910

HONSELL, Heinrich: Die mißlungene Urlaubsreise - BGHZ 63, 98, JuS 1976, 222 ff.

HOPPMANN, H. D.: Das neue Reisevertragsgesetz, BlGBW 1979, 161 ff.

HOPT, Klaus J.: Berufshaftung und Berufsrecht der Börsendienste, Anlageberater und Vermögensverwalter, in: Festschrift für Robert Fischer, Berlin, 1979, S. 237 ff.

HUHN, Diether: Probleme des Werkvertragsrechts, in: Vertragsschuldverhältnisse, von Wolfgang Gitter u. a., München, 1974, S. 99 ff.

JAUERNIG/Bearbeiter: Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen, 2. Auflage, München, 1981

JOHN, Liselotte: Wie neue Angebote gemacht wurden: Ferienwohnungen, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1974, S. 59 ff.

JÜTTNER, Bernhard: Kritische Bemerkungen und Anregungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag, ZRP 1974, 181 ff.

KASPAR, Claude: Die Fremdenverkehrslehre im Grundriss, 2. Auflage, Bern und Stuttgart, 1982

KLATT, Heinz: Die Reisedienstleistung, Köln, Berlin, Bonn und München, 1962

DERS.: Touristik und Verkehr, Darmstadt, 1970 ff.

DERS.: Gesetz über den Reisevertrag, Köln, Berlin, Bonn und München, 1979

DERS.: Die Rechtsverhältnisse zwischen den Reiseveranstaltern und den Leistungsträgern, in: Tourismus und Recht, von Uwe Blaurock u. a., Frankfurt, 1980, S. 39 ff.

KLATT, Heinz/ FISCHER, Jürgen: Die Gesellschaftsreise, Köln, Berlin, Bonn und München, 1961

KNEBEL, Hans-Joachim: Soziologische Strukturwandlungen im modernen Tourismus, Stuttgart, 1960

KUBETSCHKA, Edgar: Urlaubsreisen 1977, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1978

LARENZ, Karl: Lehrbuch des Schuldrechts, Band I, 13. Auflage, München, 1983 Band II, 12. Auflage, München, 1981

DERS.: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Auflage, Berlin und Heidelberg, 1983

DERS.: Zur Typologie des Reisevertrages, VersR 1980, 689 ff.

LAUFENBERG, Walter: Welt hinter dem Horizont, Düsseldorf, 1969

LEENEN, Detlef: Typus und Rechtsfindung, Berlin, 1971

LEISS, Ludwig: Gesellschaftsreisen und Reisegesellschaften, JR 1958, 161 ff.

LEONARDY: Der neue Entwurf eines Reiseveranstaltungsgesetzes, DRiZ 1978, 267 ff.

LÖWE, Walter: Das neue Pauschalreiserecht, München, 1981

DERS.: Das neue Reisevertragsgesetz, BB 1979, 1357 ff.

DERS.: Mehr Sicherheit bei Pauschalreisen - zum neuen Reisevertragsgesetz, DAR 1979, 264 ff.

DERS.: Kein "Schutz" des nicht gewerblichen Reiseveranstalters, NJW 1982, 1683 f.

MEDICUS, Dieter: Schuldrecht II, Besonderer Teil, München, 1983

DERS.: Anmerkung zu BGHZ 61, 275, JZ 1974, 336 ff.

MEYER, Gudrun: Die Images der Pauschal- und Einzelreise, in: Angebotsplanung und -gestaltung im Tourismus, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1974, S. 7 ff.

MÜHLBAUER, Thomas: Das neue Reisevertragsgesetz, AnwBl 1974, 423 f.

MÜLLER, Walter: Schadensersatz für verlorene Urlaubszeit, DAR 1983, 317 f.

MünchKomm-Bearbeiter: Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1977 ff.

MÜSSIGBRODT, Frank: Fallösungen zum neuen Reisevertragsrecht JA-Übl. 1979, 137 ff.

MUSCHELER, Karlheinz: Einzelprobleme des deutschen und jugoslawischen Reiserechts (Diskussionsbericht), in: Tourismus und Recht, hrsg. von Uwe Blaurock u. a., Frankfurt, 1980, S. 65 ff.

NIEBLING, Jürgen: Haftungsbeschränkung für Leistungsträger auch durch AGB? Ein Beitrag zum dogmatischen Verhältnis von § 651 h I Nr. 1 BGB zu § 11 Nr. 7 AGBG, DAR 1982, 151 f.

NYS, Roger R.: La convention Internationale de Bruxelles relative au contrat de voyage, EuropTranspL 1970, 331 ff.

ODRICH, Peter: Europäische Veranstalter verschlafen das Geschäft, FAZ vom 26.1.1984, Reiseblatt S. 5

PALANDT/Bearbeiter: Bürgerliches Gesetzbuch, 34. Auflage, München, 1975
43. Auflage, München, 1984

PETEV, Valentin: Zur Neuregelung des Reiseveranstaltungsvertrages, JZ 1976, 632 ff.

PICKARTZ, Hilmar: Schutz des nicht-gewerblichen Reiseveranstalters, NJW 1982, 1135 f.

QUINN, Paul S.: The United States Travel Agent an the Status of his legal Liability, EuropTranspL 1968, 1086 ff.

REBMANN, Eberhard: International einheitliche Regelung des Rechts des Reisevertrages, DB 1971, 1949 ff., 2002 ff.

DERS.: Regelung des Reiseveranstaltungsvertrages durch Ergänzung des BGB, DRiZ 1978, 269 ff.

RECKEN: Anmerkung zu BGHZ 82, 219, LM § 651 a BGB Nr. 1

REICH, Norbert/ TONNER, Klaus: Neue Tendenzen im Verbraucherschutz gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen, DB 1974, 1146 ff., 1212 ff.

RGRK-Bearbeiter: Das Bürgerliche Gesetzbuch, 12. Auflage, Berlin, 1974 ff.

RIESE, Otto: Der Entwurf eines internationalen Abkommens über den Reisevertrag und die Haftung der Reisebüros, RabelsZ 32, 651 ff.

RIESS, Curt: Jedes Jahr ins Paradies, Hamburg, 1973

ROTHER, Werner/ QUITTNAT, Joachim: Grundsatzkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Besonderes Schuldrecht, Heidelberg, 1982

SANGENSTEDT, Hans Rudolf: Meine Rechte als Verbraucher, München, 1980

SCHERER, Brigitte: Reisen ist schick - pauschal reisen nicht, FAZ vom 1.3.1984, Reiseblatt S. 1

SCHERRIEB, Heinz Rico: Der Westeuropäische Massentourismus, Diss. Würzburg 1975

SCHLEIDER, Joachim: Das Reisevertragsrecht in beiden deutschen Staaten, ROW 1980, 62 ff.

SCHMIDT: Anmerkung zu BGHZ 61, 275, LM § 631 BGB Nr. 25

SCHMUCKI, Peter: Die zivilrechtlichen Verhältnisse beim Betrieb eines Reisebüros, Diss. Freiburg/Schweiz 1974

SCHONER, Dieter: Die Haftung des Reiseveranstalters für die Luftbeförderung, ZLW 1975, 257 ff.

SCHULZ, Burkhard: Bericht aus Bonn - Regelung des Reiserechts, ZRP 1973, 273 ff.

SCHWENK, Walter: Reisebüro, Reiseveranstalter und Luftfahrtunternehmen - ihr Verhältnis bei der Beförderung von Fluggästen ZLW 1974, 103 ff.

SOERGEL/Bearbeiter:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Auflage Stuttgart, Berlin, Köln und Mainz, 1978 ff.
SPILL, Ernst:	Allgemeine Reisebedingungen, PersVerk 1974, 122 ff.
STAUDINGER/Bearbeiter:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 12. Auflage, Berlin, 1978 ff.
STEINBRENNER, Artur:	Zum Recht der Reisebürounternehmung, Diss. Greifswald 1939
StudKomm-Bearbeiter:	Studienkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bearb. von Beuthien u.a., 1. Auflage, Frankfurt, 1975, 2. Auflage, Frankfurt, 1979
SÜNNER, Wolfgang:	Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gast, dem Speise- und Beherbergungsbetrieb und dem Reiseveranstalter bei Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Diss. Hamburg 1968
TEICHMANN, Arndt:	Die Struktur der Leistungsstörungen im Reisevertrag, JZ 1979, 737 ff.
TEMPEL, Otto:	Materielles Recht im Zivilprozeß, München, 1983
DERS.:	Entwicklungen im Reisevertragsrecht JuS 1984, 81 ff.

DERS.:	Buchbesprechung: Löwe, Das neue Pauschalreiserecht, BB 1982, 627 f.
TONNER, Klaus:	Der Reisevertrag, Neuwied, 1979
DERS.:	Der Urlaub im Ferienhaus, NJW 1981, 1921 ff.
VANDERPERREN, Wilhelm:	Explanatory Memorandum of the Draft International Convention on the Travel Agency Contract (CCV), EuropTranspL 1968, 1034 ff.
DERS.:	Report on a Draft International Convention on Travel Agencies, EuropTranspL 1968, 934 ff.
WAEGNER, Paje Jochen:	Haftungsfragen bei Flug-Gesellschaftsreisen, Diss. Kiel 1972.
WAGNER, Friedrich A.:	Urlaubswelt von morgen, Düsseldorf und Köln, 1970
WEDEPOHL, Udo:	Das reisevertragliche Gewährleistungsrecht, Diss. Marburg 1982
WEIMAR, Wilhelm:	Das Recht auf der Reise, 2. Auflage, München, 1980
WOLF, Ernst:	Vertretenmüssen beim Reisevertrag, DB 1974, 465 ff.
WOLF, Heinz Dieter:	Die Rechtsstellung des Reiseleiters, Diss. Würzburg 1974

WOLFF, Sabine: Urlaubsreisen 1982, hrsg. vom Studienkreis für Tourismus e.V., Starnberg, 1983

WOLTER, Udo: Das Verhältnis des reisevertraglichen Gewährleistungsrechts der §§ 651 c ff. zum allgemeinen Recht der Leistungsstörungen, AcP 183, 33 ff.

ZAWAR, Rolf: Reisevertragsgesetz, JuS 1979, 829 f.

ZINNBURG, Karl: Kleine Fremdenverkehrslehre, Köln, 1970

ZUCKER, W. H.: Veranstalter - Reisen 1980 - Stagnation durch neue Abhängigkeiten, Der Fremdenverkehr 1981, Fachbeilage Das Reisebüro 6/81 S. 1 ff.

LEBENSLAUF

Am 25. Mai 1954 wurde ich, Ernst Jacob-Wendler, als Sohn des Textilingenieurs Hugo Jacob-Wendler und seiner Ehefrau Ursula Jacob-Wendler, geborene Reiff, in Reutlingen geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Von 1961 - 1965 besuchte ich die Grundschule in Reutlingen und von 1965 - 1973 das Friedrich-List-Gymnasium in Reutlingen, wo ich am 27. Juni 1973 das Abitur ablegte.

Meinen Grundwehrdienst absolvierte ich von 1973 - 1974 als Funker bei der Bundesmarine.

Von 1974 - 1979 studierte ich Rechtswissenschaft an der Albert - Ludwig-Universität in Freiburg. Am 29.11.1979 bestand ich dort die Erste juristische Staatsprüfung.

Von 1980 - 1982 war ich Rechtsreferendar in Lübeck und bestand am 2.12.1982 die Zweite juristische Staatsprüfung beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein in Hamburg.

Vom Sommersemester 1983 bis zum Sommersemester 1984 war ich an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen, Fachbereich Rechtswissenschaft immatrikuliert. Im Mai 1983 begann ich mit den Arbeiten für die vorliegende Dissertation, die ich im Mai 1984 abschließen konnte.

Vom Oktober 1983 bis zum Juli 1984 war ich am Lehrstuhl Professor Dr. Dieter Reuter an der Universität Tübingen als Assistent beschäftigt.

Seit August 1984 bin ich als Rechtsanwalt in Stuttgart tätig.